



KIRCHLICHE  
PÄDAGOGISCHE  
HOCHSCHULE  
WIEN/KREMS



universität  
wien

# MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die Reform der niederösterreichischen Kreisämter unter Joseph II.

Edition, Einordnung und Interpretation der wichtigsten normativen Quellen

verfasst von | submitted by

Simon Jakob Thut BEd

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Education (MEd)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree programme code as it appears on the student record sheet:

UA 199 506 511 02

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree programme as it appears on the student record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB) Unterrichtsfach Deutsch Unterrichtsfach Geschichte und Politische Bildung

Betreut von | Supervisor:

ao. Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. Thomas Winkelbauer

Mitbetreut von | Co-Supervisor:

Mag. Dr. Josef Löffler

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract .....</b>	4
<b>1. Einleitung .....</b>	5
<b>2. Herrschaftsverdichtung in der Habsburgermonarchie von der Zentral- bis zur Lokalebene .....</b>	10
2.1. Der Bedarf eines stehenden Heeres .....	10
2.2. Die Reformen Maria Theresias .....	15
<b>3. Beginn des modernen Verwaltungsstaats unter Joseph II. ....</b>	18
3.1. Umbau der Wiener Zentralverwaltung – die „Vereinigten Hofstellen“ .....	18
3.2. Der innere Dienst – Routine, Arbeitszeiten, Verhalten der Beamten .....	21
<b>4. Die Kreisämter .....</b>	25
4.1. Etablierung der Kreisämter in Österreich unter der Enns .....	25
4.1.1. Ausdehnung der Zuständigkeitsbereiche .....	26
4.1.2. Die Rolle der Kreisämter bei der Seelenkonskription 1770/71 .....	28
4.2. Ein Blick auf die Kreise der Steiermark und Tirols zur Zeit ihrer Entstehung .....	30
4.2.1. Unklarheiten bei den Kreiseinteilungen .....	30
4.2.2. Komplikationen bei Zuständigkeiten und der Akzeptanz .....	33
4.3. Erweiterung der kreisamtlichen Kompetenzen unter Joseph II. ....	36
4.3.1. Erweiterung der kreisamtlichen Kompetenzen .....	36
4.3.2. Die Personalentwicklung .....	38
4.3.3. Untertanenpatente .....	39
<b>5. Vereinheitlichung des inneren Betriebs – Analyse .....</b>	42
5.1. Struktur und Aufbau .....	42
5.2. Sprachliche Schulung .....	45
5.3. Arbeitszeiten und Amtsstunden .....	48
5.4. Unterbringung und Bezahlung der Beamten .....	49
5.5. Verhalten der Beamten, Amtsgeheimnis und Bestrafung .....	50

<b>6. Editionsteil .....</b>	53
6.1. Vorbereitende Anmerkungen zur Quellenedition .....	53
6.2. Quellentexte .....	54
6.2.1. Instruktion für die Kreisämter des Landes Österreich unter der Enns (Hofdekret vom 21. Jänner 1783) .....	54
6.2.2. Amtsunterricht für die Länderstellen und Kreisämter (1784) .....	85
6.2.3. Entwurf eines Leitfadens für Kreisbereisungen (ohne Jahr) .....	113
<b>7. Conclusio .....</b>	120
<b>8. Literaturverzeichnis .....</b>	123
<b>Danksagungen .....</b>	128

## Abstract

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit der Reform der staatlichen Regionalverwaltung unter Joseph II. Sie besteht einerseits aus einem Editionsteil, in dem drei zentrale Quellentexte kritisch ediert werden, andererseits aus einem analytischen Teil, in dem versucht wird, die Quellen in den Forschungskontext einzuordnen. Der Fokus liegt dabei auf der Rationalisierung bzw. Vereinheitlichung der verschiedenen Verwaltungsebenen im Hinblick auf deren inneren Aufbau und ihre Struktur. Für diese Untersuchung ist eine adäquate Kontextualisierung der Quellentexte erforderlich, denn die Kreisämter, ihre Errichtung und Entwicklung ordnen sich in die Herrschaftsverdichtung der frühneuzeitlichen Staatsbildung ein. Ab der Zeit des Dreißigjährigen Krieges wurden in der Habsburgermonarchie, wie auch in den anderen Großmächten Europas die Bemühungen verstärkt, ein stehendes Heer aufzubauen. Die zunehmend größer werdenden und nun auch in Friedenszeiten bereitstehenden Armeen ließen die Bedürfnisse an Finanz- und Personalressourcen stark ansteigen. Um diesem administrativen Aufwand Herr zu werden, mussten beständige staatliche Behörden auf allen Ebenen der Verwaltung errichtet werden. Die Kreisämter wurden von Maria Theresia in den österreichischen Erbländern nach böhmischem Vorbild zwischen 1748 und 1754 errichtet, um die adeligen Grundherrschaften in ihrer Verwaltungsarbeit kontrollieren zu können. Damit bestanden erstmals Berührungspunkte zwischen dem:der Landesfürst:in und den ländlichen Untertanen und der Staat erhielt endlich Informationen über die Verhältnisse in seinen ländlichen Gebieten. Joseph II. wollte die Verwaltung vereinheitlichen und rationalisieren und stattete deshalb die Kreisämter mit mehr Kompetenzen und Personal aus. Die Analyse der Quellentexte zeigte große Vereinheitlichungstendenzen zwischen den zentralen Hofstellen, den Länderstellen und den Kreisämtern in einigen Bereichen des innerbehördlichen Aufbaus und der Arbeitsweise, wie etwa in der Struktur und der Hierarchie, in der sprachliche Schulung der Beamten, den Arbeitszeiten und Amtsstunden und dem Verhalten der Beamten, das auf allen Ebenen der Verwaltung immer mehr dem josephinischen Beamtenbild entsprechen sollte.

**Schlüsselworte:** Staatsbildung, Herrschaftsverdichtung, Fiscal-Military State, Verwaltung, Behördengeschichte, Beamte.

## 1. Einleitung

Ziel dieser Masterarbeit ist es, mittels einer Edition dreier normativer Quellentexte und deren Analyse anhand ausgewählter Fragestellungen die Reform der niederösterreichischen Kreisämter in der Zeit der Alleinregierung Josephs II. in Hinblick auf die Vereinheitlichung und Rationalisierung unterschiedlicher Verwaltungsebenen zu verdeutlichen. Den Hauptteil der Arbeit bildet die Edition der Quellentexte, die im vorangestellten analytischen Teil kontextualisiert und eingeordnet werden müssen. Diesen Kontext bilden, auf zwei Schlagworte reduziert, Herrschaftsverdichtung und Staatsbildung.

### *Forschungsstand und Themenstellung*

Beide Begriffe werden anhand zweier sehr eng miteinander verknüpfter Aspekte greifbar. Die Herrschaft im Staat der Frühen Neuzeit war im Unterschied zum modernen Staat von heute nicht monopolisiert, da die Verwaltung vor Ort auf die Grundherrschaften gestützt war, die zwar zunehmend eine Art staatlicher Auftragsverwaltung, aber nach wie vor Herrschaftsbefugnisse aus eigenem Recht ausübten.<sup>1</sup> Daher war ein großer Teil der Maßnahmen, welche die Intensivierung der staatlichen Herrschaft vorantrieben, aus der Notwendigkeit des Staats heraus entstanden, dauerhaft und effizienter auf die von den Grundherrschaften verwalteten Ressourcen zugreifen zu können.<sup>2</sup> So bildeten sich zunehmend beständige Institutionen, die landesfürstlich oder ständisch geprägt waren.<sup>3</sup> Die Arbeiten von Michael Hochedlinger sind hierfür grundlegend.

Während für die Geschichtswissenschaften in der Vergangenheit vor allem die Konkurrenz zwischen dem Herrscher und den Ständen um Einfluss und die Form der Staatlichkeit im Mittelpunkt des Interesses stand, wird in der Forschung zur Verwaltungsgeschichte mittlerweile weit weniger von einer strikten Opposition ‚landesfürstlich versus ständisch‘ ausgegangen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Wolfgang Reinhard, Frühmoderner Staat - moderner Staat. In: Olaf Mörke, Michael North (Hg.), *Die Entstehung des modernen Europa 1600–1900* (Köln/Weimar/Wien 1998) 1–9, hier 6f.

<sup>2</sup> Michael Hochedlinger, Stiefkinder der Forschung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie. Probleme – Leistungen – Desiderate. In: Michael Hochedlinger, Thomas Winkelbauer (Hg.), *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57, Wien 2010) 293–394, hier 295.

<sup>3</sup> Michael Hochedlinger, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung. In: Michael Hochedlinger, Thomas Winkelbauer (Hg.), *Herrschaftsverdichtung. Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57, Wien 2010) 21–85, hier 55f.

<sup>4</sup> William D. Godsey, Stände, Militärwesen und Staatsbildung in Österreich zwischen Dreißigjährigem Krieg und Maria Theresia. In: Gerhard Ammerer u.a. (Hg.), *Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie* (Wien 2007) 233–267, hier 234–236-

Trotz einiger Konflikte werden die Stände und ihre Institutionen als wichtige Elemente des frühmodernen Staats angesehen, was besonders mit ihrer Rolle in kriegerischen Auseinandersetzungen und deren Finanzierung zusammenhing.<sup>5</sup>

Bedeutend für das Verständnis dieser Vorgänge ist der Begriff des Fiscal-Military State. Damit ist die Erhöhung und Effektivierung der Steuereinnahmen für die Finanzierung der parallel wachsenden Militärausgaben des Staats in der Frühen Neuzeit gemeint.<sup>6</sup> Genauso zentral (wenngleich in dieser Arbeit nicht behandelt) ist hierbei die wachsende Fähigkeit der Habsburgermonarchie, Kredite bei Geldgebern im In- und Ausland zu möglichst niedrigen Zinsen zu erlangen.<sup>7</sup> Der frühneuzeitliche Staat richtete einen Großteil seiner Finanzkraft auf die Erlangung und vor allem die Erhaltung seiner militärischen Stärke aus<sup>8</sup>, was mit dem Begriff der Militarisierung zusammenhängt, worauf noch referiert werden wird. Auch diesbezüglich ist die Rezeption der Forschungen von Michael Hochedlinger grundlegend. Außerdem muss William D. Godseys Monographie zu Niederösterreich als Teil des Fiscal-Military State hervorgehoben werden, die für diese Arbeit ergänzend hinzugezogen wurde.<sup>9</sup>

In zwei für diese Arbeit zentralen Beiträgen beschreibt Hochedlinger die Rolle des Militärs und der Finanzen für die Staatsbildung der Habsburgermonarchie, die in der österreichischen Geschichtsforschung des 19. und 20. Jahrhunderts weitgehend ignoriert worden war.<sup>10</sup> Die Systeme der Steuereinhebung und der Militärverwaltung waren wie die Gesellschaft feudal organisiert und basierten auf den Grundherrschaften und den Landständen mit ihren jeweils eigenen Verwaltungsapparaten. Der Zentralstaat und seine Vertreter blieben gewissermaßen auf Wien reduziert.<sup>11</sup> Die maria-theresianischen Reformen von 1748/49 sollten „die finanzielle Stabilisierung der habsburgischen Kriegsmacht durch die reichlich verspätete ‚Verstaatlichung‘ von Steuer- und Heeresaufbringung“ gewährleisten.<sup>12</sup> Hochedlinger beschreibt diese Vorgänge

---

<sup>5</sup> Ebda., 236.

<sup>6</sup> Thomas Winkelbauer, Soldaten, Steuern, Schulden. Niederösterreich als Teil des habsburgischen Fiscal-Military State. In: Tobias E. Hä默尔, Josef Löffler, Elisabeth Rosner, Martin Scheutz (Hg.), Niederösterreich im 18. Jahrhundert (im Druck [St. Pölten 2024]) 363–405, hier 367.

<sup>7</sup> Thomas Winkelbauer, Grundzüge des habsburgischen Finanz- und Steuerwesens. In: Michael Hochedlinger, Petr Ma'a, Thomas Winkelbauer (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1 Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 62/1, Wien 2019) 767–824, siehe hierzu besonders den Abschnitt 791–802 (Kredite und Subsidien).

<sup>8</sup> Michael Hochedlinger, The Habsburg Monarchy. From ‘Military-Fiscal State’ to ‘Militarization’. In: Christopher Storrs (Hg.), The Fiscal-Military State in Eighteenth-Century Europe. Essays in Honour of P.G.M. Dickson. (Farnham/Burlington 2009) 55–94, hier 63.

<sup>9</sup> William D. Godsey, The SineWS of Habsburg Power. Lower Austria in a Fiscal-Military State 1650–1820 (Oxford 2018).

<sup>10</sup> Hochedlinger, Military-Fiscal State, 59.

<sup>11</sup> Ebda., 69.

<sup>12</sup> Michael Hochedlinger, Rekrutierung – Militarisierung – Modernisierung. Militär und ländliche Gesellschaft in der Habsburgermonarchie im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus. In: Stefan Knoll, Kersten Krüger (Hg.), Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit (Hamburg 2000) 327–375, hier 345.

als Militarisierung und versteht darunter die zunehmend militärisch-bürokratische Durchdringung von Staat und Gesellschaft, die über die Grenzen des Militärs hinausging und auf eine effizientere Extraktion der (bis dahin höchst ineffizient genutzten) finanziellen und personellen Ressourcen des Landes abzielte.<sup>13</sup> Eine der zentralen Thesen Hochedlingers ist, dass die Militarisierung der Habsburgermonarchie zu einem Modernisierungsschub und einer Vereinheitlichung der Verwaltung und ihrer Strukturen führte, also nicht nur den militärischen Bereich betraf.<sup>14</sup>

In der Regierungszeit Maria Theresias drang der Staat in seiner Verwaltungstätigkeit zunehmend auf die regionale Ebene vor.<sup>15</sup> Bei der herrschaftlichen Erschließung und Durchdringung der ländlichen Gebiete der Habsburgermonarchie sollten die Kreisämter, auf welchen das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt, eine gewichtige Rolle spielen<sup>16</sup>, wobei neben vielen weiteren Aspekten besonders die Erhebung von Daten aus der Region für die Zentrale in Wien hervorgehoben werden muss.<sup>17</sup> Für die Forschung zu den niederösterreichischen Kreisämtern ist zuvorderst auf die Arbeit von Josef Löffler hinzuweisen, dessen Beiträge für diese Masterarbeit grundlegend waren.

Joseph II. wollte schließlich die entstandenen Verwaltungsstrukturen und Behörden vereinheitlichen und die Effizienz ihrer Arbeitsabläufe und Kommunikation steigern.<sup>18</sup> Mit diesen Auswirkungen auf die Wiener Zentralbehörden und deren Beamte hat sich Waltraud Heindl in ihrer Monografie sehr detailliert auseinandergesetzt. Ein Teil dieser Vereinheitlichung war die zunehmende Anwendung militärischer Strukturen auf die Verwaltung in ihrer Gesamtheit sowie auf den inneren Aufbau der einzelnen Behörden.<sup>19</sup> Abgesehen von Waltraud Heindl wird die Hierarchisierung der administrativen Strukturen auch von Derek Beales im 2009 erschienenen zweiten Band seiner großen Biographie Josephs II. behandelt.

---

<sup>13</sup> Ebda., 332f.

<sup>14</sup> Ebda., 354–356.

<sup>15</sup> Gernot Peter *Obersteiner*, Kreisamt und Kreishauptmann in der Steiermark nach 1748. Einrichtung und Tätigkeit der neuen landesfürstlichen Unterbehörden Maria Theresias. In: Herwig Ebner, Horst Haselsteiner, Ingeborg Wiesflecker-Friedhuber (Hg.), Geschichtsforschung in Graz. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz (Graz 1990) 195–208, hier 195f.

<sup>16</sup> Josef Löffler, Die niederösterreichischen Kreisämter in der Regierungszeit Maria Theresias. Zur administrativen Integration des ländlichen Raumes in der Habsburgermonarchie. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 129 (2021) 356–386, hier 385.

<sup>17</sup> Ebda., 372.

<sup>18</sup> Waltraud Heindl, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich. Band I: 1780 bis 1848 (Studien zu Politik und Verwaltung 36, 2. durchges. Aufl. Wien/Köln/Graz 2013) 35.

<sup>19</sup> Derek Beales, Joseph II. Volume II. Against the World, 1780–1790 (Cambridge 2009) 337f.

## *Zielstellung(en)*

Das primäre Ziel der Arbeit ist es, der künftigen Forschung zuverlässige Editionen wichtiger normativer Quellen zur Reform der niederösterreichischen Kreisämter zur Verfügung zur Verfügung zu stellen. Andererseits sollen die Quellen (soweit es der Rahmen einer Masterarbeit zulässt) einer ersten Auswertung unterzogen und in den Kontext der Forschung eingeordnet werden.

Im analytischen Teil, wird es zunächst um die herrschaftsverdichtenden und staatsbildenden Maßnahmen vom Ende des Dreißigjährigen bis zur Regierungszeit Maria Theresias gehen. Bei der Darstellung der josephinischen Reformen liegt der Fokus auf der Arbeitsweise und dem innerbehördlichen Aufbau der Wiener Zentralbehörden. Ansatzweise soll auch der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Kreisämter zur administrativen Durchdringung der ländlichen Regionen der Habsburgermonarchie (besonders in Niederösterreich) beitrugen. Für eine intensivere Beschäftigung mit dieser Frage müssten allerdings weitere Quellenbestände aus der Verwaltungspraxis herangezogen werden, was den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde. Der Schwerpunkt bei der Quellenauswertung liegt auf der Analyse von Vereinheitlichungstendenzen des inneren Betriebs der unterschiedlichen Behördenebenen. Dabei sollen die in den edierten Quellen adressierten Kreisämter und Länderstellen und Kreisämter mit den Wiener Zentralstellen hinsichtlich ihrer Struktur, der Verwaltungssprache, der Arbeitszeiten, Unterbringung und Bezahlung der Beamten sowie deren Verhalten im Amt untersucht werden.

## *Aufbau*

Um diese Fragen adäquat beantworten zu können, sollen die Quellentexte entsprechend kontextualisiert und eingeordnet werden. Dazu wird im zweiten Kapitel dieser Masterarbeit zunächst kurz allgemein auf die Maßnahmen und die Prozesse der Herrschaftsverdichtung in der Habsburgermonarchie auf den verschiedenen administrativen Ebenen vom Dreißigjährigen Krieg bis zu den Reformen Maria Theresias eingegangen, was auch die Entstehung der Kreisämter in Niederösterreich miteinschließt. Dies geschieht aus zwei Gründen: Erstens sind diese Reformen und die mit ihnen einhergehende Einführung der Kreisämter im Kontext der frühneuzeitlichen Staatswerdung zu betrachten, die sich auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung vollzogen hat.

Zweitens soll damit die Grundlage für das dritte Kapitel gelegt werden, das sich mit dem Umbau der zentralstaatlichen Ebene unter Joseph II. beschäftigt. Dies wiederum bietet einen wichtigen Baustein für die spätere Analyse der Quellentexte, da besonders für die Wiener Zentralstellen

viele Informationen über deren Aufbau und die Arbeitsweise ihrer Beamten vorhanden sind. Mit diesen sollen die Kreisämter und die Landesstellen später verglichen werden.

Das vierte Kapitel gilt den Kreisämtern selbst. Hier wird zunächst auf die Anfangsphase der Kreisämter in Niederösterreich, ihre Kompetenzen und Tätigkeiten und ihre Bedeutung eingegangen. Danach werden die Schwierigkeiten der kreisamtlichen Verwaltung in der Steiermark und in Tirol geschildert, bevor die Kreisämter in der Regierungszeit Josephs II. in Bezug auf ihren Personal- und Kompetenzzuwachs näher beschrieben werden.

Darauf folgt schließlich eine Analyse der vorliegenden Quellentexte in Bezug auf die bereits erwähnte Vereinheitlichung und Rationalisierung der Verwaltung, bevor im letzten und umfangreichsten Teil dieser Masterarbeit die Edition dieser Texte erfolgt.

## **2. Herrschaftsverdichtung in der Habsburgermonarchie von der Zentral-, bis zur Lokalebene**

### **2.1. Der Bedarf eines stehenden Heeres**

Die Niederlagen in den Schlesischen Kriegen sowie im Österreichischen Erbfolgekrieg lösten Veränderungen und Reformen aus, die das Ziel hatten, den habsburgischen Verwaltungsapparat zu modernisieren.<sup>20</sup> Um eine Erhöhung der staatlichen Steuereinnahmen, das oberste Ziel, zu erreichen, sollten „eine Zentralisierung des aus Ständestaaten zusammengesetzten Staates, die Überwindung des Partikularismus der einzelnen Länder durch Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechtstraditionen und eine Einschränkung der Herrschaftsbefugnisse der intermediären Gewalten auf Landes- und Lokalebene“ erzielt werden.<sup>21</sup> Die Realpolitik des (begrifflich u. a. wegen unterschiedlichsten Konnotationen und Verwendungen recht umstrittenen)<sup>22</sup> Aufgeklärten Absolutismus bedeutete, die Staatsmacht zu maximieren, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können<sup>23</sup>, was auf den Staatsbildungsprozess der einzelnen Territorien innerhalb des Heiligen Römischen Reichs im 17. und 18. Jahrhundert großen Einfluss hatte.<sup>24</sup> Die bis dahin gängigen Finanzierungsmethoden reichten zur Deckung der eigenen militärischen Potenz nicht mehr aus, was „einerseits zur Ausbildung bzw. institutionellen Verfestigung von Steuerbewilligungsforen (Parlamente, Landtage usw.) führte, andererseits herrschaftlich-administrative Verdichtung und die Ausbildung von Steuererhebungs- und -verwaltungsorganen verlangte, gleichviel ob diese landesfürstlich oder ständisch organisiert waren“.<sup>25</sup> Mit den Ständen waren dabei seit dem Mittelalter die Vertreter der vier politischen Stände gemeint: des Herren- und des Ritterstands, der Prälaten und der landesfürstlichen Städte und Märkte.<sup>26</sup>

---

<sup>20</sup> Josef Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, Staat und Raum in den böhmischen und österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis 1848. In: Administory, Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte 2 (2017) 112–139, hier 118.

<sup>21</sup> Ebda.

<sup>22</sup> Petr Mat'a, Thomas Winkelbauer, Einleitung. Das Absolutismuskonzept, die Neubewertung der frühneuzeitlichen Monarchie und der zusammengesetzte Staat der österreichischen Habsburger im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: Petr Mat'a, Thomas Winkelbauer (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas. (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 24, Stuttgart 2006) 7–42, hier 12.

<sup>23</sup> Hochedlinger, Military-Fiscal State, 63.

<sup>24</sup> Thomas Ertmann, Birth of the Leviathan. Building States and Regimes in Medieval and Early Modern Europe (Cambridge 1997) 245.

<sup>25</sup> Michael Hochedlinger, Behördengeschichte, 55f.

<sup>26</sup> Thomas Winkelbauer, Die Landstände. Politische Stellung, Zusammensetzung und Aufgabengebiete. In: Josef Löffler, Elisabeth Loinig, Martin Scheutz, Tobias E. Hämerle (Hg.), Niederösterreich im 18. Jahrhundert. Reform und Tradition (im Druck [St. Pölten 2024]) 247–305, hier 248.

Verständlicherweise traf dies nicht nur auf die Habsburgermonarchie zu, sondern alle Großmächte der Zeit versuchten, zur Aufstellung und Ausrüstung ihrer wachsenden Armeen mehr Geld durch Steuereinnahmen zu lukrieren.<sup>27</sup> Jedoch wird anhand der Dauergefahr durch das Osmanische Reich, die besonders seit der Gewinnung der bisher osmanischen Teile Ungarns und seiner Nebenländer noch zugenommen hatte, das größte Problem der habsburgischen (Innen-)Politik deutlich, das bis zur Zeit Maria Theresias anhalten sollte.<sup>28</sup> Für die Aufstellung von Truppen und Geld war es notwendig, von landesfürstlicher Seite Zugeständnisse an die Stände zu machen, wodurch die Zugriffsrechte und damit auch die direkte Machtausübung der Habsburger eher abnahmen.<sup>29</sup>

Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage, inwieweit zu „einer Staatsbildung ,von unten“ beitrugen.<sup>30</sup> Beispielsweise ist für die Zeit ab den 1620ern festzustellen, dass sich die Stände der österreichischen und böhmischen Länder „prinzipiell herrschaftskonform verhielten, und zugleich, daß ihre Beteiligung am Staatsbetrieb nicht nur aus der Repression erklärt und als erzwungene Partizipation gedeutet werden kann“.<sup>31</sup> Erwähnenswert ist auch die Rolle der niederösterreichischen Stände vor und während der Invasion durch das Osmanische Heer 1683, da entgegen früherer Vorwürfe zügig Geld zur Verteidigung des Landes zur Verfügung gestellt wurde.<sup>32</sup> Als ein weiteres Argument wurden die sogenannten Ausschusslandtage vorgebracht, die aber mehr die Interessen der Stände bezüglich Abwicklung der Kriegslasten vertraten, und weniger eine ständische Gemeinschaft über die Grenzen der Länder bzw. Ländergruppen hinaus darstellten.<sup>33</sup> Das führte dazu, dass die Landesfürsten, besonders nach dem Ständeaufstand der Jahre 1618 bis 1620 dazu tendierten, mit den Ländern einzeln zu kommunizieren. Aus diesem Grund kann kaum von einem ‚Ständeparlament‘ oder von einem ‚staatsbildenden Effekt der Stände‘ die Rede sein. Andererseits wirkte die ständische Bürokratie sehr wohl herrschaftsverdichtend, besonders in Hinblick auf Steuern und Landesverteidigung.<sup>34</sup>

---

<sup>27</sup> Hochedlinger, Behördengeschichte, 54.

<sup>28</sup> Hochedlinger, Stiefkinder der Forschung, 297.

<sup>29</sup> Hans Sturzberger, Türkengefahr und österreichische Staatlichkeit. In: Südostdeutsches Archiv 10 (1967) 132–145, hier 143.

<sup>30</sup> Hochedlinger, Stiefkinder der Forschung, 298.

<sup>31</sup> Petr Mat'a, Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620-1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse. In: Petr Mat'a, Thomas Winkelbauer (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 24, Stuttgart 2006) 345–400, hier 355.

<sup>32</sup> Shuichi Iwasaki, Stände und Staatsbildung in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie in Österreich unter der Enns 1683–1748 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 53, St. Pölten 2014) 180.

<sup>33</sup> Hochedlinger, Stiefkinder der Forschung, 298.

<sup>34</sup> Ebda.

Der Staat der Frühen Neuzeit war im Unterschied zum heutigen Staat zuvorderst in zwei Sektoren aktiv, nämlich dem Steuerwesen und der Militärverwaltung.<sup>35</sup> Etwa zwischen 1630 und 1690 wurden, befeuert durch den Dreißigjährigen Krieg, mit den Viertelkommisariaten beständige Verwaltungsstrukturen für die Verwaltung des Militärwesens zwischen den zentralen Behörden und den lokalen Grundherrschaften geschaffen, wodurch erstmals ein System von landesfürstlichen und ständischen Behörden entstand, welches vom Hof und den Wiener Zentralbehörden bis zu den Grundherren und städtischen Magistraten reichte.<sup>36</sup>

Es ist ein Kennzeichen des frühneuzeitlichen Zentralstaats bzw. seiner zentralen Behörden, dass sie kaum Kontrolle über die lokalen Verhältnisse auf dem flachen Land hatten, was zu einer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Eigenständigkeit der regionalen Verwaltungseinheiten beitrug.<sup>37</sup> Die Masse der habsburgischen Länder war zwar größtenteils flächenmäßig zusammenhängend, war aber selbst beim Tod Kaiser Karls VI. im Jahr 1740 noch nicht als geschlossenes Staatsgebiet zu bezeichnen.<sup>38</sup> Dazu zählten „die altösterreichischen Erblände nebst Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien und den Ländern der ungarischen Krone“.<sup>39</sup> Sie bestanden seit 1526/27 aus drei benachbarten Länderkomplexen, bei denen es sich jeweils „um komplizierte, in einem langen Entwicklungsprozess geschaffene Länderkonglomerate“ handelte.<sup>40</sup> Dazu zählten die österreichischen Erblände (Österreich ob und unter der Enns, die Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Görz), der Verband der böhmischen Länder (Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien) und zuletzt die Länder der ungarischen Krone.<sup>41</sup> Die Herrschaft im frühmodernen Staat war noch nicht monopolisiert, da der Landesfürst an der Spitze eines Verwaltungsapparats stand, der sich aus einer Vielzahl unabhängiger, sich selbst verwaltender adeliger und kommunaler Herrschaften zusammensetzte.<sup>42</sup> Der sich entwickelnde staatliche Verwaltungsapparat musste also diese

---

<sup>35</sup> Godsey, Stände, 237.

<sup>36</sup> Ebda., 238.

<sup>37</sup> Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart (München, 3. durchges. Aufl. 2002) 196.

<sup>38</sup> Arnold Luschin von Ebengreuth, Grundriss der österreichischen Reichsgeschichte. Eine Bearbeitung seines Lehrbuchs der „Österreichischen Reichsgeschichte“. Reprint d. Ausg. 1899 hg. von Esther Krosigk (Saarbrücken 2008) 303.

<sup>39</sup> Ebda.

<sup>40</sup> Petr Mat'a, Die Habsburgermonarchie. In: Michael Hochedlinger, Petr Mat'a, Thomas Winkelbauer (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band: 1 Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Erg.bd. 62/1, Wien 2019) 29–62, hier 31.

<sup>41</sup> Ebda., 32–40.

<sup>42</sup> Wolfgang Reinhard, Frühmoderner Staat – moderner Staat. In: Olaf Mörsche, Michael North (Hg.), Die Entstehung des modernen Europa 1600–1900 (Köln/Weimar/Wien 1998) 1–9, hier 6f.

Obrigkeiten integrieren und ‚verstaatlichen‘, ihre „Selbstverwaltung in Auftragsverwaltung“ umwandeln.<sup>43</sup>

Räume auf diese Art neu zu ordnen ist als komplexer Vorgang zu begreifen, der durch die Neuordnung der Verwaltung auf der Zentralebene und der Länderebene sowie durch den Umbau von Verwaltungsstrukturen auf unterster Instanz erfolgte.<sup>44</sup> Ausschlaggebend sollten hierbei auch die sich steigernde Kooperation der Verwaltungsebenen und deren Zusammenwachsen in ein einheitliches System werden.<sup>45</sup> Da der Schwerpunkt dieser Masterarbeit auf den Kreisämtern als landesfürstliche Behörden auf der lokalen Ebene und teilweise deren Verflechtungen zu übergeordneten Verwaltungsstellen liegt, soll zunächst auf entsprechende Entwicklungen auf lokaler Ebene eingegangen werden, bevor die tiefgreifenderen Reformen der Zentralbehörden unter Maria Theresia beschrieben werden.

Trotz vieler unterschiedlicher Ämter, Behörden und Institutionen, die weiterhin regionale und administrative Ungleichheiten aufwiesen, gab es ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen überregionalen Zweck: die Aufrechterhaltung eines stehenden Heeres. Die Verfolgung dieser Aufgabe ließ die ungeordneten Verwaltungsstrukturen der zusammengesetzten Habsburgermonarchie stärker zusammenwachsen.<sup>46</sup> Die immer größer werdende Zahl stehender Soldaten stellte die habsburgische Regierung und Gesellschaft vor große organisatorische und logistische Schwierigkeiten.<sup>47</sup> Dabei kam dem Land Österreich unter der Enns, dem räumlichen Fokus dieser Masterarbeit, gerade in der Zeit der Zweiten Türkenbelagerung Wiens besondere Bedeutung zu, da sich eine Vielzahl an verbündeten Truppenkontingenten, besonders aus Polen-Litauen unter Jan Sobieski und aus dem Reich, im Land befanden. Aber auch die geografische Lage im Allgemeinen trug zur militärischen Bedeutung des Landes bei, einerseits als West-Ost-Verbindung zwischen dem Heiligen Römischen Reich und Ungarn, andererseits als Route über den Semmering nach Innerösterreich und weiter nach Norditalien.<sup>48</sup> Abgesehen davon, bildete ab der Regierungszeit Rudolfs II. „dieses Land den politischen und administrativen Schwerpunkt der Monarchie“.<sup>49</sup>

Ab dem Dreißigjährigen Krieg wandelten sich die Armeen von eher kurzfristig zusammengezogenen Verbänden hin zu dauerhaften Einrichtungen, die infolgedessen auch

---

<sup>43</sup> Ebda., 7.

<sup>44</sup> Margret Friedrich, Von der schwierigen Konstituierung neuer Herrschaftsräume. Die Tiroler Kreishauptleute im ersten Jahr ihrer Tätigkeit. In: Geschichte und Region / Storia e regione 26, H.1 (2017) 61–86, hier 61.

<sup>45</sup> Winkelbauer, Soldaten, 371.

<sup>46</sup> Godsey, Sinews, 158.

<sup>47</sup> Ebda., 156f.

<sup>48</sup> Ebda., 157.

<sup>49</sup> Godsey, Stände, 235.

konstante, zu befriedigende Bedürfnisse mit sich brachten.<sup>50</sup> Daher begannen schon während des Krieges um 1630 die Bemühungen, die Militärverwaltung der österreichischen Länder mit Hilfe von Kommissaren bzw. Kommissariaten auf der Ebene der Viertel neu zu organisieren.<sup>51</sup> Diese Kriegskommissare fungierten als landesfürstliche Repräsentanten gegenüber den hauptsächlich aus Söldnern bestehenden Heeren.<sup>52</sup> Das Generalkriegskommissariat als Zentralbehörde war ihnen übergeordnet.<sup>53</sup> Es entwickelte sich gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges, im Frühling 1647, mit der Ernennung Ernsts von Traun zu einem quasi-autonomen Teil der Zentralverwaltung, wenn es auch vom Hofkriegsrat abhängig blieb.<sup>54</sup> Das Generalkriegskommissariat fügte sich in die klassische, frühneuzeitliche Staatsbildung ein, indem es finanzielle und militärische Zuständigkeiten in sich vereinte und lange vor den Kreisämtern seine Repräsentanten zu den lokalen Grundherren schickte.<sup>55</sup> Von den Ober- und Unterkommissaren wird noch im Kapitel zu den Kreisämtern genauer die Rede sein.

Mit der Einbettung der böhmischen und österreichischen Stände in einen zunehmend landesfürstlich kontrollierten Staat war ein wichtiger Schritt erreicht, der für die Verhältnisse der Zeit wohl das Maximum an Herrschaftsverdichtung bedeutete.<sup>56</sup> Der hohe Adel sorgte in diesem System für die Unterdrückung von Aufständen und Revolutionen, gleichzeitig konnten die Grundherrschaften ihre Macht gegenüber den Untertanen festigen, was auch zu einer Herrschaftsverdichtung auf dem flachen Land führte.<sup>57</sup>

Allerdings ließ das rasante Anwachsen des habsburgischen Machtbereichs die ohnehin schon zusammengesetzte Monarchie noch weiter auseinanderdriften, indem sie nun aus noch mehr und vor allem völlig unterschiedlich verdichteten Staatsgebilden bestand, um bei dieser Terminologie zu bleiben.<sup>58</sup> Spätestens ab 1714, als Teile des Erbes der spanischen Linie der Habsburger hinzukamen, „konnten die herkömmlichen Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen nicht mithalten“.<sup>59</sup> Besonders der Verlauf des Österreichischen Erbfolgekrieges ließ Maria Theresia erkennen, dass es ihr in Zukunft nicht möglich sein würde,

<sup>50</sup> Hochedlinger, Military-Fiscal State, 61.

<sup>51</sup> Godsey, Sinews, 158.

<sup>52</sup> Thomas Winkelbauer, The General War Commissariat. A Neglected Pivot of the Habsburg Fiscal-Military State. In: William D. Godsey, Petr Mařá (Hg.), The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State. Contours and Perspectives 1648–1815 (Proceedings of the British Academy 247, Oxford 2022) 124–145, hier 125.

<sup>53</sup> Godsey, Sinews, 158.

<sup>54</sup> Winkelbauer, General War Commissariat, 128.

<sup>55</sup> Ebda., 125.

<sup>56</sup> Hochedlinger, Stiefkinder der Forschung, 301f.

<sup>57</sup> Ebda., 302.

<sup>58</sup> Hochedlinger, Stiefkinder der Forschung, 303

<sup>59</sup> Ebda.

die österreichischen Erblande mit weiterhin von den Landständen dominierten Steuer- und Militärsystem verteidigen zu können.<sup>60</sup>

## 2.2. Die Reformen Maria Theresias

Daher erfolgte nach dem Tod Karls VI. ab 1740 ein tiefgreifender Umbau, der den alten Kompromiss zwischen Landesfürst und Ständen durch ein neues, ‚verstaatlichtes‘ System ersetzen sollte.<sup>61</sup> „Die maria-theresianischen und mehr noch die josephinischen Reformen lassen sich als großer ‚Verstaatlichungsprozess‘ beschreiben“<sup>62</sup>, deren wichtigste Motivation die Erneuerung der Kriegsfinanzierung war.<sup>63</sup> Als Vorbild diente die preußische Verwaltung, so wurden etwa die Böhmishe und die Österreichische Hofkanzlei aufgelöst, und mit dem Directorium in publicis et cameralibus wurde eine Institution geschaffen, die dem preußischen Generaldirektorium ähnelte.<sup>64</sup> Zentrum der Militärverwaltung war der Hofkriegsrat, der ab 1743 nach der Auflösung anderer Institutionen für alle Länder der Habsburgermonarchie verantwortlich war.<sup>65</sup> „Als weitreichender Aspekt der Haugwitzschen Verwaltungsreform ist wohl anzusehen, daß sie sich nicht nur auf eine Neuorganisation der ständisch unterwanderten Mittelbehörden beschränkte, sondern auch die untere Verwaltungsebene völlig umgestaltete“.<sup>66</sup> Der Umbau der Zentralverwaltung setzte sich also nach unten in die Verwaltungsbehörden der einzelnen Länder fort.<sup>67</sup> Daher kam es in allen Kronländern zur Errichtung neuer landesfürstlicher Behörden, meist als Repräsentation und Kammer“ bezeichnet. Diese wiederum waren das Fundament für die Gubernien bzw. politischen Landesstellen, die sich ab 1760 herausbildeten und als die vorgesetzten Behörden für die Kreisämter fungierten.<sup>68</sup> Diese hatten infolge der Zusammenziehung einiger Provinzen einen großen räumlichen Wirkungsbereich, allerdings bestanden weit weniger Kontaktpunkte mit den Untertanen, „weil

<sup>60</sup> *Obersteiner*, Kreisamt und Kreishauptmann, 195.

<sup>61</sup> *Hochedlinger*, Stiefkinder der Forschung, 306.

<sup>62</sup> Ebda., 307.

<sup>63</sup> Michael *Hochedlinger*, Die Maria-Theresianische Staatsreform. In: Michael *Hochedlinger*, Petr *Mařá*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band: 1 Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Erg.bd. 62/1, Wien 2019) 551–564, hier 552.

<sup>64</sup> *Hochedlinger*, Stiefkinder der Forschung, 307.

<sup>65</sup> Friedrich *Walter*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955, aus dem Nachlaß hrsg. von Adam Wandruszka (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 59, Wien/Köln/Graz 1972) 89f.

<sup>66</sup> *Obersteiner*, Kreisamt und Kreishauptmann, 195f.

<sup>67</sup> Werner *Ogris*, The Habsburg Monarchy in the Eighteenth Century. The Birth of the Modern Centralized State. In: Antonio *Padoa-Schioppa* (Hg.), Legislation and Justice. (Oxford/New York 1997) 313–334, hier 327.

<sup>68</sup> Ignaz *Beidtel*, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848. Band 1 (1740–1792) Unveränd. Nachdr. d. Ausg. 1896, hg. von Alfons Huber (Frankfurt/Main 1968) 28.

von ihnen äusserst selten Localcommissionen ausgingen“.<sup>69</sup> Die Gouverneure als Vorsteher der Gubernien konnten gemeinsam mit einigen Räten eine Art lokale Regierung bilden, da sie zu vielen Anliegen in ihrer Provinz Entscheidungen fällen durften. Somit war der Gouverneur eine bedeutende Instanz, auch für die Vorsteher anderer Behörden.<sup>70</sup> Für die Länder Österreich ob und unter der Enns war das Niederösterreichische Regiment, meist als Niederösterreichische Regierung bezeichnet, zuständig.<sup>71</sup> Diese landesfürstliche Verwaltungsbehörde bestand bereits seit ihrer Gründung 1501 durch Maximilian I., wurde im Laufe der Zeit häufig unterschiedlich benannt (z. B. wie zuvor erwähnt ab den Haugwitzschen Reformen Repräsentation und Kammer bzw. später auch als Länderstelle)<sup>72</sup> und existierte neben dem ständischen Verordnetenkollegium.<sup>73</sup> Letzteres war eines der drei wichtigen, ständischen Exekutivorgane.<sup>74</sup> Durch den allmählichen Aufbau eines geschulten Beamtenapparates war die Niederösterreichische Regierung für Österreich ob und unter der Enns die Grundlage für die Installation einer „untere[n] Verwaltung“.<sup>75</sup>

Auf der regionalen Ebene kam es zwischen 1748 und 1754 zur Etablierung der Kreisämter, welche die Grundherrschaften zu kontrollieren hatten.<sup>76</sup> Als Vorbild dienten die in Böhmen 1502 errichteten Kreishauptmannschaften, deren Ursprünge bis ins Hochmittelalter reichen. Deren Zuständigkeit erstreckte sich über das Gerichtswesen, die militärische Organisation und die Verwaltung, sie waren sowohl dem König, als auch den Ständen verpflichtet.<sup>77</sup> Grundlage dieser Kreisverfassung und der dazugehörigen Kreishauptmannschaften bildete die „alte[...] slawische[...] Burg- und Kastellanverfassung“ König Ottokars II.<sup>78</sup> Dies stellte den Versuch dar, durch die Kreise die Verwaltung bzw. die Regierung zu zentralisieren. Als landesfürstliche Behörden befanden sich die Kreishauptmannschaften in den kommenden Jahrhunderten im Wechselspiel zwischen dem Landesherrn einerseits und den Machtansprüchen der Stände andererseits.<sup>79</sup>

---

<sup>69</sup> Ebda., 323.

<sup>70</sup> Ebda.

<sup>71</sup> Franz Stundner, Die Kreisämter als Vorläufer der politischen Behörden I. Instanz (1748–1848). In: Johannes Gründler (Hg.), 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Österreich. Festschrift im Auftrage der österreichischen Bundesländer (Wien 1970) 9–17, hier 9.

<sup>72</sup> Heinrich Rauscher, Das Kreisamt des Viertels ober dem Manhartsberg und die Bezirkshauptmannschaft Krems a. d. Donau. In: Rudolf Sauer (Hg.), Kreisamt und Bezirkshauptmannschaft Krems a. d. Donau 1753 – 1850 – 1950 (Krems 1950) 19–66, hier 19f.

<sup>73</sup> Stundner, Kreisämter als Vorläufer, 9.

<sup>74</sup> Winkelbauer, Landstände, 260.

<sup>75</sup> Stundner, Kreisämter als Vorläufer, 9 (hier irrtümlich „Verwaltung“).

<sup>76</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 118.

<sup>77</sup> Ebda.

<sup>78</sup> Stundner, Kreisämter als Vorläufer, 9.

<sup>79</sup> Ebda., 9f.

Dies änderte sich aber nach der Niederschlagung des böhmischen Ständeaufstands im Jahr 1620 Ständeaufstand.<sup>80</sup> Ferdinand I. hatte die Kreistage schon 1528 aufgehoben, doch nachdem sie in der Zeit des Ständeaufstands wieder aufgetreten waren, wurden sie 1627 im Zuge der Verneuerten Landesordnung vollends abgeschafft.<sup>81</sup> So verblieben in Form der Kreishauptleute königliche Amtsmänner in ihren jeweiligen Regionen, die zu Beginn hauptsächlich mit der Steuer- und der Heeresverwaltung betraut waren. Pro Kreis gab es ihrer zwei, jeweils einer aus dem Ritter- und einer aus dem Herrenstand.<sup>82</sup> Diese damals noch 16 böhmischen Kreise und ihre Vorsteher waren, ohne politischen Rückhalt bei den Ständen und mit ihrer geringen Personalausstattung, eine reduzierte Form der ständischen Verwaltung<sup>83</sup>, und sie sind somit „von einer weitgehend autonomen korporativen Selbstverwaltung des Adels zu einem Organ der königlichen Auftragsverwaltung geworden“.<sup>84</sup> Den Ständen wurde der Zugriff auf die Kreishauptmannschaften entzogen, bis diese nun als Kreisämter in den Jahren „zwischen 1748 und 1751 [...] endgültig verstaatlicht“ wurden.<sup>85</sup>

Diese Entwicklung betraf zunächst Böhmen und Mähren, nach deren Vorbild kam es jedoch in den Jahren 1748 bis 1754 auch in den österreichischen Erbländern zur Installierung von Kreisämtern.<sup>86</sup>

Diese kurz umrissenen Entwicklungen in Bezug auf die herrschaftsverdichtenden und staatsbildenden Maßnahmen auf mehreren Ebenen des Verwaltungsapparats sollen die Grundlage für den weiteren Verlauf dieser Masterarbeit bilden. Das nun folgende Kapitel fährt mit den Entwicklungen in der Zentrale ab dem Regierungsantritt Josephs II. fort, bevor in Kapitel 4 zu den Kreisämtern genauer auf die Errichtung, Aufgaben, Schwierigkeiten und Kompetenzen dieser neuen landesfürstlichen Unterbehörden eingegangen werden soll.

---

<sup>80</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 118.

<sup>81</sup> Stefan Brakensiek, Rekrutierung lokaler Herrschaftsvermittler unter wechselnden Vorzeichen. Die böhmische Herrschaft Neuhaus, das ungarische Komitat Szatmár und die Landgrafschaft Hessen-Kassel im Vergleich. In: Stefan Brakensiek, Heide Wunder (Hg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa* (Köln 2005) 97–122, hier 100.

<sup>82</sup> Ebda.

<sup>83</sup> Ebda., 100f.

<sup>84</sup> Ebda., 101.

<sup>85</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 118.

<sup>86</sup> Ebda.

### **3. Beginn des modernen Verwaltungsstaats unter Joseph II.**

#### **3.1. Umbau der Wiener Zentralverwaltung – die „Vereinigten Hofstellen“**

Die Verwaltung sollte im josephinischen Jahrzehnt durch die Normierung der Tätigkeit der Beamten endlich „Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit“ aufweisen können.<sup>87</sup> In Zusammenhang mit der Vereinheitlichung unterschiedlicher Verwaltungsstrukturen und der Steigerung ihrer Effizienz stehen Bürokratisierungsprozesse – gerade im Kontext der josephinischen Reformen werden häufig Bürokratie und Monarchie verknüpft.<sup>88</sup> Bürokratische Herrschaft beruht demnach (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) auf zunehmend eigens geschultem Personal, das außerdem durch fortschreitende Arbeitsteilung immer mehr spezialisiert wird, auf Normierung und Verschriftlichung aller Arbeitsschritte sowie auf Hierarchisierung der behördlichen Strukturen und der Beamten „mit entsprechenden Weisungs- und Kontrollbefugnissen“.<sup>89</sup>

Unzulänglichkeiten des frühmodernen Staats lagen nicht im Mangel an entsprechenden Institutionen (zumindest nicht auf der zentralstaatlichen Ebene) begründet, sondern im Fehlen der „moderne[n] Systemrationalität“.<sup>90</sup> Die große Welle administrativer Reformen der frühen 1780er Jahre, der Beginn der Alleinherrschaft Josephs II., war daher im Gegensatz zu jener unter Maria Theresia 20 Jahre zuvor weniger von zwischenstaatlichem Wettstreit und dem Wunsch, ein effizientes stehendes Heer auszubauen, geprägt.<sup>91</sup> Vielmehr sollten die Zuständigkeiten in bestimmten Bereichen und vor allem auf den unterschiedlichen Ebenen konsolidiert und zusammengelegt werden. Hervorzuheben ist an dieser Stelle die Schaffung der Vereinigten Hofstellen, die zu Beginn des Jahres 1783 als höchste Organ der inneren Verwaltung und der Finanzangelegenheiten geschaffen wurden, indem verschiedene Behörden mit der (an der Jahreswende 1761/62 geschaffenen) Böhmischo-Österreichischen Hofkanzlei zusammengelegt wurden.<sup>92</sup>

Bereits 1781, kurz nach dem Beginn der Alleinherrschaft Josephs II., wurde durch einen Anstoß des Staatskanzlers Kaunitz mit der Rationalisierung der Zentralstellen durch

---

<sup>87</sup> *Heindl*, Beamte, 35.

<sup>88</sup> Peter G. M. Dickson, Monarchy and Bureaucracy in Late Eighteenth-Century Austria. In: *The English Historical Review* 110 (436) 323–367, hier 324.

<sup>89</sup> Michael Felder, Die Transformation von Staatlichkeit. Europäisierung und Bürokratisierung in der Organisationsgesellschaft (Studien zur Sozialwissenschaft 213, Wiesbaden 2001) 23.

<sup>90</sup> Reinhard, Frühmoderner Staat, 7.

<sup>91</sup> Godsey, Sinews, 298.

<sup>92</sup> Ebda.

Zusammenlegungen begonnen.<sup>93</sup> Drei ohnehin schon große Behörden wurden im Dezember 1782 zu einer ‚Superbehörde‘ fusioniert, deren vollständige Bezeichnung Vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Banco-Deputation lautete, oder abgekürzt Vereinigte Hofstellen. Sie umfassten „die *Publica*, die *Politica*, das *Camerale* und das *Bancale* der böhmisch-österreichischen Erblände“.<sup>94</sup>

Dabei sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Absicht Josephs II., die staatliche Verwaltung zu rationalisieren, nicht darauf aus war, „dem Individuum Freiraum zu schaffen, sondern um im Gegenteil im Sinne der ‚Regierbarmachung der Gesellschaft‘ seine Verfügungsgewalt zu steigern“.<sup>95</sup> Josephs größtes Anliegen war es, durch seine Reformen den Staatsapparat für ihn selbst steuerbarer zu machen.<sup>96</sup> Sein Hauptaugenmerk lag daher auch 1782 noch darauf, die Zentralverwaltung nach seinen Vorstellungen umzubauen, da im Vorjahr die Widerstände noch zu groß waren.<sup>97</sup> Diese Vorstellungen entsprachen bereits zu weiten Teilen den modernen Vorstellungen von Bürokratie – „chosen on merit, discreet, uncorrupt, dedicated, hierarchical, tenured, salaried and pensioned“.<sup>98</sup>

Es ging Joseph II. jedoch nicht nur um Kontrolle. Vielmehr zeigt sich in seiner Ansicht, wie Verwaltung zu funktionieren hat, dass hier militärische Strukturen auf ein ziviles Gebilde angewandt wurden, obwohl der Staatsrat und weitere hohe Beamte dagegen waren.<sup>99</sup> Außerdem sollten auf diese Weise die umständliche Kommunikation zwischen den Behörden eliminiert und deren Aufbau deutlich hierarchischer gestaltet werden.<sup>100</sup> Daher wiesen die zentralen Hofstellen in Wien grundsätzlich die gleiche, sehr hierarchische Gliederung auf.<sup>101</sup>

---

<sup>93</sup> Michael Hochedlinger, Die Böhmischo-Österreichische Hofkanzlei und die Vereinigten Hofstellen. In: Michael Hochedlinger, Petr Mařá, Thomas Winkelbauer (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie, Teilbd. 1 (Wien 2019) 565–574, hier 568.

<sup>94</sup> Ebda., 569.

<sup>95</sup> Hochedlinger, Stiefkinder der Forschung, 308f.

<sup>96</sup> Beales, Joseph II., 336f.

<sup>97</sup> Ebda., 336.

<sup>98</sup> Ebda., 337.

<sup>99</sup> Ebda., 337f.

<sup>100</sup> Hochedlinger, Böhmischo-Österreichische Hofkanzlei, 568.

<sup>101</sup> Heindl, Beamte, 145.

Bezeichnung bis 1848		1990
„Konzeptsbeamte“ (höchste und höhere Beamte)	Präsident (Kanzler)  Vizepräsident Konzeptsbeamte: Hofräte Hofsekretäre  Hofkonzipisten (Praktikanten)	Minister  Staatssekretär  Ministerialräte Oberräte Räte  Oberkommissäre Kommissäre
„Mittlere Beamte“ Rang und Gehalt tw. wie Konzeptsbeamte, tw. wie „mittlere“ Kanzleibeamte	Direktoren der Hilfsämter (Einreichungsprotokoll, Expedit, Registratur, Archiv)  Protokollisten Adjunkten Kanzlisten Akzessistern	Amtsdirektor Amtsräte  Amtssekreter Oberrevidenten Revidenten
„Manipulationsbeamte“ oder Kanzleibeamte (untere Beamte) und Diener	Hausinspektoren Hausmeister Hausknechte Türhüter Diener Boten Heizer [6]	Fachinspektoren Kontrollore

Abbildung: Einrichtung und Gliederung der Wiener Zentralstellen.

Quelle: Heindl, Beamte, 146.

Der Oberste Böhmishe und Erste Österreichische Kanzler war der Vorsteher der Vereinigten Hofstellen, mit einem Kanzler und einem Vizekanzler an seiner Seite. Darunter befanden sich 13 Referate, geordnet nach den einzelnen inhaltlichen wie auch geografischen Zuständigkeiten. So hatte etwa das Referat Nr. 7 die „*Commercialia* der ganzen Monarchie außer Triest, Ärarialfabriken und Postwesen der böhmisch-österreichischen Länder, [und das] Salzwesen in Galizien“ über.<sup>102</sup> An der Spitze jedes Referats stand ein referierender Hofrat (im Amtsunterricht für die Länderstellen durchgängig als Referent bezeichnet), der jeweils einen Hofsekretär sowie einen Konzipisten unter sich hatte. Darüber hinaus wurde an zwei Tagen in der Woche eine Ratssitzung abgehalten.<sup>103</sup>

Die hohen Konzeptsbeamten, vom Präsidenten der Stelle angefangen bis zu den Praktikanten, verfügten grundsätzlich über einen Universitätsabschluss. Bei den mittleren Beamten dürften diesbezüglich bereits einige Unterschiede bestanden haben, außerdem war in dieser Hinsicht die Handhabung der einzelnen Behörden verschieden.<sup>104</sup>

<sup>102</sup> Hochedlinger, Böhmis-Österreichische Hofkanzlei, 569.

<sup>103</sup> Ebda.

<sup>104</sup> Heindl, Bürokratie und Beamte, 146.

Nicht nur die Struktur innerhalb der einzelnen Instanzen, auch die zwischen den Behörden (Stellen) wurde nun zunehmend hierarchisch organisiert.<sup>105</sup> Abgesehen vom Kaiser selbst standen der Staatsrat sowie das Kabinett an der Spitze, danach folgten die Hofstellen und Hofkommissionen, die zumeist als Zentralstellen zusammenfassend bezeichnet werden. Der Weg durch die Instanzen setzte sich schließlich zu den Gubernien (in den vorhandenen Instruktionsschriften Länderstellen genannt) und von dort zu den Kreisämtern fort.<sup>106</sup> Die Kreisämter wurden für das Volk immer mehr zu gegenwärtigen Vertretern des Staats und sie waren federführend dabei, „daß die politische und öffentliche Funktion der Patrimonialämter und Magistrate als letzte Instanz allmählich immer zweifelhafter und einem modernen Verwaltungssystem nicht mehr adäquat erschien“.<sup>107</sup> Davon wird in Kapitel 4 noch ausführlicher die Rede sein.

### **3.2. Der innere Dienst – Routine, Arbeitszeiten, Verhalten der Beamten**

Ein weiterer Punkt betraf die Schulung der Beamten im Bereich der Normen und Gesetze.<sup>108</sup> Joseph von Sonnenfels schuf ein Lehrbuch für das 1781 im Rahmen der Ausbildung neu geschaffenes Fach „Geschäftsstil“. Darin enthalten waren Vorgaben zu den korrekten Anreden für unterschiedliche Autoritätspersonen bzw. Vorgesetzte, oder wie verschiedene offizielle Schriftstücke abzufassen sind. Aber auch eher grundlegend erscheinende Regeln sind hier zu finden, die in den Bereich der Rechtschreibung und Grammatik reichen.<sup>109</sup> Diese formalen Anforderungen an die Verwaltungssprache (wenn auch dieser Terminus zu dieser Zeit nicht verwendet wurde) blieben bis weit in das 19. Jahrhundert bestehen: als am Wichtigsten galt die Deutlichkeit, darüber hinaus sollten „die Gründlichkeit, die Eindeutigkeit, die Klarheit und die immer wieder (vergeblich) verlangte Kürze“ die notwenigen Eigenschaften sein.<sup>110</sup> Ursprünglich sollten besonders die unteren Kanzleibediensteten von den Inhalten dieses Lehrbuchs profitieren. Mit der Zeit verbreitete sich der „Geschäftsstil“ aber auch in den oberen Rängen der Beamtenhierarchie, z.B. bei den Referenten.<sup>111</sup>

---

<sup>105</sup> Ebda., 81.

<sup>106</sup> Ebda., 82.

<sup>107</sup> Ebda.

<sup>108</sup> Ebda., 115.

<sup>109</sup> Ebda., 115f.

<sup>110</sup> Klaus Margreiter, Die Diskussion über die deutsche Verwaltungssprache, ca. 1750–1840. Unter besonderer Berücksichtigung der Hand- und Lehrbücher für Beamte. In: Peter Becker (Hg.), Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts (Kulturgeschichten der Moderne 1, Bielefeld 2011) 75–105, hier 84.

<sup>111</sup> Heindl, Beamte, 116.

Darüber hinaus wurden auch die Arbeitszeiten bzw. Amtsstunden genau reglementiert, wobei das Pensum von sechs Stunden an jeweils sechs Wochentagen schon länger bestanden haben dürfte.<sup>112</sup> Für die Zentralstellen bedeutete das Dienstzeiten von neun bis zwölf Uhr mittags und von drei bis sechs Uhr abends, mit einer nach heutigem Verständnis sehr langen Mittagspause, die meistens zuhause konsumiert wurde. Umstellungsmaßnahmen, um die zu arbeitenden Stunden am Stück zu absolvieren, gab es kurzfristig zu Beginn des 19. Jahrhunderts, sie wurden aber bald wieder abgestellt. Hier traten auch Unterschiede zwischen höheren und niederen Beamten hervor, wobei sich erstere für eine Rückkehr zum alten System mit langer Mittagspause aussprachen.<sup>113</sup> Unterschiede zwischen höheren und niederen Beamten innerhalb einer Stelle gab es auch beim Thema Pünktlichkeit.<sup>114</sup> Insgesamt handelte es sich hierbei um eine Entwicklung, die Zeit in Anspruch nahm, wobei vor allem bei den unteren Rängen<sup>115</sup> sowie bei Stellen mit Parteienverkehr zusehends penibler auf die korrekte Einhaltung der Amtsstunden geachtet wurde.<sup>116</sup> „Die tägliche Routine des Erscheinens im Amt wurde so zur Prestige- und Standesfrage.“<sup>117</sup>

Mit dem Staatsdienst ging auch eine „Anpassung an seine Regeln und Erfordernisse“ einher.<sup>118</sup> Einer davon betraf die gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch recht neue sowie ungewohnte Trennung von Arbeits- und Wohnstätte. Das hing einerseits mit dem Amtsgeheimnis zusammen – die Beamten hatten mit unterschiedlichen Informationen und Daten zu tun und mussten daher in der Ausübung ihrer Tätigkeit überwacht werden. Andererseits war eine offizielle Arbeitsstätte in eigenen, dafür vorgesehenen Gebäuden für Repräsentationszwecke zuträglich. Mit der Einführung des Hofquartiergeldes war es den Beamten der Wiener Zentralbehörden schließlich fast vollständig möglich, ihre Arbeit in Amtsgebäuden zu verrichten. Bis in die 1770er Jahre fungierten noch zahlreiche Beamtenwohnungen als Kanzlei, selbst der Parteienverkehr fand auf diese Art statt.<sup>119</sup>

Generell wurde Ordentlichkeit in der Amtsführung, v.a. was die genaue Handhabung von Akten betrifft, immer essentieller. Dieser interne Betrieb fand ebenfalls in Sonnenfels‘ Buch zum Geschäftsstil Erwähnung.<sup>120</sup>

---

<sup>112</sup> Ebda., 246f.

<sup>113</sup> Ebda., 247.

<sup>114</sup> Ebda.

<sup>115</sup> Ebda., 252.

<sup>116</sup> Ebda., 247.

<sup>117</sup> Ebda., 248.

<sup>118</sup> Ebda., 246.

<sup>119</sup> Ebda.

<sup>120</sup> Ebda. 252.

Zuletzt gilt es auch noch, den Begriff der Leistung ins Spiel zu bringen, der zur damaligen Zeit auch noch nicht so geläufig oder genau ausdifferenziert war.<sup>121</sup> Das betraf zum einen bereits Voraussetzungen, die erfüllt werden mussten, um in einem Amt überhaupt angestellt zu werden, wobei solche Anforderungen schon seit 1763 gegeben waren. Der verpflichtende Nachweis über abgelegte Prüfungen in diversen Studien und die Angelobung sollten frühere Praktiken, nicht qualifizierten Personen einen Freundschaftsdienst zu erweisen, indem diese als Beamte untergebracht wurden, abstellen.<sup>122</sup> Die Dienstauffassung der Beamten änderte sich erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts und aus dem Fürstendienst wurde der Staatsdienst, wenngleich die Bindung an den Herrscher klarerweise nach wie vor sehr stark blieb.<sup>123</sup> In der Zeit Josephs II. endete die mit Herren-, Ritter- und Gelehrtenbank festgelegte Aufteilung der Ratsbehörden und die ständische Position war nicht mehr grundlegend für den behördlichen Rang. Dieser wurde nun vom Dienstalter bestimmt, dem sogenannten *Anciennitätsprinzip*.<sup>124</sup> Die Ergebenheit einem bestimmten Herrn gegenüber war aber teilweise nach wie vor wichtiger als die fachliche Kompetenz.<sup>125</sup> Um dem entgegenzuwirken, sollte das konstante Erbringen von Leistung der Grund für den Einstieg in das Amt sowie den Aufstieg im Amt sein. Das zuvor eingeführte *Anciennitätsprinzip* sollte darüber hinaus das Dienstalter als zweiten wichtigen Faktor für den Aufstieg bringen und alte adelige Privilegien bei der Postenbesetzung aushebeln.<sup>126</sup> Die Leistung wurde aber auch über neuen Tugenden definiert, wobei „man sich von dem alten Begriff ‚conduite‘ nicht trennen [konnte], und auch der Bürger definierte sich – neben der Bildung – durch ‚Tugend‘“.<sup>127</sup> Diese Tugenden umfassten besonders Verschwiegenheit, was den Umgang mit Amtsgeheimnissen betraf, aber auch Verschwiegenheit im Zusammenhang mit dem unbedingten Gehorsam, der zu leisten war.<sup>128</sup> Um einen routinierten Ablauf der Amtsgeschäfte zu gewährleisten, sollten die Beamen diese Tugenden in sich vereinen: sie sollten pünktlich, ordentlich, fleißig und bescheiden sein.<sup>129</sup>

Die Behördenstruktur wurde somit immer weiter ausdifferenziert und hierarchisiert, u. a. durch „Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber der untergeordneten Hierarchieebene, Gehorsams-

<sup>121</sup> Ebda.

<sup>122</sup> Ebda., 252f.

<sup>123</sup> Hochedlinger, Behördengeschichte, 79.

<sup>124</sup> Ebda.

<sup>125</sup> Reinhard, Frühmoderner Staat, 7.

<sup>126</sup> Heindl, Beamte, 253.

<sup>127</sup> Ebda., 254.

<sup>128</sup> Ebda.

<sup>129</sup> Siehe etwa in der auch als „Hirtenbrief“ bezeichneten „Erinnerung an seine Staatsbeamten“ Josephs II. vom 13. Dezember 1783, in: Harm Kluiting (Hg.), Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der theresianisch-josephinischen Reformen (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 12a, Darmstadt 1995) 334–340.

und Berichtspflichten gegenüber der übergeordneten“.<sup>130</sup> Aus diesem Grund erscheint gerade dieser Pfeiler der Behördenlandschaft als der wichtigste für den weiteren Verlauf dieser Masterarbeit. Beide Behörden, an die sich die edierten Quellentexte mit ihren Instruktionen richten, befinden sich auf verschiedenen, wenn auch benachbarten Stufen der Verwaltungshierarchie. Darüber hinaus ist zumindest einer der Texte, nämlich das Hofdekret an die Kreisämter, ein Teil des oben beschriebenen Weisungsrechts einer höheren an eine untergeordnete Behörde. Davor wird jedoch im folgenden Kapitel auf die Herausbildung und die Entwicklung der Kreisämter mit besonderem Fokus auf Österreich unter der Enns eingegangen.

---

<sup>130</sup> Hochedlinger, Behördengeschichte, 79.

## 4. Die Kreisämter

### 4.1. Etablierung der Kreisämter in Österreich unter der Enns

In Niederösterreich wurden wie in den meisten anderen Ländern die seit dem Spätmittelalter existierenden Verwaltungsbezirke der Stände für die neuen Kreise herangezogen, bis auf einige wenige Ausnahmen blieben die Territorien zumeist unverändert. So waren die Untertanen an diese Verwaltungssprengel gewöhnt und akzeptierten sie<sup>131</sup> Dieses ‚Viertelbewusstsein‘ hing vermutlich mit der Landesdefension zusammen, als 1431/32 im Zuge der Hussitenkriege die Vierteleinteilung erfolgte und darauf aufbauend etwa ab 1550 „milizartige Strukturen“ herausbildeten.<sup>132</sup> Wie bereits erwähnt intensivierte und institutionalisierte sich dem und verstärkt während des Dreißigjährigen Krieges die Militärverwaltung der Stände und eher kurzfristig besetzte Posten wie die Quartierskommissare, die für die Regelung von Truppendurchmärschen zuständig waren, wurden zu permanenten Ämtern. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gab es jeweils pro Viertel einen Ober- und einen Unterkommissar, die dem Verordnetenkollegium unterstellt waren. Durch diese Normierungen „kann von einer zwar noch rudimentären, aber schon hierarchisch gegliederten, permanent werdenden Lokalverwaltung oberhalb der Grundherrschaft gesprochen werden“.<sup>133</sup> Auf diese Verwaltungsstrukturen wurde nun 1753 bei der Errichtung der Kreisverwaltung zurückgegriffen.<sup>134</sup> Niederösterreich bestand somit aus vier Kreisen.<sup>135</sup>

Anders als für die Gebietseinteilung der Kreise war die Etablierung von festen Amtssitzen für die neuen Behörden schwieriger, da sich die Gebiete der Grundherrschaften mit ihren Grenzen und Amtssitzen über die zurückliegenden Jahrhunderte entwickeln konnten, für die Kreise allerdings möglichst zentrale Orte als Kreisamtssitze erwünscht waren.<sup>136</sup> Somit wurden St. Pölten als Sitz für den Kreis ober dem Wienerwald, Krems für jenen ober dem Manhartsberg und Gaunersdorf (das heutige Gaweinstal) für jenen unter dem Manhartsberg gewählt. Für den Kreis unter dem Wienerwald war Traiskirchen angedacht, allerdings blieb der Sitz bis 1782 in Wien. Generell kam es häufiger zu Ortswechseln, etwa wechselte das Kreisamt für das Viertel unter dem Manhartsberg ob der besseren Lage nach Korneuburg. Allerdings war nicht nur die

---

<sup>131</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 118.

<sup>132</sup> Löffler, Kreisämter, 359–360.

<sup>133</sup> Godsey, Stände, 245.

<sup>134</sup> Löffler, Kreisämter, 360.

<sup>135</sup> Helmut Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. (St. Pölten 1998) 260.

<sup>136</sup> Stundner, Kreisämter als Vorläufer, 12.

Lage Anlass für solche Veränderungen, auch die schlechte Unterbringung brachte der Niederösterreichischen Regierung Beschwerden ein und brachte den Kreishauptmann des Viertels ober dem Wienerwald beinahe dazu, von St. Pölten nach Melk zu ziehen.<sup>137</sup> Der entstehende habsburgische Staat hatte auf bestehende Verwaltungsstrukturen der Stände zurückgegriffen, jedoch eigene Ämter geschaffen, um die Mitglieder der Stände in ihrer Position als Grundherren zu überwachen. Das war auch die wichtigste Aufgabe der neuen Kreisämter.<sup>138</sup>

#### *4.1.1. Ausdehnung der Zuständigkeitsbereiche*

Die Zuständigkeiten der Kreisämter waren, ähnlich wie schon die der böhmischen und mährischen Kreishauptmannschaften zuvor, sehr vielfältig, denn zum einen sollten sie die Umsetzung der landesfürstlichen Verordnungen durch die jeweiligen Grundherren kontrollieren. Darüber hinaus waren sie ab 1772 auch eine Beschwerdeinstanz gegenüber diesen.<sup>139</sup> Beschwerden mussten jedoch bei den Kreisämtern vorgebracht werden, damit diese entsprechend aktiv werden konnten.<sup>140</sup> Anders als in der Steiermark und in Oberösterreich hatten die niederösterreichischen Kreisämter allerdings am Beginn ihrer Tätigkeit keine „Kompetenzen in Kontributionssachen und in der Militärverwaltung“, diese wurden ihnen erst später übertragen.<sup>141</sup> Das Marsch und Quartierwesen etwa kam nach einer Ankündigung vom 6. Oktober 1753 schließlich am 12. Februar 1754 unter die Aufsicht der Kreisämter. Diese Verzögerung lässt sich aus dem erwartbaren (und schließlich auch eintretenden) Widerstand der Stände erklären, die gerade bei den Militäragenden keine Einschränkung ihres Einflusses wünschten.<sup>142</sup>

Die genaue Eingrenzung der Zuständigkeitsbereiche fällt nicht leicht, da die Kreisbehörden seit der Haugwitzschen Reform für beinahe alles zuständig waren.<sup>143</sup> Im Bereich des Steuerwesens war es die Aufgabe der Kreisämter, die Untertanen in Konflikten mit ihren grundherrschaftlichen Verwaltern zu unterstützen und gleichzeitig „die Übertreter zur Rechenschaft zu ziehen“.<sup>144</sup> Darüber hinaus befanden sich auch das Marsch- und

---

<sup>137</sup> Ebda.

<sup>138</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 118.

<sup>139</sup> Ebda.

<sup>140</sup> Feigl, Niederösterreichische Grundherrschaft, 260.

<sup>141</sup> Löffler, Kreisämter, 361.

<sup>142</sup> Ebda., 362.

<sup>143</sup> Obersteiner, Kreisamt und Kreishauptmann, 201.

<sup>144</sup> Ebda., 202.

Quartierwesen, die allgemeine Sicherheit, die Aufsicht über die Religionsausübung oder die Lebensmittelpreise in der Zuständigkeit der Kreisämter.<sup>145</sup>

In weiterer Folge wurden die Zuständigkeitsbereiche der Kreisämter immer weiter ausgedehnt und diametral dazu jene der ständisch-grundherrschaftlichen Ämter zurückgedrängt.<sup>146</sup> Auch Straßenbau, die Post, Handel, Zünfte usw. gehörten bis zur Mitte der 1760er Jahre zu den Aufgaben der Kreisämter, die somit bald alle Verwaltungsanliegen übernommen hatten, welche nicht explizit einer anderen Stelle zugewiesen worden waren.<sup>147</sup> Im Vergleich zu der sich rasch auftürmenden Arbeit der neuen Behörden wuchs das Personal recht langsam, da das Kreisamt zu Beginn lediglich aus dem Kreishauptmann und dem Kreissekretär bestand und erst etwa ein Jahr später zur Bewältigung der Aufgaben ein Substitut bestellt wurde.<sup>148</sup> Ab 1755 waren ein hauptberuflicher sowie vier nebenberufliche Führungskommissare und fünf Kreisboten Teil des Personals. Darüber hinaus durfte der Kreishauptmann einen Kanzlisten, Schreiber und unbezahlte Praktikanten beschäftigen.<sup>149</sup>

An dieser Stelle ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Kreisämter mit ihren jeweils zugeordneten Sprengeln trotzdem keine lokale Verwaltung darstellten. Diese blieb bis 1848 bei den Grundherren, deren Stellung „die einer untergeordneten Instanz der Zentral- und Landesbehörden“ war.<sup>150</sup> Die Kreisämter waren als Kontrollbehörden über die Verwaltungstätigkeiten der Grundherrschaften, Dorfobrigkeiten, städtischen Magistrate und Pfarrern entworfen worden.<sup>151</sup> Im Unterschied zu dieser gerade in Niederösterreich sehr zersplitterten lokalen Verwaltung waren die Kreise „die ersten territorial geschlossenen Verwaltungsbezirke auf regionaler und lokaler Ebene“.<sup>152</sup> Die Schwierigkeit für den sich etablierenden Staat (und die Kreisämter als seine Vertreter) bestand darin, dass ihm Wissen und Kenntnisse über die tatsächlichen Begebenheiten im von den Grundherren kontrollierten Land fehlten. Genau das war aber für die verwaltungstechnische Durchdringung unabdinglich, die wiederum für eine effizientere Einhebung von Steuern und die Rekrutierung notwendig war. Daraus ergab sich eine der wichtigsten Aufgaben der Kreisämter: die Erhebung von Informationen über lokale Verhältnisse, die dem Landesfürsten und seinen Zentralbehörden zu einer zielführenderen Entscheidungsfindung dienen sollten.<sup>153</sup> In diesem Sinne war die für das

---

<sup>145</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 118.

<sup>146</sup> Beidtel, Geschichte der Staatsverwaltung, 32–34.

<sup>147</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 119.

<sup>148</sup> Löffler, Kreisämter, 368.

<sup>149</sup> Ebda., 369.

<sup>150</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 119.

<sup>151</sup> Löffler, Kreisämter, 361.

<sup>152</sup> Ebda., 371.

<sup>153</sup> Ebda., 371f.

spätere Werbbezirkssystem bedeutende ein massiver Einschnitt sowohl für die staatliche Datenerhebung als auch für den Stellenwert der Kreisämter.<sup>154</sup>

#### 4.1.2. Die Rolle der Kreisämter bei der Seelenkonskription 1770/71

Bei der Umsetzung der großen Konskriptionsreform war die Zusammenarbeit sowohl ziviler als auch militärischer Verwaltung vonnöten.<sup>155</sup> Aus diesem Grund kamen davor die Hauptkonzertationskommissionen in den Landeshauptstädten zusammen, um die Zuständigkeiten der zivilen und militärischen Kommissare den jeweiligen Subkommissionen festzulegen. Da der Zuständigkeitsbereich der Letzteren zumeist deckungsgleich mit den Kreisen war, wurden sie auch als Kreiskommissionen bezeichnet.<sup>156</sup> An deren oberster Stelle standen der jeweilige Kreishauptmann, der die zivile Verwaltung repräsentierte, sowie ein Stabsoffizier als Vertreter des Militärs. Repräsentanten der Stände waren in diesen Positionen vonseiten der Hofkanzlei nicht erwünscht. Den Kreiskommissionen untergeordnet waren die Lokalkommissionen, die, dem Muster der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Militär folgend, aus einem Kreisbeamten und einem Offizier mit ihren Schreibern bestanden und durch das Land reisten.<sup>157</sup> War die eher unzureichend präzise Volkszählung von 1753/54 noch von grundherrschaftlichen und geistlichen Beamten durchgeführt worden<sup>158</sup>, „traten [nun] erstmals staatliche Amtsträger mit allen Untertanen in unmittelbaren Kontakt“.<sup>159</sup>

Auch wenn sich diese Masterarbeit aufgrund der gewählten Quellen nur am Rande mit der Militarisierung von Staat und Gesellschaft durch das Konskriptions- und Werbbezirkssystem befasst, ist das Militär in Sachen der Herrschaftsverdichtung nicht zu vernachlässigen.<sup>160</sup> An dieser Stelle ist jedoch eine kurze Definition des Begriffs Militarisierung angebracht, da dieser häufig mit Militarismus verwechselt wird.<sup>161</sup> Während es sich bei letzterem um „das Überwiegen militanter, kämpferischer Werte in Gesellschaft und politischer Führung“ handelt<sup>162</sup>, beschreibt Militarisierung vielmehr die beinahe vollständige Ausrichtung der Finanzen des frühneuzeitlichen Staats auf seine Kriegstüchtigkeit sowie umgekehrt die Rolle

<sup>154</sup> Michael Hochedlinger, Anton Tantner (Hg.), „.... der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig“. Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770–1771 (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 8, Wien 2005) LXIII.

<sup>155</sup> Michael Hochedlinger, Thron & Gewehr. Das Problem der Heeresergänzung und die ‚Militarisierung‘ der Habsburgermonarchie im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus (1740 – 1790) (Graz 2021) 357.

<sup>156</sup> Ebda.

<sup>157</sup> Ebda.

<sup>158</sup> Anton Tantner, Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen. Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 4, Innsbruck/Wien/Bozen 2007) 40–42.

<sup>159</sup> Löffler, Kreisämter, 374.

<sup>160</sup> Hochedlinger, Behördengeschichte, 53.

<sup>161</sup> Hochedlinger, Military-Fiscal State, 63.

<sup>162</sup> Hochedlinger, Rekrutierung, 334.

des Militärs als Instrument zur Verwaltungsmodernisierung.<sup>163</sup> Die Militarisierung von Staat und Verwaltung durch das neue Rekrutierungsmodell ab 1770 brachte dabei eine große Bandbreite an herrschaftsverdichtenden Aktionen mit sich.<sup>164</sup> Darunter fielen „die erste verlässliche Zählung und Klassifikation der Bevölkerung und des Zugviehs [...], die Häusernummerierung, ein zunehmend engmaschiges Meldewesen, damit zusammenhängende namensrechtliche Vorschriften [und] die Ausbildung einer grundherrschaftlichen Bezirksverwaltung (‘Bezirksobrigkeiten’) in staatlichem Auftrag“.<sup>165</sup>

Besonders auf der lokalen Ebene bedeutete die Militarisierung der Habsburgermonarchie auch eine Modernisierung, sie „brachte einen wahrhaft spektakulären Fortschritt bei der staatlichen Durchdringung immer weiterer Lebensbereiche“.<sup>166</sup> So konnten etwa die herrschaftlichen Verwaltungsapparate nach und nach in den landesfürstlichen Behördenaufbau integriert werden, während offensichtliche Mängel der behördlichen Strukturen zu weiteren Modernisierungsprozessen anregten.<sup>167</sup> Durch die Konskription wurde z. B. erkannt, dass in weiten Teilen der Erbländer trotz der erst relativ kurz zuvor erfolgten Installierung des Kreissystems die untere Verwaltung uneinheitlich oder überhaupt unzureichend war. Einerseits waren viele Landgerichte und Pfarren zu groß gefasst, andererseits gab es Ortschaften, die auf die Zuständigkeiten mehrerer Grundherrschaften aufgeteilt waren.<sup>168</sup> Die Konskription wurde von der ländlichen Bevölkerung Österreichs unter der Enns entgegen der Erwartungen positiv aufgenommen, „sodass [...] neben dem fiskal-militärischen Interesse des Staates auch die Nachfrage der Untertanen nach staatlicher Verwaltung als Faktor der Staatsbildung deutlich in Erscheinung tritt“.<sup>169</sup>

Abgesehen von der Informationsbeschaffung kristallisierten sich einige wichtige Aspekte der kreisamtlichen Arbeitspraxis heraus, wobei gerade in den ersten Jahren besonders das Schubwesen das intensivste Tätigkeitsfeld war.<sup>170</sup> Im Vergleich dazu spielten in der Anfangsphase der Kreisämter in Niederösterreich die Kontrolle der Untertanenangelegenheiten (oder genauer gesagt -beschwerden) eine eher untergeordnete Rolle, ab 1770 sollten die Kreisämter vermehrt bestimmte Untertanenbedrückungen überwachen. 1772 wurde ihnen

---

<sup>163</sup> Hochedlinger, Military-Fiscal State, 63.

<sup>164</sup> Hochedlinger, Stiefkinder der Forschung, 309.

<sup>165</sup> Ebda., 309f.

<sup>166</sup> Hochedlinger, Rekrutierung, 354.

<sup>167</sup> Ebda., 355.

<sup>168</sup> Hochedlinger/Tantner, Untertanen, LXIII.

<sup>169</sup> Löffler, Kreisämter, 374.

<sup>170</sup> Ebda., 378.

außerdem das formelle Beschwerdeverfahren übertragen, weshalb in den Kreisamtsprotokollen in den folgenden Jahren diesbezüglich mehr und mehr Einträge zu finden sind.<sup>171</sup>

Die Monarchie integrierte außerdem nach und nach die ständische Provinzialverwaltung in ihre eigenen, landesfürstlichen Behörden, die nun für die einzelnen Länder geschaffen worden waren.<sup>172</sup> Dieser Vorgang erreichte unter Joseph II. seinen Höhepunkt, als die ständische Verwaltung vollständig im Zentralstaat aufging.<sup>173</sup>

Wichtig ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Errichtung der Kreise bzw. Kreisämter in Österreich unter der Enns nicht losgelöst von den restlichen Territorien der habsburgischen Erbländer zu sehen ist, weswegen sich ein vergleichender Blick in die Steiermark und Tirol lohnt. Dabei soll besonders auf die Komplikationen und Hindernisse für die Kreisämter und deren Personal in ihrer Entstehung eingegangen werden.

## 4.2. Schwierigkeiten der Kreisämter am Beispiel Tirols und der Steiermark

### 4.2.1. Unklarheiten bei den Kreiseinteilungen

So wie der Rest des Habsburgerreichs war auch Tirol von der recht umfassenden behördlichen bzw. administrativen Umstrukturierung zur Zeit Maria Theresias betroffen, zu der auch Änderungen in der Raumordnung gehörten, etwa im Süden die Bereinigung der Grenze zu Venedig oder ab 1760 auch im Norden des Landes.<sup>174</sup> Auch nach innere Raumordnung des Landes war noch nicht vollzogen und musste sich erst konstituieren<sup>175</sup>, was im Falle Tirols etwa daran zu beobachten ist, dass die neuen Kreise im entsprechenden Dekret vom 1. Juni 1754 in ihrem Umfang noch nicht festgelegt waren.<sup>176</sup> Sie „orientierten sich an den zu ihrer jeweiligen Bezeichnung gehörenden Städten, Märkten und ländlichen Gerichten, also an den vertrauten Räumen“.<sup>177</sup> Damit folgten die Grenzen der Kreise jenen der Gerichte, was auch bedeutete, dass auf die Akzeptanz der bereits etablierten sowohl gerichtlichen, als auch weltlichen Verwaltungsbehörden gesetzt wurde.<sup>178</sup> Dies deckt sich mit den bereits erwähnten Rückgriffen auf schon vorhandene Strukturen in Böhmen und Niederösterreich bei der Umstrukturierung im Zuge der Errichtung der Kreise. Am Ende des Jahres 1754 bestand das Land Tirol schließlich

---

<sup>171</sup> Ebda., 380–382.

<sup>172</sup> Hochedlinger, Military-Fiscal State, 74.

<sup>173</sup> Ebda.

<sup>174</sup> Friedrich, Konstituierung, 61f.

<sup>175</sup> Ebda., 62.

<sup>176</sup> Fridolin Dörrer, Die Verwaltungs-Kreise in Tirol und Vorarlberg (1754–1860). Mit 10 Karten auf 6 Faltblättern. In: Ernest Trögler, Georg Zwanowetz (Hg.), Festschrift für Univ.-Prof. Dr. Franz Huter anlässlich der Vollendung des 70. Lebensjahres (Tiroler Wirtschaftsstudien 26, Innsbruck 1969) 25–68, hier 31.

<sup>177</sup> Friedrich, Konstituierung, 62.

<sup>178</sup> Ebda.

aus den folgenden sechs Kreisen: der Kreis Oberinntal (Sitz des Kreishauptmanns in Reutte), der Kreis Unterinntal (Sitz in Hall), der Kreis Pustertal (Sitz in Dietenheim bei Bruneck), der Kreis an Etsch und Eisack (Sitz in Bozen), Kreis Burggrafenamt und Vinschgau (Sitz in Sitz in Meran) und der Kreis an Welschen Konfinen (Sitz in Roverto).<sup>179</sup> Unter „Welsche Konfinen“ wurden zumeist die Grenzen des Verteidigungsbündnisses ,bestehend aus der Grafschaft Tirol, der Hochstifter und Trient gegen die Republik Venedig verstanden.<sup>180</sup>

Wie auch in den eben genannten Erbländern sollte dieser Umbau gerade im Land Tirol auf relativ wenig Gegenliebe stoßen. Ein Vertrauter Maria Theresias, der spätere (ab 1759) Kanzler Tirols Joseph Ignaz Freiherr von Hormayr, schrieb, dass die Änderungen nichts an der vorherrschenden, gut funktionierenden Situation ändern würden, die Steuererhebungen seien in Tirol im Vergleich zu anderen Erbländern kein Problem, was ja als Hauptgrund der Umstrukturierung gelten kann<sup>181</sup>, worauf auch bereits referiert wurde. Dem von der Herrscherin bereits gefassten Entschluss wollte und konnte er sich aber ohnehin nicht mehr entgegenstellen, weswegen er lediglich Anregungen dafür gab, wie die Akzeptanz der neuen Behörden auch in Tirol gewährleistet werden konnte. Darunter fielen der Hinweis, dass die neuen Kreishauptleute eine reine Aufsichtsfunktion haben und sich nicht in die Angelegenheiten bereits bestehender Behörden einmischen. Auch die (ohnehin so geplante, aber auch öffentlich zu publizierende) Finanzierung der neuen zentralstaatlichen Behörden aus landesherrschaftlichem Budget, um das Land Tirol selbst nicht noch weiter zu belasten, und schließlich die Beibehaltung der althergebrachten Bezeichnungen „Viertel und Viertelhauptleute“ wurden von Freiherr von Hormayr vorgeschlagen.<sup>182</sup>

Generell hatte das Land Tirol eine Sonderstellung inne, die sich z. B. bei der Landrekrutenstellung ab den späten 1680er Jahren zeigte.<sup>183</sup> Hier war es der Grafschaft gestattet, ihre traditionelle Landesdefension und diverse Sonderrechte bei der Kontribution beizubehalten, teilweise bis zum Ende der Habsburgermonarchie 1918. Selbst im Jahr 1790 ließ noch ein Tiroler Adeliger verlautbaren, dass die außenpolitischen Schwierigkeiten sein Land nichts angingen.<sup>184</sup>

Die Vierteleinteilung Tirols war einerseits die Grundlage für die Einhebung der Steuern, andererseits auch Basis für das militärische Aufgebot und die Gerichtseinteilung.<sup>185</sup> Als

---

<sup>179</sup> Dörrer, Verwaltungs-Kreise in Tirol, 31–33.

<sup>180</sup> Ebda., 34.

<sup>181</sup> Friedrich, Konstituierung, 62.

<sup>182</sup> Ebda.

<sup>183</sup> Hochedlinger, Military-Fiscal State, 82f.

<sup>184</sup> Ebda., 83f.

<sup>185</sup> Friedrich, Konstituierung, 63.

Verwaltungs- und Gliederungseinheiten waren die Tiroler Viertel aber relativ unbedeutend, da sie im Vergleich zu den projektierten Kreisen geografisch kleiner untergliedert waren und ihre Zugehörigkeit in Sachen der Steuer- und Militärverwaltung häufig nicht deckungsgleich waren. Der Vorschlag, die Benennung der Kreise auf dem alten System beruhen zu lassen, war folglich ein rein politischer bzw. kommunikativer Schachzug des Freiherrn von Hormayr, um etwaige Widerstände in Tirol möglichst früh zu entkräften.<sup>186</sup> Tatsächlich fand sich dann im Erlass vom Juli 1754 die recht kompromiss hafte Bezeichnung „Viertel- und Kreishauptleute“, die in ihren Aufgaben den Gerichten, Pflegern und anderen Obrigkeit en nicht in die Quere kommen sollten, sie hatten aber in ihrem Kreis eine jährliche Visitation durchzuführen und sollten Anordnungen vonseiten des Landesfürsten verbreiten und bekanntmachen.<sup>187</sup>

Für die Steiermark erließ Maria Theresia am 6. Oktober 1748 ein Instruktionsdekret, mit dem fünf Kreishauptleute für die bereits bestehenden fünf Landesviertel bestellt wurden.<sup>188</sup> Die Grenzen der neuen Kreise entsprachen jedoch oft nicht den alten Vierteln bzw. erfuhren häufige Änderungen, weswegen einige Kreishauptmänner über ihren exakten Zuständigkeitsbereich nicht genau Bescheid wussten. Daraus resultierten eine Grenzrevision Ende 1749 sowie eine Kreisrevision 1783.<sup>189</sup> Die Steiermark bestand aus dem Judenburger, Enns- und Paltentaler Kreis mit Sitz in Judenburg, dem Mürz- und Kammertaler Kreis mit Bruck als Kreisstadt, dem Vorauer Kreis, dem Graz zugeordnet wurde (ursprünglich war Hartberg geplant), dem Kreis zwischen Mur und Drau mit zunächst Leibnitz, bald jedoch Marburg als Kreisstadt, und schließlich dem Cillier Kreis mit Cilli als Sitz des Kreishauptmanns. Ab 1752 wurden die Kreise der Einfachheit halber nach ihrer jeweiligen Kreisstadt benannt, womit nun vom Judenburger, Brucker, Grazer, Marburger und Cillier Kreis die Rede war.<sup>190</sup> Begleitend zur Festlegung der Kreise und der Amtssitze wurden neue Landkarten der Steiermark erarbeitet, indem eine Karte von Kreishauptmann zu Kreishauptmann ging und jeder die landschaftlichen Gegebenheiten seines Kreises eintrug (mit Fokus auf den militärischen Marschrouten). Diese Karte wurde schließlich vervielfältigt und sowohl den Kreishauptleuten, als auch dem Hof zur Verfügung gestellt.<sup>191</sup> Nichtsdestotrotz blieben die Kreishauptleute und die Kreisämter auf die Dienste Dritter angewiesen.<sup>192</sup> Darunter fielen Geistliche und Mesner, aber auch Schulmeister. Ihr Wissen und ihre Hilfe waren besonders bei der Bereisung der jeweiligen Kreise vonnöten.<sup>193</sup>

---

<sup>186</sup> Ebda., 63f.

<sup>187</sup> Ebda., 64.

<sup>188</sup> Obersteiner, Kreisamt und Kreishauptmann, 196.

<sup>189</sup> Ebda.

<sup>190</sup> Ebda., 197.

<sup>191</sup> Ebda.

<sup>192</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 121.

<sup>193</sup> Ebda.

Der Personalmangel in dieser frühen Zeit der Existenz der Kreisämter scheint sich wie ein roter Faden durch alle habsburgischen Erbländer zu ziehen, worauf in dieser Arbeit bereits hingewiesen wurde.

#### *4.2.2. Komplikationen bei Zuständigkeiten und der Akzeptanz*

In Tirol wiederum ergaben sich nach der Festlegung der sechs Kreise und ihrer Zentralorte jedoch relativ bald Schwierigkeiten, da sich in dem zuvor genannten landesfürstlichen Dekret keine Anweisungen an die neuen Kreise fanden, ihren jeweiligen Kreishauptleuten entsprechende Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.<sup>194</sup> Zwar konnten einige Kreishauptleute ihre Amtssitze behalten, falls sie zuvor bereits ein Amt innegehabt hatten, (z. B. hatte der erste Kreishauptmann von Unterinntal bereits Pfleger in Vils und hatte die dortige Zoll-, Umgeld und Salzfaktorstelle inne), doch traf dies nicht auf alle zu und selbst diese Praxis, mehrere Ämter neben dem des Kreishauptmanns zu bekleiden, war bald nicht mehr gestattet. Daraus ergab sich eine fehlende Repräsentation der Kreishauptleute, es „fehlte diesen die Möglichkeit zur symbolischen Darstellung ihrer Position als Vorposten der Herrscherin“.<sup>195</sup> Ohne an dieser Stelle ins Detail gehen zu wollen, zeigt sich an diesem Beispiel die fehlende oder mangelnde Unterstützung ‚von oben‘, und auch ‚von unten‘ ergaben sich Schwierigkeiten für die neuen Behörden und ihre Beamten, die oftmals aus zu geringem Wissen oder mangelndem Respekt seitens der Obrigkeit resultierten.<sup>196</sup> So ergaben sich schwierige Situationen entweder aus Nachlässigkeit oder auch ganz bewusst, indem etwa lokale Pfleger in offiziellen Schreiben den Kreishauptleuten die korrekte Anrede in Form ihres Titels verweigerten. Zu Beginn bestand das Kreisamt praktisch nur aus dem Kreishauptmann selbst<sup>197</sup>, weshalb der Kontakt zwischen diesem und den Grundherren ein sehr persönlicher war und die mangelnde Akzeptanz eines neuen Vorgesetzten bei den übrigen Obrigkeitene wie etwa den Pflegern somit noch mehr ins Gewicht fiel.<sup>198</sup> Dabei ging es jedoch nicht nur um schlichtes Ehrgefühl, sondern auch um die Durchsetzung formaler Machtansprüche, die der Kreishauptmann im Namen des Landesfürsten bzw. der Landesfürstin repräsentierte. Wie bereits mehrmals erwähnt wurde, hatte er dessen/deren Ankündigungen zu verbreiten sowie deren Umsetzung zu kontrollieren. Infolgedessen griffen die Kreishauptleute in die Angelegenheiten der Obrigkeit ein, wenn

---

<sup>194</sup> Friedrich, Konstituierung, 65.

<sup>195</sup> Ebda.

<sup>196</sup> Ebda., 67.

<sup>197</sup> Das galt bis 1758. Davor durfte der Kreishauptmann zwar Gehilfen einstellen, ihre Bezahlung hatte er aber selbst zu übernehmen, siehe: Renate Bolda-Hudovernik, Politische Verwaltungsreformen Maria Theresias. Die Kreisämter in Tirol – zwischen Landesfürst und Volk (1754–1783) (Dipl. Univ. Innsbruck 2010) 49.

<sup>198</sup> Friedrich, Konstituierung, 67.

diese die landesfürstlichen Vorgaben nicht oder nur wenig zufriedenstellend umsetzten.<sup>199</sup> Trotzdem blieben die Kreisämter auch in Tirol in erster Linie Kontrollorgane, was etwa daran abzulesen ist, dass die Kreishauptleute auf Entscheidungen der Repräsentation und Kammer zu warten hatten bzw. ihre Schreiben an diese mit der Bitte um weitere Instruktionen abschlossen, gerade auch, weil sich die fehlende Akzeptanz vonseiten der Obrigkeit auch oft in schlichter Nichteinhaltung der aufgetragenen Anweisungen äußerte.<sup>200</sup>

Aber auch die Kreishauptleute selbst standen in der Kritik, z. B. was die monatlich nach Wien abzusendenden Berichte betraf.<sup>201</sup> Bei Verzug wurden eigene Boten in die Kreisämter geschickt, die bis zur Abarbeitung der Berichte dort verblieben. Für ihren Unterhalt hatten die Kreishauptleute zu sorgen. Auch die Protokollierung diverser Angelegenheiten dürfte noch zu wünschen übrig gelassen haben.<sup>202</sup>

Schwierigkeiten ergaben sich auch aus unklaren Grauzonen bei Dekreten, welche z. B. profane und religiöse Traditionen betrafen, die oft schon vor der Errichtung der Kreisämter verboten worden waren. Oftmals wussten hier die Kreishauptmänner nicht, ob bei diversen Praktiken bereits eine straffällige Übertretung stattgefunden hatte oder nicht, weswegen sie häufig übergeordnete Stellen um Anweisungen baten.<sup>203</sup> Dies betraf auch Änderungen von Verordnungen und Verboten, die sich oft schon informell durch Gerüchte in der Bevölkerung verbreiteten, bevor die offiziellen Verlautbarungen das Kreisamt erreichten.<sup>204</sup> Ein Beispiel aus Innsbruck betraf hier etwa den Einsatz von verbotenen Instrumenten wie Trompeten und Pauken im Gottesdienst, nachdem das Gerücht umging, diese seien wieder erlaubt. Der zuständige Kreishauptmann erhielt später auf seine Rückfragen die Antwort aus Wien, dass dies tatsächlich zutraf und zumindest Trompeten mittlerweile wieder gestattet waren. Außerdem wurde der Kreishauptmann angewiesen, dem Pfarrvorstand die Verordnung im Geheimen mitzuteilen, vermutlich um nicht den Anschein zu erwecken, die Behörde sei ‚im Nachhinein‘ diesen Bitten nachgekommen, wodurch möglicherweise weitere Forderungen ausgelöst worden wären.<sup>205</sup> Komplizierter war die Kontrolle der finanziellen Buchhaltung (etwa der Stadtkammerverwaltungen oder weltlichen Stiftungen), da gerade im weltlichen Bereich oft nur ungenau gearbeitet wurde oder entsprechende Unterlagen zurückgehalten wurden.<sup>206</sup> An

---

<sup>199</sup> Ebda., 67f.

<sup>200</sup> Ebda., 68.

<sup>201</sup> *Bolda-Hudovernik*, Kreisämter in Tirol, 49.

<sup>202</sup> Ebda.

<sup>203</sup> *Friedrich*, Konstituierung, 71.

<sup>204</sup> Ebda., 71f.

<sup>205</sup> Ebda., 72.

<sup>206</sup> Ebda.

dieser Stelle muss jedoch erneut auf das zu dieser Zeit noch sehr begrenzte Personal der Kreisämter hingewiesen werden.<sup>207</sup>

In Hinblick auf die Schwierigkeiten für die Kreisämter zur Zeit ihrer Entstehung in der Steiermark soll an dieser Stelle auf das Verhalten der Beamten eingegangen werden. Aufgrund der Wichtigkeit des neuen Amts wurde neben der Qualifikation der Kandidaten zunehmend darauf geachtet, dass sie die Position nicht als Pfründe oder zum Machtausbau missbrauchten.<sup>208</sup> Als Beispiel hierfür liegt etwa ein Bericht von 1760 über Sigmund Graf Thurn-Valsassina vor, der, um selbst Hauptmann des Kreises Cilli zu werden, dem amtierenden Kreishauptmann Johann Anton Führer von Führenberg eine monatliche Geldsumme als Ablöse bot, wenn er sein Amt niederlege. Die steirische Repräsentation und Kammer ließ das aber nicht zu und verwies dabei einerseits auf die Wichtigkeit des Amts und andererseits auf die mangelhafte Qualifikation Thurn-Valsassinas, der bis dato in keiner landesfürstlichen Behörde gedient hatte. Ein weiterer Bericht aus dem Cillier Kreis erwähnt einen äußerst rabiaten Kreisamtspraktikanten, Joseph Freiherr von Gallenfels, der aufgrund eines körperlichen Angriffs auf einen Händler für einige Jahre von sämtlichen Beförderungen ausgeschlossen wurde.<sup>209</sup>

Generell war das Amt des Kreissekretärs offenbar von einer hohen Fluktuation betroffen.<sup>210</sup> Die Amtsträger wurden zwar von der Repräsentation und Kammer vereidigt, es lag aber in der Kompetenz der Kreishauptmänner, ihre Sekretäre vorzuschlagen. Verständlicherweise fiel die Wahl oft auf Freunde oder persönliche Unterstützer und ein neuer Kreishauptmann bedeutete zumeist auch ein neuer Kreissekretär.<sup>211</sup> Wo dies nicht der Fall war, waren häufig Dispute zwischen beiden Positionen die Folge, wie z. B. zwischen dem bereits erwähnten Cillier Kreishauptmann Führenberg und seinem Sekretär Joseph Wilhelm von Sattelberg, bei denen es im konkreten Fall um die Arbeitshaltung des letzteren ging. Auch gingen bei der Repräsentation und Kammer Ansuchen von Sekretären um ihre Entlassung ein, etwa von Dominicus Max Hödl aus dem Brucker Kreis. Er reiste später nach Pettau ab, ohne seinen Kreishauptmann zu informieren, und ließ seine Amtsstube völlig chaotisch zurück.<sup>212</sup>

Weitere Schwierigkeiten ergaben sich in der wichtigsten Aufgabe der Kreisämter, die zu Beginn ihrer Tätigkeit im „ordentlichen und reibungslosen Durchmarsch und Aufenthalt der

---

<sup>207</sup> Ebda., 72.

<sup>208</sup> *Obersteiner*, Kreisamt und Kreishauptmann, 199.

<sup>209</sup> Ebda.

<sup>210</sup> Ebda., 200.

<sup>211</sup> Ebda.

<sup>212</sup> Ebda., 200f.

kaiserlich-königlichen Armee“ bestand.<sup>213</sup> Bei der Verlegung von Truppen über Kreisgrenzen hinaus musste der Kreishauptmann Informationen über die Anzahl der Soldaten und das benötigte Zugvieh an die Repräsentation und Kammer und den Hauptmann des benachbarten Kreises schicken und die Route bestimmen. Die höhergestellten Behörden mussten die Kreishauptleute jedoch mehrmals dazu ermahnen, diese Berichte pünktlich abzuschicken, um Komplikationen zu vermeiden, da z. B. ein Regiment aus Oberösterreich im März 1750 plötzlich in Rottenmann im Brucker Kreis einmarschierte, ohne angekündigt worden zu sein.<sup>214</sup> Auch das Verhältnis zwischen dem Militärpersonal und den Kreishauptleuten war nicht immer konfliktfrei und wurde daher 1752 reglementiert. Trotzdem kam es zu Beschimpfungen, die meist mit Streitigkeiten über die Einquartierung zusammenhingen, die entweder von der Repräsentation und Kammer oder dem Militäroberdirektorium geschlichtet werden mussten.<sup>215</sup> Trotz, oder vielleicht auch aufgrund dieser vielen Schwierigkeiten waren die Kreishauptleute von Beginn an durchaus produktiv.<sup>216</sup> Davon zeugen rund 330 in den Ratsprotokollen der Hofregistratur der Tiroler Repräsentation und Kammer festgehaltene Schreiben aus dem ersten halben Jahr der Tätigkeit. Zu beobachten war aber ein nach wie vor reger Schriftverkehr von Einzelpersonen, Gemeindevertreter, Gerichten usw. zur Repräsentation und Kammer unter Umgehung der Kreisämter. Zuständigkeiten überlagerten sich zu dieser Zeit noch, auch bei den Kreisämtern, teilweise gab es auch den Versuch der direkten Kontaktaufnahme mit der Landesfürstin. Erst Joseph II. erließ eine kurze Verordnung, die auf die Einhaltung des korrekten Behördenwegs hinwies.<sup>217</sup>

### **4.3. Die niederösterreichischen Kreisämter unter Joseph II.**

#### *4.3.1. Erweiterung der kreisamtlichen Kompetenzen*

Ein weiterer wichtiger Abschnitt in der Entwicklung der Kreisämter begann kurz nach dem Regierungsantritt Josephs II. mit dem Hofdekret vom 12. April 1782.<sup>218</sup> Dieses betraf die vollständige Trennung von politischer und judizieller Verwaltung, die Vereinigung der Landesregierung mit dem personell reduzierten Verordnetenkollegium der Stände sowie die Installation sogenannter Appellationsgerichte<sup>219</sup>, wobei das Verordnetenkollegium selbst 1784

---

<sup>213</sup> Ebda., 201.

<sup>214</sup> Ebda., 201f.

<sup>215</sup> Ebda., 202.

<sup>216</sup> Friedrich, Konstituierung, 73.

<sup>217</sup> Ebda.

<sup>218</sup> Stundner, Kreisämter als Vorläufer, 13.

<sup>219</sup> Ebda.

aufgelöst wurde.<sup>220</sup> Darüber hinaus wurde verordnet, dass der Nachweis der Absolvierung juridischer Studien für eine Anstellung als Konzeptsbeamter obligat ist. Gleichzeitig sollte mit den neuen Konduitlisten der Leistungswille der Beamten sowie deren Unabhängigkeit durch das Verbot der Geschenkannahme vonseiten der Grundherren gesteigert werden.<sup>221</sup> Gerade im Vergleich zur Regierungszeit Maria Theresias sind die Kreisämter und deren Reformen unter Joseph II. jedoch noch wenig erforscht.<sup>222</sup>

Kurz nach dem Beginn der Alleinregierung Josephs II. wurden die Befugnisse der Kreisämter bezüglich der Kontrolle der Grundherrschaften nochmals erhöht.<sup>223</sup> In Böhmen etwa wurden den (bereits erwähnten) für die Konskription von 1770/71 zuständigen Kommissionen so viele Missstände vonseiten der Untertanen geschildert, dass dadurch erkennbar wird, „dass die Kreisämter in der Praxis bis zu diesem Zeitpunkt vielfach noch nicht in der Lage waren, großflächige Missstände struktureller Natur abzustellen“.<sup>224</sup>

Die Kreisämter intervenierten auch, ihren Instruktionen folgend, in kirchliche Angelegenheiten.<sup>225</sup> Hierzu liegt eine Denkschrift des Bischofs von St. Pölten, Johann Heinrich von Kerens vor, in welcher er den Kreishauptleuten und ihren Kommissaren vorwarf, bei ihren Visitationen mit den Einwohner:innen Rücksprache über ihre Seelsorger und deren Handeln zu halten. Des Weiteren würden sie den Pfarrern Verweise erteilen und sich im Grunde selbst wie bei einer bischöflichen Visitation benehmen.<sup>226</sup>

Von einigen ihrer früheren Verpflichtungen wurden die Kreisämter in der Regierungszeit Josephs II. entbunden. Darunter fiel z. B. die Aufgabe, nach dem Tod eines Adeligen über dessen Hinterlassenschaft Inventur zu machen, hierbei sollten die Kreisämter die Justizbehörden unterstützen. Zwar folgten diese Entscheidungen der damaligen Vorstellung, Verwaltung und Justiz voneinander zu trennen, nichtsdestotrotz behielten die Kreisämter die Kontrolle über die von den Grundherrschaften verwalteten Vermögen von Waisen, über die Verfasstheit der Gefängnisse und der Grundbücher und wurden somit den unteren Justizbehörden gewissermaßen vorangestellt.<sup>227</sup>

---

<sup>220</sup> Winkelbauer, Landstände, 272.

<sup>221</sup> Stundner, Kreisämter als Vorläufer, 13f.

<sup>222</sup> Löffler, Kreisämter, 371.

<sup>223</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 119.

<sup>224</sup> Ebda., 121.

<sup>225</sup> Beidtel, Österreichische Staatsverwaltung, 299.

<sup>226</sup> Ebda.

<sup>227</sup> Ebda., 322.

#### *4.3.2. Die Personalentwicklung*

Parallel zum Anstieg der Befugnisse der Kreisämter wuchs deren Arbeitslast, aber auch der Personalbestand.<sup>228</sup> Beispielsweise nahmen die Berichte, welche die Grund- und Ortsobrigkeiten sowie die landesfürstlichen Städte und Märkte an die Kreisämter schickten und die von diesen an die Landesstelle weitergeleitet wurden, stark zu.<sup>229</sup> Auch sollten per Dekret vom 5. Oktober 1786 die Kreisbereisungen schließlich verpflichtend werden.<sup>230</sup>

Was das Personal der Kreisämter betraf, wurden die Kreiskommissäre unter Joseph II. aufgestockt (z. B. auf vier im Viertel ober dem Manhartsberg) und es wurde 1786 ein eigener Kreisvisitationsschulkommissär bestellt.<sup>231</sup> Im gleichen Jahr gesellte sich zum schon bestehenden Kreisarzt, der für die Gesundheitspflege im Kreis zuständig war, die Kreishebamme, die sich um bedürftige Schwangere und deren Kinder kümmern sollte, wodurch Morde an unehelichen Kindern verhindert werden sollten. Schlussendlich wurden den Kreisboten und -dragonern, die die Dekrete und Zirkulare an die Grundherrschaften zu übermitteln hatten, ab 1784 bereits gediente Unteroffiziere und Kriegsversehrte als Hilfe bei ihren Aufgaben zugeteilt.<sup>232</sup>

In der Zeit Josephs II. wurden die Kreisämter auch zu Ausbildungsstätten für Beamte.<sup>233</sup> Vor der Annahme höherer und wichtigerer Funktionen im Staatsdienst sollte die Verwaltungspraxis auf lokaler Ebene kennengelernt werden, wodurch in weiterer Folge immer mehr Personen mit Kenntnissen aus der lokalen Verwaltungspraxis in die leitenden Funktionen vorrückten.<sup>234</sup> Aber auch innerhalb der Kreisämter stiegen die Ansprüche in Bezug auf die persönlichen Qualifikationen denn falls Bewerber um das Amt des Kreishauptmanns keine Erfahrungen im Verwaltungs- oder Justizwesen vorzuweisen hatten, wurde es zunehmend unmöglich, auch tatsächlich angestellt zu werden.<sup>235</sup>

Waren in der Frühphase die niederösterreichischen Kreishauptleute kaum im Land ansässig gewesen<sup>236</sup>, dürften sie mit der Zeit nun zunehmend aus dem jeweiligen regionalen Adel ihres Kreises stammen.<sup>237</sup> In den meisten Fällen hatten sie bereits Tätigkeiten in landesfürstlichen und teils auch ständischen Diensten hinter sich, ein Beispiel dafür bietet die

---

<sup>228</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 119.

<sup>229</sup> Rauscher, Kreisamt des VOMB, 37.

<sup>230</sup> Ebda., 39.

<sup>231</sup> Ebda., 30f.

<sup>232</sup> Ebda., 32–34.

<sup>233</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 119.

<sup>234</sup> Ebda.

<sup>235</sup> Obersteiner, Kreisamt und Kreishauptmann, 199.

<sup>236</sup> Löffler, Kreisämter, 363.

<sup>237</sup> Corinna von Bredow, Gestaltungspotenziale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen Kreisämter 1753–1799. In: Arndt Brendecke (Hg.), Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte (Köln 2015) 210–221, hier 213.

niederösterreichische Familie von Auersperg, die sich in drei Linien geteilt hatte.<sup>238</sup> Engelbert Graf von Auersperg, bereits selbst ehemaliger Kreishauptmann, war Vater des späteren August Graf von Auersperg, der ihm im Amt nachfolgte. Zuvor war er im kaiserlichen Militär aktiv gewesen, nach seiner Zeit als Kreishauptmann taten sich ihm Tore zu verschiedenen weiteren Ämtern auf, etwa das des Wiener Stadthauptmanns, später des Präsidenten der niederösterreichischen Landesregierung. Das Amt des Kreishauptmanns war folglich durchaus ein wichtiger Schritt in der beruflichen Laufbahn.<sup>239</sup> Ein weiteres Beispiel bietet die Familie Pergen, der ein rascher Aufstieg durch Dienste in landesfürstlichen Institutionen des Landes Niederösterreich ermöglicht wurde.<sup>240</sup> Hilfreich waren hierbei sicherlich auch die katholische Konfession der Familie sowie eine gute Bildung der meisten ihrer Mitglieder.<sup>241</sup> Während ein großer Teil des Adels durch die Einflusseinbußen der ständischen Organe an Macht verlor<sup>242</sup>, steht die Familie Pergen und vor allem ihr Vertreter Johann Anton Graf von Pergen (im ehemals ständischen Amt des Landmarschalls) für die zunehmende Vereinnahmung der Stände und des Adels in die zentralstaatliche Verwaltung.<sup>243</sup> Dies deckt sich auch mit dem oben genannten Aspekt der leitenden Funktionen, die sich zunehmend mit fachlich geschultem Personal füllten.

#### 4.3.3. Untertanenpatente

Zuletzt muss an dieser Stelle noch die Untertanengesetzgebung eingegangen werden. Gemeint sind damit Patente des Landesfürsten, welche die allgemeine Situation der Untertanen der weltlichen und geistlichen Grundherren verbessern sollten.<sup>244</sup> Solche gab es zwar bereits vermehrt seit dem 16. Jahrhundert, aber auch hier sollten die Kreisämter eine nicht unwesentliche Rolle spielen, denn erst durch die verstärkte regelmäßige Überprüfung der Herrschaftspraxis wurden die Vorgaben der Patente auch vermehrt umgesetzt, auch und gerade gegen zuwiderhandelnde Grundherren.<sup>245</sup>

Für Joseph II. war klar, dass die Monarchie im Vergleich zu Westeuropa wirtschaftlich im Rückstand war.<sup>246</sup> Eines der Hindernisse auf dem Weg, diesen Rückstand aufzuholen, lag in der Sozialstruktur begründet, die sich in den einzelnen Ländern der Habsburgermonarchie und

---

<sup>238</sup> Ebda.

<sup>239</sup> Ebda.

<sup>240</sup> William D. Godsey, Der Aufstieg des Hauses Pergen. Zu Familie und Bildungsweg des „Polizeiministers“ Johann Anton. In: Gabriele Haug-Moritz, Hans Peter Hye, Marlies Raffler (Hg.), Adel im „langen“ 18. Jahrhundert (Zentraleuropa-Studien 14, Wien 2009) 141–166, hier 145.

<sup>241</sup> Ebda., 146.

<sup>242</sup> Ebda., 165.

<sup>243</sup> Winkelbauer, Landstände, 269.

<sup>244</sup> Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 121.

<sup>245</sup> Ebda., 121.

<sup>246</sup> Beales, Joseph II., 244.

teils auch von Grundherrschaft zu Grundherrschaft unterschied. Beinahe das gesamte Land lag in den Händen von adeligen und geistlichen Grundherren, welche auch beinahe alle Lebensbereiche ihrer Untertanen kontrollierten.<sup>247</sup> Sie waren arbeits- und abgabenpflichtig gegenüber ihren Grundherren und zahlten Steuern an den Staat sowie Abgaben an die Kirche. In Form der Robot hatten sie verschiedenste Dienste für ihre Grundherren zu leisten, vom einfachen Säen und Ernten über Holzfällerarbeiten bis zum Dienst im Haushalt des Grundherren.<sup>248</sup> Während nun in Westeuropa und auch in den westlichen Teilen der Habsburgermonarchie wie Belgien oder Österreich ob der Enns diese Form der Zwangsarbit seit dem Mittelalter abgenommen hatte, nahm sie seit etwa 1650 in den östlichen Teilen wie Böhmen, Mähren, dem Großteil von Ungarn und Teilen Österreichs unter der Enns und in den innerösterreichischen Ländern stark zu. Dieser Prozess, der mit einem Machtaufschwung der adeligen Grundherren verbunden war, hielt zum Teil auch noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts an.<sup>249</sup>

Die Landesfürsten vor Maria Theresia hatten zwar immer behauptet, ihre Untertanen gegen Bedrückung vonseiten der Grundherren zu schützen, die von ihnen gesetzten Maßnahmen hatten jedoch keine, wenn nicht sogar eher gegenteilige Auswirkungen.<sup>250</sup> Das ist nicht weiter verwunderlich, war doch die Unterstützung durch die adeligen Grundherren nach wie vor die Basis der landesfürstlichen Macht in den verschiedenen Provinzen. Daher war das größte Anliegen (und der Hauptgrund zur Intervention) des Zentralstaats in diesen Verhältnissen finanzieller Natur, denn man war auf die Steuereinnahmen aus der Schicht der Untertanen zu drei Viertel angewiesen.<sup>251</sup> Durch die an den Grundherren zu leistende Robot verringerte sich allerdings die Arbeitszeit, welche die Untertanen in die Bestellung der eigenen Felder investieren konnten, was ihr Einkommen, ihren Wohlstand und in weiterer Folge ihre Möglichkeiten zur Steuerzahlung negativ beeinflusste.<sup>252</sup>

Die Einschränkung der grundherrschaftlichen Macht gegenüber den Untertanen hatte aber nicht nur finanzielle Gründe. Die Willkür und Brutalität in manchen Grundherrschaften hatten z. B. zur Folge, dass Untertanen in andere Provinzen flohen oder dass ihre Produktivität dadurch gemindert wurde.<sup>253</sup> Die Ansichten Josephs II., die Grundherren würden von der verbesserten Situation ihrer Untertanen profitieren, wurden von diesen aus verschiedenen Gründen nicht

---

<sup>247</sup> Ebda., 245.

<sup>248</sup> Ebda., 246.

<sup>249</sup> Ebda., 246f.

<sup>250</sup> Ebda., 247.

<sup>251</sup> Ebda.

<sup>252</sup> Ebda., 248.

<sup>253</sup> Ebda.

geteilt. Einerseits fürchtete man den Verlust der althergebrachten Vorrechte die Verarmung des Adels, andererseits wurde argumentiert, die befreiten Bauern könnten sich womöglich der Feldarbeit verweigern und somit die Landwirtschaft des Reichs zerstören.<sup>254</sup>

Doch auch hier sollte die Benevolenz des Landesfürsten und des frühmodernen Staats nicht überschätzt werden, denn die Verbesserung der Situation der Untertanen durch Maßnahmen wie die Robotregulierung der 1770er Jahre, das Ende der Leibeigenschaft zwischen 1781 und 1785 und nicht zuletzt die Steuer- und Urbarialregulierung 1789 gingen Hand in Hand mit der Etablierung des Konskriptionssystems, das im ersten Abschnitt dieses Kapitels behandelt wurde.<sup>255</sup> Die Idee war, „dass eine deutliche Verbesserung der bäuerlichen Lebensumstände die Motivation sowohl zur Feldarbeit, als auch zum Dienst mit der Waffe erhöhen musste“.<sup>256</sup>

Im nun folgenden letzten Kapitel des Einleitungsteils dieser Masterarbeit folgt eine Analyse der Quellentexte in Hinblick auf die Vereinheitlichung des inneren Betriebs.

---

<sup>254</sup> Ebda., 252.

<sup>255</sup> Hochedlinger, Rekrutierung, 361.

<sup>256</sup> Ebda.

## **5. Vereinheitlichungstendenzen des inneren Betriebs – Analyse**

Aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit wird in den folgenden Ausführungen die Instruktion für die niederösterreichischen Kreisämter als „Instruktion“, der Amtsunterricht für die Länderstellen und Kreisämter als „Amtsunterricht“ verkürzt bezeichnet. Da letzterer wieder in zwei Abschnitte mit jeweils eigener Nummerierung geteilt ist, wird zur besseren Orientierung und Verkürzung z. B. „Amtsunterricht LS 17“ für den Abschnitt zu den Länderstellen bzw. „Amtsunterricht KA 17“ für den Abschnitt zu den Kreisämtern als Bezeichnung verwendet werden.

### **5.1. Struktur und Aufbau**

Zunächst sollen Gemeinsamkeiten in der hierarchischen Struktur zwischen Hofstellen, Länderstellen und Kreisämtern genauer betrachtet werden.

Wie die zentralen Hofstellen wurden auch die Länderstellen von einem Präsidenten an der Spitze geleitet. Auf diesen wird in mehreren Punkten des Amtunterrichts verwiesen. Er war in den meisten Fällen die letzte Kontrollinstanz<sup>257</sup> oder seiner Position gemäß die oberste Autoritätsperson, etwa bei Fehlverhalten der Beamten.<sup>258</sup> Die Kreisämter wurden zwar nicht von einem Präsidenten geleitet, in vielerlei Hinsicht erfüllte aber der Kreishauptmann diese Funktion. So dient auch er als letzter Kontrolleur, z.B. durch seine Unterschrift.<sup>259</sup>

In gewisser Weise hatten die Kreiskommissäre gewisse Aspekte der Tätigkeiten der Referenten inne. Die Kommissäre hatten zwar keine eigenen Themenbereiche, sehr wohl aber eigene geografische Zuständigkeitsbereiche in Form der ihnen zugewiesenen Bezirke bzw. Distrikte innerhalb des Kreises. Darüber hinaus heißt es, dass sich der Kreishauptmann, falls er die Notwendigkeit sah, in bestimmten Angelegenheiten mit den Kommissären beraten konnte<sup>260</sup>, was allerdings von einer wöchentlichen Ratssitzung wie in den Wiener Zentral- oder Landesstellen noch sehr weit entfernt ist. Es muss an dieser Stelle jedoch angemerkt werden, dass die Kreisämter, im Unterschied zu den höhergestellten Zentral- und Länderbehörden nicht kollegial organisiert waren.<sup>261</sup>

---

<sup>257</sup> Amtsunterricht LS 19.

<sup>258</sup> Amtsunterricht LS 55.

<sup>259</sup> Amtsunterricht KA 37.

<sup>260</sup> Amtsunterricht KA 7.

<sup>261</sup> Bredow, Gestaltungspotenziale, 213.

Die Referenten der Länderstellen finden in etlichen Punkten Erwähnung, auf ihre genaue Tätigkeit wird im Amtsunterricht LS nicht allzu genau eingegangen. Sie wird eher aus der Sicht der Hilfsämter beschrieben, allen voran des Einreichungsprotokolls.

Die Ratssitzungen der Länderstellen wurden wohl ähnlich wie in den zentralen Hofstellen gehandhabt.<sup>262</sup>, worauf in einigen Punkten des Amtsunterrichts LS hingewiesen wird.<sup>263</sup> Ein Unterschied bestand offenbar darin, dass der Rat der Länderstellen nicht zweimal, sondern lediglich einmal pro Woche zusammenkam, nämlich am Donnerstag.<sup>264</sup>

Diese Ausführungen betreffen in erster Linie die höheren Konzeptsbeamten. Weit mehr Raum wird in der Instruktion und dem Amtsunterricht den mittleren Beamten gegeben, also dem Personal der drei Hilfsämter sowie deren Hierarchie und jeweiligen Tätigkeiten.

Allein schon die Dreiteilung in Einreichungsprotokoll, Expedit und Registratur war grundsätzlich in den Länderstellen und Kreisämtern die gleiche. Die Kreisämter sind an dieser Stelle jedoch extra zu betrachten, da hier zwei Texte vorliegen. In der Instruktion sind die einzelnen Manipulationsabteilungen oder Hilfsämter<sup>265</sup> (auf diesen Begriff wird zu Beginn des Editionsteils noch ausführlicher eingegangen), wenn auch diese Bezeichnung nicht so passend erscheint, nicht explizit unterteilt. Das wird wohl die personelle Ausstattung der Kreisämter nicht zugelassen haben. Die grundlegende Vorgehensweise, wie mit Schriftstücken zu verfahren war, glich sich jener der höheren Behörden jedoch an.

Im Amtsunterricht sind aber auch die Kreisämter exakt wie die Landesstellen aufgebaut, doch dazu später mehr. Die Hilfsämter der Landesstellen waren in etwa ähnlich wie jene der Zentralstellen strukturiert, wobei in der Tabelle (vgl. Kapitel 3.2.) die einzelnen Manipulationsabteilungen der Zentralstellen nicht genau ausdifferenziert sind. Die Leitung jedes Amts hatte ein Protokollsdirektor inne. Im Amtsunterricht für die Länderstellen wird jedoch nur der nur der Direktor des Einreichungsprotokolls mit diesem Titel bezeichnet.<sup>266</sup> Im Expedit erfüllte diese Position der Expeditor, in der Registratur der Registratur. Ihre Funktionen und Aufgaben dürften den Leitern der Hilfsämter in den Zentralstellen stark geähnelt haben, da sie auf die ihnen untergegebenen Beamten und deren Arbeit zu achten hatten und sie diese bei Nachlässigkeiten zurechtweisen sollten.<sup>267</sup> Gleichzeitig waren sie es, die gröbere Vergehen

---

<sup>262</sup> Zu den Ratssitzungen der zentralen Hofstellen siehe (wie Anm. 84) *Hochedlinger*, Böhmischo-Österreichische Hofkanzlei, 569.

<sup>263</sup> Amtsunterricht LS 12, 18, 20, 46.

<sup>264</sup> Amtsunterricht LS 20.

<sup>265</sup> Michael *Hochedlinger*, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Wien 2009) 63.

<sup>266</sup> Amtsunterricht LS 1.

<sup>267</sup> Amtsunterricht LS 26, 55, 82.

sowie weitere Informationen an den Kanzleidirektor oder übergeordnete Beamte weiterzugeben hatten.<sup>268</sup>

Auch was die den jeweiligen Protokollsdirektoren untergeordneten Beamten betrifft, ist die Tabelle, auf die bereits zuvor hingewiesen wurde, nicht genau ausdifferenziert. Vermutlich verfügten alle Hilfsämter der Zentralstellen aufgrund ihrer Größe über Protokollisten, Adjunkten, Kanzlisten und Akzessisten. Auf die Länderstellen traf das nicht zu. Im Einreichungsprotokoll befanden sich, abgesehen vom Protokollsdirektor, ein Konzipist, ein Kanzlist und ein Kanzleidiener. Das Expedit verfügte über einen (Expeditors-)Adjunkten und eine nicht näher beschriebene, aber „nötige“ Anzahl an Kanzlisten, Akzessisten und Kanzleidienern. Für die Registratur schließlich waren ein (Registrators-)Adjunkt und eine erneut nicht genau aufgeführte Zahl an Beamten abgestellt, die hier nur unter Registranten subsummiert werden.

Für die Kreisämter ist, wie bereits erwähnt, die genaue Einteilung der Hilfsämter und somit auch des dazugehörigen Personals zum Zeitpunkt des Erlasses der Instruktion (noch) nicht vollzogen. Abgesehen vom Kreishauptmann und seinen Kommissären, dem Führungskommissär und den Dragonern, verfügten die Kreisämter laut der Instruktion über einen Kreissekretär und mehrere Kanzlisten. Der Sekretär war für die Ordnung der Akten und Bücher und die Abfassung von Berichten usw. zuständig, während ihm die Kanzlisten direkt untergeordnet waren und nach seinem Gutdünken für verschiedene Schreibarbeiten eingeteilt werden konnten. Ähnlich erging es den Kreisamtsboten, die zwar primär die Zustellung von Expeditionen zu erledigen hatten, aber gleichzeitig auch gegebenenfalls für allerlei Hilfsdienste bereit zu stehen hatten, wie etwa das Putzen im Kreisamt oder das Abstauben von Akten.<sup>269</sup>

Im Amtsunterricht KA finden sich hierzu bereits genauere Informationen, wenn auch die genaue Dreiteilung wie bei den Länderstellen fehlt. Die Arbeitsschritte und das Personal glichen sich aber immer näher an die Landes- und Zentralstellen an. Nicht berücksichtigt ist das neue Personal, die Ärzte und Chirurgen sowie die Kreishebamme, da sie für den inneren Betrieb der Kreisämter nicht weiter von Bedeutung waren.

Die Zahl der Kanzlisten ist mit zwei angegeben, die der Praktikanten wird nicht genannt. Was im Vergleich mit der Instruktion auffällt, ist, dass die Kreisboten fehlen bzw. dürften Teile ihrer Tätigkeiten wohl zwischen ihnen und den Kreisdragonern aufgeteilt worden sein, da auch für die Sauberkeit zuständig waren oder zumindest dazu beitragen sollten.<sup>270</sup> Die Praktikanten sollten für sämtliche Tätigkeiten bereitstehen, die ihnen von einem Vorgesetzten aufgetragen

---

<sup>268</sup> Amtsunterricht LS 25.

<sup>269</sup> Instruktion 151, 152.

<sup>270</sup> Amtsunterricht KA 17.

wurden. Der Kern der Tätigkeiten der Hilfsämter wurde aber vom Kreissekretär und den ihm direkt untergeordneten Kanzlisten erledigt.

Wie bereits erwähnt wurden in den Kreisämtern laut Instruktion und Amtsunterricht die Hilfsämter nicht explizit ausgewiesen, ausgenommen die Kreisamtsregistratur.<sup>271</sup> Trotzdem ist die grundsätzliche Abfolge der Arbeitsschritte schon sehr ähnlich, wenn auch nicht ganz so ausdifferenziert, was das jeweils dazu abgestellte Personal betrifft. Dies dürfte aber auch schlicht und einfach der geringeren Größe der Kreisämter im Vergleich zu den übergeordneten Behörden geschuldet sein. Auf die genauen Arbeitsschritte soll im Folgenden nicht weiter eingegangen werden, da dies den Rahmen eindeutig sprengen würde. Doch auch in den Kreisämtern war, abgesehen von der starken Hierarchisierung der Behörde an sich, bereits ein stärkeres Bewusstsein für Systematisierung und Logistik ausgeprägt, gerade wenn Instruktion und Amtsunterricht in Kontrast gesetzt werden. Das betraf z. B. das Gestionsprotokoll, das sich in seiner Funktion dem (Haupt-)Elenchus der Länderstellen annäherte. Es protokolierte die Übergabepunkte der Hilfsämter und wurde immer weiter rubriziert.<sup>272</sup>

Am deutlichsten zeigte sich die Systematisierung der Landesstellen und der Kreisämter aber in den zuvor bereits beschriebenen stark militärisch anmutenden Befehlsketten und der Hierarchisierung der Behörden. Diese wurden in ihrer Struktur wie eine Pyramide aufgebaut, fast jeder Beamte hatte einen Vorgesetzten, der die ihm untergebenen Beamten kontrollierte und im Fall von Nachlässigkeiten oder Vergehen diese an die wiederum nächsthöhere Stelle weiterzugeben hatte.<sup>273</sup> Das ist das möglicherweise eindeutigste bzw. herausstechendste Merkmal im Hinblick auf Vereinheitlichungstendenzen der josephinischen Verwaltung.

## 5.2. Sprachliche Schulung

Die sprachliche Schulung der Beamten scheint auch für die hier instruierten Landesstellen und Kreisämter von großer Wichtigkeit gewesen zu sein, findet sie doch in einigen Punkten der Instruktion, des Amtsunterrichts LS und KA Erwähnung.<sup>274</sup>

In der Instruktion wurde in erster Linie auf die allgemeine Verständlichkeit der verfassten Schreiben geachtet, worauf z. B. mit „Vermeidung aller Undeutlichkeit“<sup>275</sup> oder „kein

---

<sup>271</sup> Amtsunterricht KA ab 46.

<sup>272</sup> Amtsunterricht KA 23.

<sup>273</sup> Zur Hierarchie siehe z. B. *Hochedlinger*, Böhmischo-Österreichische Hofkanzlei, 568; *Hochedlinger*, Behördengeschichte, 79; *Heindl*, Beamte, 145f. bzw. 262–266; *Beales*, Joseph II., 337f.

<sup>274</sup> Instruktion 115, 116, 118, 120, 124; Amtsunterricht LS 35, 54; Amtsunterricht KA 15.

<sup>275</sup> Instruktion 116.

Mißverständ“<sup>276</sup> hingewiesen wurde. Aber auch in puncto Anreden oder Stil sollten sich die Kreisämter vermutlich den Zentralstellen und dem Sonnenfels’schen Geschäftsstil annähern. So sollte etwa generell “bescheiden und anständig“ geschrieben werden.<sup>277</sup> Es wurde aber durchaus bereits in Hinblick darauf, an wen das jeweilige Schreiben gerichtet war, differenziert. Übergeordnete Behörden erhielten Berichte, untergeordnete Behörden Dekrete und gleichgestellte Behörden sollten „freundschaftliche Noten“ erhalten.<sup>278</sup> Darauf wird in Punkt 120 nochmals Bezug genommen, da das gute Verhältnis zwischen den Kreisämtern, um einen guten Geschäftsablauf zu gewährleisten, nicht durch „beißende“, beleidigende Schreiben beeinträchtigt werden sollte.

Die Hilfsämter der Länderstellen wurden in der Manipulation zwar auch auf den Inhalt, aber noch vielmehr auf die Form hingewiesen. Gefordert wurde neben „Zuverlässigkeit in Ansehen des Inhalts“ eine genaue Rechtschreibung und zwar jene, die in den Schulen gelehrt werde. Darüber hinaus sollte die Schrift deutlich sein, dabei sollte nicht zwischen wichtigen und unwichtigen Stücken unterschieden werden.<sup>279</sup>

An dieser Stelle lohnt es sich, einen etwas genaueren Blick auf den Schriftverkehr zwischen den Verwaltungsebenen zu werfen. Wie bereits beschrieben wurde, war für die Verwaltungsreformen des josephinischen Jahrzehnts eine Effizienzsteigerung bzw. Beschleunigung der zwischenbehördlichen Kommunikation maßgeblich.<sup>280</sup> Auswirkungen dessen sind in beiden Quellentexten zu finden. Teil des Amtsunterrichts für die Länderstellen war etwa, dass der Expeditor auf die Einhaltung der Rechtschreibung und „eine gute, lesbare, gleiche und nicht zu sehr ausgedehnte Schrift“ achten hatte.<sup>281</sup>

Im Amtsunterricht für die Kreisämter werden die Kanzlisten und der Kreissekretär ebenfalls zu einer reinlichen, fehlerfreien Schrift angehalten. Außerdem sollten die reingeschriebenen Entwürfe alle notwendigen Förmlichkeiten aufweisen.<sup>282</sup>

Somit glichen sich die Kreisämter und Landesstellen den Zentralstellen in Bezug auf den Geschäftsstil an und es wird ersichtlich, dass die korrekte Rechtschreibung, Verständlichkeit und Einhaltung der Förmlichkeit auch unterhalb der Hofstellen durchgesetzt werden sollten.

In der Instruktion wird die den Kreisämtern übergeordnete Landesstelle wird hier dreißigmal genannt. Abgesehen von einem Punkt, der lediglich beschreibt, dass der Großteil der

---

<sup>276</sup> Instruktion 118.

<sup>277</sup> Instruktion 120.

<sup>278</sup> Instruktion 115; zur systematischen Aktenkunde siehe *Hochedlinger*, Aktenkunde, ab 171.

<sup>279</sup> Amtsunterricht LS 35.

<sup>280</sup> *Hochedlinger*, Böhmischo-Österreichische Hofkanzlei, 568.

<sup>281</sup> Amtsunterricht LS 54.

<sup>282</sup> Amtsunterricht KA 15.

Kommerzialsachen Angelegenheit der Landesstellen bleibt<sup>283</sup>, berichten alle anderen Punkte ausschließlich von einer Kommunikation ‚von unten nach oben‘. Darunter fallen vor allem Berichte, die die Kreisämter entweder regelmäßig<sup>284</sup> oder in bestimmten Angelegenheiten an die Landesstelle zu schicken haben. Unter Letzteres fallen etwa von den Grundherrschaften unterlassene Mitteilungen an die Gemeinden<sup>285</sup>, Personenbeschreibungen zur Fahndung nach Verbrechern<sup>286</sup>, Meldungen zu Seuchen<sup>287</sup> oder auch Anzeigen gegen Gemeinden, die die Kinder nicht in die Schule schicken, so eine vorhanden ist<sup>288</sup>, um nur einige wenige zu nennen. Hin und wieder wird statt der Landesstelle die Niederösterreichische Regierung als Adressat genannt, das ständische Verordnetenkollegium wird nur ein einziges Mal erwähnt.<sup>289</sup> Untergeordnete Behörden werden kaum genannt<sup>290</sup>, dafür wird des Öfteren auf die Grundherrschaften referiert, an die Dekrete und Rundschreiben rasch weiterzugeben sind. Im Amtsunterricht für die Länderstellen finden sich im Abschnitt zum Expedit einige Referenzen auf die übergeordneten, zentralen Hofstellen, an die Berichte abzufassen waren.<sup>291</sup> Sie beschreiben, wie diese Expeditionen abzusenden sind und was auf diesen anzumerken ist. Auf eine ähnliche Weise sind einige Punkte im Amtsunterricht für Kreisämter zu finden.<sup>292</sup> Ohne auf alle Vorgehensweisen eingehen zu können, zeigen sich doch Parallelen in der Kommunikation Kreisamt – Landesstelle und Landesstelle – Hofstelle. Darunter fiel z.B. die Unterfertigung von Berichten an die höhere Stelle durch den Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter<sup>293</sup> oder von den Referenten und dem Präsidenten der Landesstelle bei Schreiben, die zu den Hofstellen gingen.<sup>294</sup>

Es ist bezeichnend, dass sowohl in der Instruktion, als auch in beiden Abschnitten des Amtsunterrichts fast nur die Kommunikation nach oben, an die jeweils höheren Verwaltungsebenen, beschrieben wird. Es passt zur Hierarchisierung der Behördenstruktur, in welcher wohl, zumindest was die hier vorliegenden Texte betrifft, ein ordentlicher, systematisierter Schriftverkehr an höhergestellte Ämter bis zu einem gewissen Grad wichtiger war, oder immerhin der Wunsch nach Einheitlichkeit und Ordnung größer war.

---

<sup>283</sup> Instruktion 82.

<sup>284</sup> Instruktion 25, 33.

<sup>285</sup> Instruktion 11.

<sup>286</sup> Instruktion 38.

<sup>287</sup> Instruktion 59.

<sup>288</sup> Instruktion 71.

<sup>289</sup> Instruktion 2.

<sup>290</sup> Instruktion 115.

<sup>291</sup> Amtsunterricht LS 31, 36, 39, 40, 43.

<sup>292</sup> Amtsunterricht KA 31, 37, 42–44.

<sup>293</sup> Amtsunterricht KA 37.

<sup>294</sup> Amtsunterricht KA 39.

### **5.3. Arbeitszeit und Amtsstunden**

Hinsichtlich der Dienstzeiten und Amtsstunden finden sich in der Instruktion keine Angaben, abgesehen von einer kurzen Erwähnung.<sup>295</sup> Sie bezieht sich allerdings eher auf das Amtsgeheimnis als auf die Arbeitszeit, weswegen auf diesen Punkt erst später eingegangen werden wird.

Der Amtunterricht behandelt dieses Thema allerdings umso genauer und geht auf die Arbeitszeiten in jedem Hilfsamt ein. Sowohl in der Landesstelle, wie auch in den Kreisämtern werden sie sogar für jede Abteilung einzeln aufgelistet, obwohl es sehr deutliche Gemeinsamkeiten gibt.

Das Einreichungsprotokoll der Landesstellen musste an Arbeitstagen zwischen 8 und 19 Uhr geöffnet sein, um Schriftstücke entgegen zu nehmen. In dringenden Fällen, die nicht weiter spezifiziert werden, musste das Einreichungsprotokoll allerdings auch an Sonn- und Feiertagen zwischen 9 und 12 sowie zwischen 16 und 19 Uhr besetzt sein, und zwar vom Protokollsdirektor, dem Konzipisten oder dem Kanzlisten.<sup>296</sup> Die tatsächliche tägliche Arbeitszeit betrug acht Stunden, von 8 bis 12 und von 15 bis 19 Uhr. Darüber hinaus wurde abwechselnd ‚journalisiert‘, hierbei sollte in wichtigen Angelegenheiten erneut der Sekretär, der Konzipist oder der Kanzlist von 14 bis 19 Uhr und tags darauf von 8 bis 14 Uhr anwesend sein, danach wurde die Besetzung gewechselt.<sup>297</sup> Auf diese Weise sollte wohl auch während der recht langen Mittagspausen immer ein Beamter im Einreichungsprotokoll zugegen sein.

Die Amtsstunden sowie die Journalisierung wurden im Expedit genauso gehandhabt wie im Einreichungsprotokoll, nur dass für den Journaldienst immer zwei Kanzlisten abgestellt wurden.<sup>298</sup>

Auch in der Registratur glich die Arbeitszeit jener des Einreichungsprotokolls und des Expedit. Die Journalisierung in der Registratur scheint aber etwas geregelter gewesen zu sein als in den anderen Hilfsämtern. An Sonn- und Feiertagen musste ein Beamter von 9 bis 12 und von 16 bis 19 Uhr anwesend sein, falls Referenten wichtige Akten anfordern wollten.<sup>299</sup>

Schlussendlich waren auch die Amtsstunden für das Personal der Kreisämter genau wie in den Hilfsämtern der Landesstellen geregelt. Die Kreisbeamten konnten sich darüber hinaus absprechen, wie sie sich an Sonn- und Feiertagen gegenseitig vertreten wollten, falls es wenig zu erledigen gab. Umgekehrt mussten sie zu Stoßzeiten bzw. bei wichtigen Angelegenheiten

---

<sup>295</sup> Instruktion 152.

<sup>296</sup> Amtunterricht LS 2, 3.

<sup>297</sup> Amtunterricht LS 21–23.

<sup>298</sup> Amtunterricht LS 51.

<sup>299</sup> Amtunterricht LS 78.

auch über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus zugegen sein, bis die wichtigen Geschäfte und die dadurch aufgestaute Arbeit erledigt waren.<sup>300</sup>

In dieser Hinsicht sind die Arbeitszeiten in den Landesstellen und Kreisämtern, wie sie im Amtsunterricht beschrieben sind, bereits sehr stark reglementiert und vereinheitlicht. Wie in den zentralen Hofstellen gab es sehr umfangreiche Mittagspausen von über drei Stunden. Offenbar wurden aber in den Landes- und Kreisbehörden mehr Stunden pro Tag gearbeitet, und zwar durchgehend acht Stunden statt sechs in den Zentralstellen in Wien.<sup>301</sup>

#### **5.4. Unterbringung der Beamten und Bezahlung**

Die Unterbringung und noch weit mehr die Einquartierung von Beamten ist in beiden Schriftstücken ein untergeordnetes Thema. So findet sich etwa im Amtsunterricht für die Kreisämter der Hinweis, dass die Kreiskommissäre in der Kreisstadt untergebracht waren, falls sie nicht gerade ihren Bezirk besuchten.<sup>302</sup> Wie in Kapitel 3.2. erwähnt, hatten die Beamten der Wiener Zentralstellen ab den 1770ern großteils Arbeitsräume außerhalb ihrer Wohnstätten zur Verfügung.<sup>303</sup> Für die Landesstellen und gerade für die Kreisämter dürfte die ordentliche und flächendeckende Unterbringung ihrer Beamten schwieriger gewesen sein. In der Manipulation der Landesstellen wird die Einquartierung überhaupt nicht erwähnt.

Was ebenfalls keine Erwähnung findet, ist die Bezahlung der Beamten. Die einzige Ausnahme bildet hier nur eine Erwähnung in der Instruktion: Kreiskommissäre erhielten nach einer Visitation Diäten (Taggelder) in der Höhe von 3 Gulden pro Tag ausbezahlt. Angaben über regelmäßige Lohn- bzw. Gehaltszahlungen fehlen vollständig, wobei es verständlich ist, dass in einem offiziellen Rundschreiben solche Informationen nicht zu finden sind.<sup>304</sup>

Für die Kreisämter findet sich ebenso ein Beispiel für die Bestrafung von Beamten durch den Kreishauptmann in Form von nicht genauer beschriebenen bzw. bezifferten Gehaltsabzügen.<sup>305</sup> Das führt zum letzten Abschnitt der Untersuchung, der sich mit dem erwünschten Verhalten und den Maßregelungen befassen wird.

---

<sup>300</sup> Amtsunterricht KA 58, 59.

<sup>301</sup> *Heindl*, Beamte, 246.

<sup>302</sup> Amtsunterricht KA 12.

<sup>303</sup> *Heindl*, Beamte, 246.

<sup>304</sup> Instruktion 150.

<sup>305</sup> Amtsunterricht KA 9.

## **5.5. Verhalten der Beamten, Amtsgeheimnis und Bestrafungen**

Für die Kreisämter gab es Anweisungen, wie sich die Beamten im Außendienst mit den Grundherrschaften oder anderen Parteien zu verhalten hatten, etwa hinsichtlich der Amtsführung der Dragoner und der Kreisboten.<sup>306</sup> Am meisten sticht dabei hervor, dass die Beamten nüchtern bleiben und sich generell keinen „Excessen“ hingeben sollten.<sup>307</sup> Außerdem sollten sie ihre Aufträge rasch erledigen und ebenso rasch auch wieder ins Kreisamt zurückkehren. Im Amtsunterricht für die Kreisämter hingegen wird weniger auf die Ansprüche an die körperliche Verfassung der Beamten hingewiesen, sondern vielmehr ein System dargelegt, wie Verordnungen schnell im Kreis und in den Distrikten verteilt werden können. Die Dragoner mussten etwa das Schriftstück zur 8.-10.-nächstgelegenen Ortschaft der Kreisstadt bringen, von dort müssen die Beamten der Grundbrigaden für die Weiterverteilung sorgen.<sup>308</sup>

Die zwei wohl herausstechenden Eigenschaften, die die Beamten an den Tag zu legen hatten, waren Ordentlichkeit und Fleiß, ganz gemäß dem josephinischen Beamtenbild.<sup>309</sup> Was bei den Kreisämtern noch gesondert auffällt, ist die häufige Ermahnung zur zügigen Arbeit.<sup>310</sup> Sonst finden sich Ordentlichkeit und Fleiß in einigen Punkten des Amtsunterrichts und der Instruktion und somit auch auf beiden Behördenebenen. Darüber hinaus sind das ordentliche Abfassen von Schriftstücken und deren Aufbewahrung häufig wiederkehrende Anweisungen. Generell hatten sich die Beamten allerhand „zu befleißeln“.<sup>311</sup>

Wie schon im Abschnitt zur Bezahlung erwähnt wurde, gibt es auch Hinweise auf Bestrafungen der Beamten bei Fehlverhalten, wobei aufgrund von fehlenden genaueren Beschreibungen wohl eher von Zurechtweisungen zu sprechen ist. Außerdem befinden sich in diesen Punkten fast immer Anweisungen, wie die Beamten von ihren Vorgesetzten behandelt werden sollen, bzw. wie letztere das Verhältnis und die Stimmung der Beamten untereinander beeinflussen können.<sup>312</sup> Für die Länderstellen sind etwa die Punkte am Ende des Abschnitts zum Einreichungsprotokoll, erwähnenswert. Der Protokollsdirектор hatte auf die ‚genuine Befolgung der Amtspflichten‘ seiner Untergebenen zu achten. Bei wiederholtem Fehlverhalten hatte er dieses an den Kanzleidirektor oder den Präsidenten zu melden, und zwar je nach Schwere

---

<sup>306</sup> Instruktion 154–158.

<sup>307</sup> Instruktion 157.

<sup>308</sup> Amtsunterricht KA 35.

<sup>309</sup> Heindl, Beamte, 254f.

<sup>310</sup> Amtsunterricht KA 3.

<sup>311</sup> Instruktion 145; Amtsunterricht LS 16 und 54; Amtsunterricht KA 10.

<sup>312</sup> Instruktion 145.

des/der Vergehen/s mündlich oder schriftlich.<sup>313</sup> Im Abschnitt zum Expedit der Länderstellen sind mehr Informationen zu finden. Der Expeditor sollte darauf achten, dass seine Beamten die Amtsstunden genau einhielten und er hatte diese zum genauen und fleißigen Arbeiten anzuweisen. Es war in weiterer Folge auch seine Pflicht, bei Fehlverhalten oder Nachlässigkeit seine Untergebenen zu ermahnen und, sollte das nichts nützen, sie zu entlassen oder diese zur Entlassung freizugeben. Umgekehrt sollten gutes Verhalten und Dienstalter mit Gehaltserhöhungen und Beförderungen belohnt werden.<sup>314</sup> Der Expeditor sollte seine Beamten zu Gehorsam und „friedlichem Verhalten“ animieren und mit gutem Beispiel vorangehen, indem er sie anständig behandle. Die Berichte an seine Vorgesetzten hatte er unvoreingenommen zu verfassen und häufiges Fehlverhalten wie im Einreichungsprotokoll an den Kanzleidirektor oder den Präsidenten zu melden.<sup>315</sup>

Ein Blick auf die Registratur der Länder stellen bestätigen diese Beobachtungen. Der Registratur sollte auf die genaue Einhaltung der Arbeitszeiten seiner Registranten achten. Er musste sie zum korrekten und fleißigen Arbeiten anhalten und Gehorsam fordern, ihnen gleichzeitig respektvoll und anständig begegnen und ihren Zusammenhalt untereinander fördern.<sup>316</sup> Auch im Amtsunterricht für die Kreisämter findet sich eine hierzu passende Stelle, der zufolge das Kreisamtspersonal zu Stoßzeiten und/oder bei wichtigen Geschäften auch über die Amtsstunden hinaus zu arbeiten hat, bis die Arbeitsmenge wieder auf ein normales Niveau reduziert wurde.<sup>317</sup>

Das Amtsgeheimnis als Teil des Arbeitsverhaltens der Beamten ist ebenso ein wichtiger Punkt zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Verwaltungsebenen. Zuerst zum Amtsunterricht. So wird etwa zu Beginn des Amtsunterrichts für Länderstellen beschrieben, dass auswärtige Personen auf keinen Fall in das Arbeitszimmer, in dem das Einreichungsprotokoll bearbeitet wird eintreten dürfen, sondern zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unbedingt im entsprechenden Vorzimmer zu empfangen sind.<sup>318</sup> Einige Punkte im Amtsunterricht für die Länderstellen (besonders die jeweils letzten Punkte jeder Manipulationsabteilung) referieren alle in ähnlicher Weise auf das Amtsgeheimnis.<sup>319</sup> Die Beamten wurden, zur „wesentlichen Verschwiegenheit“ angehalten.<sup>320</sup> Ein großer Teil jener Paragraphen, die auf dieses Thema hinweisen, findet sich jeweils am Ende jener Abschnitte, die sich nicht nur mit dem

---

<sup>313</sup> Amtsunterricht LS 25, 26.

<sup>314</sup> Amtsunterricht LS 54.

<sup>315</sup> Amtsunterricht LS 55.

<sup>316</sup> Amtsunterricht LS 78, 80, 82.

<sup>317</sup> Amtsunterricht KA 59.

<sup>318</sup> Amtsunterricht LS 4.

<sup>319</sup> Amtsunterricht LS 15, 26, 55, 65, 82.

<sup>320</sup> Amtsunterricht LS 26.

Amtsgeheimnis, sondern ganz allgemein mit dem erwünschten Verhalten der Beamten befassen und gleichzeitig die Pflichten des Protokolldirektors hervorheben.

Die Instruktion enthält ebenfalls die Forderung nach der unbedingten Einhaltung des Amtsgeheimnisses für Kreissekretäre und deren Kanzlisten.<sup>321</sup> Generell wird dieses Thema zumindest in den vorliegenden Schriftstücken für die Kreisämter im direkten Vergleich mit jenen für die Länderstellen deutlich weniger oft genannt. Aufgrund des Untersuchungsrahmens dieser Masterarbeit lässt sich aber keine seriöse Aussage darüber treffen, ob das Amtsgeheimnis für die Kreisämter weniger Wichtigkeit besaß als für die Länderstellen. Diese Schlussfolgerung scheint im Widerspruch zu stehen mit zu dem Umstand, dass diese noch weit mehr mit Personen und Parteien in Kontakt traten, die nicht Teil des Verwaltungsapparats waren.

Zusammenfassend ließen sich durch die Analyse der edierten Quellentexte Anzeichen der Rationalisierung der unterschiedlichen Behördenebenen in einigen Aspekten feststellen. Nichtsdestotrotz blieben aufgrund des Umfangs der Quellen viele Bereiche unangetastet, die sich für weitere Forschungen anbieten. So ließe sich eine genaue Analyse der Arbeitsschritte und ein Vergleich zwischen dem Elenchusbogen der Länderstellen und dem Gestionsprotokoll der Kreisämter durchführen. Aber auch abgesehen vom inneren Aufbau der Kreisämter könnten die Aufgaben im Außendienst, speziell ab den verpflichtenden Kreisbereisungen 1787 genauer untersucht werden. Die Kreisämter unter Joseph II. bleiben nach wie vor noch recht unerforscht, worauf Josef Löffler hingewiesen hat. Darauf aufbauend, dass einer der größten Beiträge der Kreisämter für die Staatsbildung und Herrschaftsverdichtung die Informationsbeschaffung war<sup>322</sup>, könnten sich aus der Verknüpfung der (vermutlich) stark gestiegenen Informationsmenge ab den verpflichtenden Kreisbereisungen und einer zunehmend systematisierten und dadurch effizienteren Verarbeitung dieser Informationen im inneren Dienst weitere Erkenntnisse für die Bedeutung der Kreisämter für die staatliche Durchdringung des flachen Landes gewinnen.

---

<sup>321</sup> Instruktion 151, 152.

<sup>322</sup> *Löffler*, Kreisämter, 371f.

## 6. Editionsteil

### 6.1. Vorbereitende Anmerkungen zur Quellenedition und Editionsrichtlinien

Für die genauere Einordnung der beiden in dieser Arbeit edierten Quellentexte ist es vonnöten, auf die Begrifflichkeiten einzugehen. Da es sich beim ersten Text um eine Instruktion per Hofdekret handelt und beim zweiten um den Amtsunterricht über die Manipulation der Länderstellen und Kreisämter, in dieser Arbeit kurz als Amtsunterricht bezeichnet, sollen diese Begriffe kurz erläutert werden.

Ein „Dekret (korrekter: Dekretscreiben) im objektiven Stil verkörpert Anweisungen an Behörden und Einzelpersonen in konkreten Fällen, manchmal auch zur Regelung grundsätzlicher Fragen“.<sup>323</sup> Der ausgesprochen nüchterne, distanzierte Stil eignete sich für die Korrespondenz zwischen den unterschiedlichen Behörden und war die einfachste Art, Anweisungen zu übermitteln.<sup>324</sup>

Die Manipulationsabteilungen oder Hilfsämter der Wiener Zentralstellen waren die in drei Abteilungen getrennten Behörden des Einreichungsprotokolls, des Expeditis und der Registratur.<sup>325</sup> Das Einreichungsprotokoll, auch *protocollum exhibitorum*, nahm alle einlangenden Schriften entgegen, das Expedit fertigte sie aus und kontrollierte, ob Schriftstücke korrekt verschickt oder abgeholt wurden. Die Aufgabe der Registratur war es, Schriften systematisch abzulegen und aufzubewahren bzw. auszuheben und auszuhändigen, falls sie benötigt wurden.<sup>326</sup> An den unterschiedlichen Kontaktpunkten der einzelnen Stationen setzte sich das Führen von Kontrollbüchern, sogenannten Elenchen, sowie der als Manuale bezeichnete Handregister durch. Diese sollten festhalten, ob und wann ein Schriftstück an das nächste Hilfsamt übergeben wurde und wer dieses ausfertigte oder ob es noch zu bearbeiten war.<sup>327</sup>

Nach dieser Begriffsklärung wird nun noch auf die Editionsrichtlinien eingegangen. Die Transkription bzw. Edition der vorliegenden Texte erfolgte buchstabengetreu. Ausnahmen hiervon sind die folgenden:

---

<sup>323</sup> Hochedlinger, Aktenkunde, 192.

<sup>324</sup> Ebda.

<sup>325</sup> Ebda., 63.

<sup>326</sup> Ebda.

<sup>327</sup> Ebda., 63f.

- i, j, u, v und w werden dem Lautwert entsprechend wiedergegeben.
- Die Interpunktionsregeln werden als Verständnishilfe den heutigen Regeln angepasst.
- Die Groß- und Kleinschreibung sowie die Getrennt- und Zusammenschreibung entsprechen aufgrund der besseren Verständlichkeit ebenfalls den heutigen Standards. Bei in den in den Texten getrennt geschriebenen Komposita wird ein Bindestrich gesetzt (z. B. werden aus „Sicherheits Sachen“ in der Vorlage „Sicherheits-Sachen“ statt „Sicherheitssachen“).
- Die s-Schreibung (s, ss, ß) wird großteils beibehalten, zwischen langem ſ und rundem s wird jedoch nicht unterschieden.
- Unzweifelhafte Fehler in den Texten wurden korrigiert und im Fußnotenapparat mit *Hs.* bzw. *korrigiert aus* ausgewiesen. Weitere Abweichungen wie durchgestrichene Wörter und Zeilen, Ergänzungen von anderer Hand oder unsichere Lesungen werden ebenso im Fußnotenapparat angegeben.

## 6.2. Quellenedition

### 6.2.1. Instruktion für die Kreisämter des Landes Österreich unter der Enns (Hofdekret vom 21. Jänner 1783)

*Der erste und umfangreichste der Quellentexte befindet sich im Niederösterreichischen Landesarchiv unter der Signatur „NÖ Reg, P-Normalien K 4566: P-Normalien in Sachen des Kanzleidepartements“ und ist nicht gebunden. Leider ist der Text nicht vollständig überliefert. Stundner erwähnt in seinem Aufsatz „Die Kreisämter als Vorläufer der politischen Behörden I. Instanz“ besagte Instruktion vom 21. Jänner 1783, die angeblich 185 Punkte umfassen sollte.<sup>328</sup> In einem handschriftlichen Entwurf, der in seinem Nachlass überliefert ist (und die Signatur enthält, die das Auffinden des Quellentexts erst ermöglicht hat), ist dann aber von 158 Punkten die Rede.<sup>329</sup> Bei der Zahl 185 dürfte es sich also um einen Druckfehler handeln. Von den 158 Punkten fehlen in der Vorlage allerdings die Punkte 47 bis 54 vollständig, von Punkt 46 der Schluss und von Punkt 55 der Beginn. Aus dem erwähnten Manuscript von Stundner geht hervor, dass diese Punkte „In Sicherheits-Punkten“ behandelt haben dürften.<sup>330</sup> Dariüber hinaus ist die Nummerierung an zwei Stellen fehlerhaft, weshalb die Punkte 85 und 98 nicht enthalten sind.*

---

<sup>328</sup> Stundner, Kreisämter als Vorläufer, 13.

<sup>329</sup> NÖLA, NL Stundner N 200/12/2

<sup>330</sup> Ebda.

Instruction  
für die Kreisämter des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.  
(Hofdekret von 21. Jänner 1783)

**[II]**

**Von den<sup>331</sup> Kreisamtern überhaupt**

**Bestimmung und Einrichtung**

1.

Die k.k. Kreisämter sind bestimmt, über die genaue Beobachtung aller bestehenden und besonders ad publicum et politicum einschlagenden Gesetze und Verordnungen zu machen, die auf das Land sich beziehenden Befehle und<sup>332</sup> Aufträge kundzumachen und zum Vollzug zu bringen, u(nd) andere für die Kreisämter geeignete Geschäfte zu berichtigen.

2.

Sie sind unmittelbar der k.k. n.ö. Regierung, in Katastral-, Contributions- und anderen Provinzial-Sachen aber, dem bestehenden Generali de März (1)781 gemäß, dem n.ö. St(ändischen) V(erordneten) Collegio untergeordnet.

3.

In Lande sind (mit Ausschluß der Stadt Wien und ihres Umkreises bis an die Linie) 4 Kreisämter, wovon sich jenes des V.U.W.W. noch derzeit zu Wien, jenes des V.O.W.W. zu St. Pölten, jenes des V.U.M.B. zu Korneuburg und jenes des V.O.M.B. zu Krems befindet.

4.

Diese Kreis- und Landesviertel sind der beyliegenden Tabelle gemäß in folgende Bezirke eingetheilt.

Das Kreisamt V.U.W.W. in den Badner, Brucker und Neustadter District.

Das V.O.W.W. in den Tullner, St. Pöltner und Ybbser Bezirk.

Das V.U.M.B. in den Korneuburger, Zisterstorfer und Rötzer Distrikt.

Das V.O.M.B. in den Kremser, Zwettler und Horner.

**Personalle des Kreisamts**

5.

Das kreisämtliche Personale besteht nebst dem Kreishauptmann selbst aus 3 Kreiskomissären, einem Kreissekretär, einem Führungskommissär, zwey Kanzlisten, 3 Bothen und 3 Landdragonern, außer welchen dem Kreishauptmanne auch unbenomen ist, so viele Praktikanten, als er für gut finden mag, doch mit der gehörigen Vorsicht im Kreisamte und die Uibung in kreisämtlichen Geschäften zu gestatten.

---

<sup>331</sup> Hs. der

<sup>332</sup> Hs. zu

## **Das Betragen des kreisämtlichen Personals**

6.

Die Kreisbeamten sollen sich immer einer<sup>333</sup> tadellosen<sup>334</sup> Aufführung befleißben, den Kreiseinwohnern mit guten Beyspiele vorgehen, ihr Ansehen mit Anstand und Bescheidenheit zu erhalten suchen, vor allem Mißbrauche desselben, in welchem Verstande als immer sey, sich sorgfältig hüthen.

7.

Sie sollen die Partheyen mit Art und Mäßigung behandeln, sich weder zu viel Strenge, noch zu viel Nachsicht, am aller wenigsten aber Partheylichkeit oder Eigenmächtigkeit zur Schuld kommen lassen.

8.

Sie dürfen sich außer Amtssachen ohne Urlaub niemals von ihrem Posten entfernen.

## **Die kreisämtlichen Verrichtungen**

9.

Die Kreisämter sollen sich ihre Geschäfte sowohl jene, die ihnen von Zeit zu Zeit aufgetragen werden, als auch diejenigen, welche sie ohne besonderen Auftrag zu verrichten haben u(nd) die ihrer eigenen Besorgung überlassen sind, immer äußerst angelegen seyn zu lassen.

10.

Die Verordnungen, Befehle<sup>335</sup>, Gesetze, welche dem Kreisamte zur Kundmachung zugefertigt werden, sind immer nach ihrem wahren Sinne, ohne willkürlicher Auslegung oder Abkürzung, kund zu machen. Die Kundmachung muß ohne Verzug geschehen u(nd) zugleich Bedacht darauf genommen werden, daß, wenn die Verordnung den höchsten Entschlüsse gemäß dazu geeignet ist, auch die gehörige Kundmachung von der Kanzel nicht unterbleibt<sup>336</sup>.

11.

Nebst dieser Kundmachung ist auch darum zu sorgen, daß die durch das Kreisamt den Dominien kundgemachten Verordnungen und Circularien, um sie nicht in Vergessenheit kommen zu lassen, bey denselben in eigenen dazu bestimmten Protokollen eingetragen werden. Jene, die diese Eintragung unterlassen, oder vielleicht gar ihren Gemeinden gefließtlich zu verhehlen suchen möchten, sind zur Verantwortung zu ziehen, und von den<sup>337</sup> erstern der bestimmte Pönfall einzufordern, die letzteren aber bei der Landesstelle anzuzeigen.

12.

Da, wo es auf die wirkliche Vollstreckung eines Befehls ankommt, ist sich nicht mit der bloßen Bekanntmachung zu begnügen, sondern auch dessen zu versichern daß wirklich Vollzug

---

<sup>333</sup> Hs. um

<sup>334</sup> Hs. tadelhaften

<sup>335</sup> Hs. Behelfe

<sup>336</sup> Hs. unterbleiben

<sup>337</sup> Hs. dem

geleistet worden ist. Es muß ohne Erwartung eines weiteren Auftrages immer solange auf den Vollzug gedrungen werden, als dieser nicht erfolgt seyn wird.

13.

Uiberhaupt sollen die Kreisämter, wann ihnen die Verrichtung eines Geschäfts aufgetragen wird, daß ohne weitere<sup>338</sup> Urgierung, sobald es Zeit und Umstände zulassen, vor die Hand nehmen, und fals es doch verschoben bleiben möchte, die Ursache des Verschubes der Stelle anzuseigen; und sie sollen bey Anstalten und Einrichtungen, die ihnen aufgetragen werden, vorsichtig zu Werke gehen und sie auf eine schicksame Art einzuleiten u(nd) nicht durch eine irrite Leitung zu Verwirrungen und nachtheiligen Folgen Gelegenheit zu geben.

14.

Da alles daran ist, daß man sich auf die von den Kreisämtern einlangenden Auskünfte u(nd) Nachrichten verlassen könne, und daß sie also richtig und wahr seyen, so liegt ihnen ob, sich immer vorläufig einer gründlichen Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit jener Sache, wovon die Frage ist, sich zu befleissen, und<sup>339</sup> nicht, wenn aus ihrer Schuld oder Unach[t]samkeit eine unrichtige Nachricht einlief, dafür zur Verantwortung gezogen zu werden.

15.

Einer jeden kreisämtl. Berichtserstattung muß, wenn es die Umstände erfordern, auch ohne dießfällig eigenen Auftrag, die Vernehmung jener Behörden und der etwan theilnehmenden Partheyen vorausgehen, und dann die Äußerung derselben im<sup>340</sup> Berichte mit angeführt werden, wobey der eigenen Beurtheilung des Kreisamtes überlassen bleibt, wann es nöthig ist und nicht ohne dem ausdrücklich befohlen worden wäre, auch vorläufigen Augenschein<sup>341</sup> einzunehmen, u(nd) nach Umstand<sup>342</sup> der Sache, Kunst- und Werkverständige mit- oder dießfalls sich an [die] Behörde zu wenden.

16.

Uibrigens sind dergleichen<sup>343</sup> Beaugenscheinigungen und Lokaluntersuchungen an<sup>344</sup> Orten, die vom Kreisamte entfernt sind, in Amtssachen, so oft es nöthig ist oder befohlen wird, vorzunehmen; in blossen Partheysachen aber niemal ohne höhere Auflagen vorzunehmen. Solche Localgeschafte und Comisionen sind nicht dem kreisämtl. Kanzellisten oder Practicanten, allein am wenigsten<sup>345</sup> aber herrschaftl. Beamten (es würde dann ausdrücklich befohlen) anzuvertrauen. Sie müssen immer so schleunig als es möglich ist und zugleich mit aller der Sache angemessenen Verlaßlichkeit berichtigt werden. Es muß dabey nichts, was zu Sache gehört, unbemerkt gelassen werden.

---

<sup>338</sup> Hs. wiedere

<sup>339</sup> Hs. nun

<sup>340</sup> Hs. ein

<sup>341</sup> Hs. Augenscheine

<sup>342</sup> Hs. Anstand

<sup>343</sup> Hs. deßgleichen

<sup>344</sup> Hs. am

<sup>345</sup> Hs. wenigstens

17.

Die Untersuchungen, so das Kreisamt vorzunehmen hat, sie mögen eher<sup>346</sup> Amts- oder Partheysachen betreffen, sind mit gehöriger Klugheit und Vorsichtigkeit anzustellen, um<sup>347</sup> nicht durch Uibereilung die abgezielte Entdeckung ganz zu verhindern, oder doch zu erschweren. Jeder auf die Hauptsach sich beziehende Umstand muß gründlich erhoben, sich nicht der blossen Angabe der Beamten u(nd) Partheyen, nicht dem Anscheine oder einer blossen Vermuthung anvertraut, weder mit nicht bedeutend-, unverständlich- oder zweydeutigen<sup>348</sup> Äusserungen vorlieb genomen werden, die Partheyen zur Abgebung genau bestimmter Antworten angehalten, der sich so viel möglich auf den Grund gesehen, dieselbe ganz zu erschopfen Fleiß angekehrt, mithin der Stelle nicht zur Abforderung weiderer Erläuterungen und Nachträge Anlaß gegeben werden.

18.

Zu den Vorschlägen u(nd) Entwürfen, welche das Kreisamt zu erstatten haben möchte, gehört eine<sup>349</sup> vorläufig reife Uiberlegung. Es ist sich hierbey sorgsam in Acht zu nehmen, daß nichts, was nicht ausführbar wäre, in Vorschlag gebracht, nichts<sup>350</sup> ohne guten, immer anzuführenden Grund in Vorschlag gebracht werde.

19.

Bey den Beyleitungen und Amtsanzeigen, mittelst deren entweder zu bestimmten Zeiten gewisse Extracte, Tabellen, Verzeichniße eingesendet, oder besondere Fälle angezeigt werden müssen, kömmt es darauf an, daß dieß immer zur rechten Zeit geschehe, daß für die Richtigkeit solch einzubegle/i/tenden Stücke gesorgt, die dabey auffallenden Mängel geachtet [sic!], allenfalls diese Stücke demjenigen, der sie überreicht hat, zur vorläufigen Änderung und Verbesserung zurückgestellt, daß es überhaupt nicht bey der blossen Einbegleitung und Anzeige allein belassen, und die etwan nothigen Erinnerungen immer mit angeführt werden.

### **Gränzen der Kreisämterlichen Activität**

20.

In wichtigen u(nd) besonderen Fällen dürfen die Kreisämter ohne vorläufige Anfrage bey der Landesstelle nichts selbst veranstalten, nur wann die Sache sehr dringend und der Verschub gefährlich wäre, hätten sie einsweilen das nöthige Provisorium vorzukehren, und als dann aber auch diese unmittelst getroffene Vorkehrung mit anzuseigen.

21.

Wurden sie irgendwo eine Unternehmung gewahr, welche einem wirklich bestehenden Verbothe entgegen oder sonst offenbar gegen die Landesgesetze oder hochsten Verordnungen wäre, so hätten<sup>351</sup> sie solche ohne weiters u(nd) alsogleich einzustellen, und nur erst alsdann nach Maß der Wichtigkeit des Gegenstandes der Stelle sie Bericht zu erstatten.

---

<sup>346</sup> Hs. ehen

<sup>347</sup> Hs. nun

<sup>348</sup> Hs. zweydeutiger

<sup>349</sup> Hs. einen

<sup>350</sup> Hs. nicht

<sup>351</sup> Über der Zeile mit Bleistift korrigiert aus bitten

22.

Da die Kreisämter überhaupt nun für öffentliche u(nd) politische Angelegenheiten bestimmt, u(nd) außer Unterthanssachen mit keiner Gerichtsbarkeit versehen sind, so haben sie sich in keine Rechtshändel oder sonst zur Justizbehörde gehörige Angelegenheiten zu mengen.

23.

In Sachen, die in das Publicum et Politicum einschlagen, haben sie die Obrigkeiten und Magistrate<sup>352</sup> respectu all jener Geschäfte, die denselben zur eigenen Amtshandlung überlassen sind, zu kontrolliren. Die Rekurse, welche gegen die obrigkeitl. Bescheide, Verordnungen, oder Veranlassungen in dergleichen<sup>353</sup> politischen Angelegenheiten von Partheyen genommen werden, sind zu mehrerer Beschleunigung der Sache gerade nur bey den Kreisämtern anzumelden, welche aber alsdann nicht selbst darüber zu erkennen, sondern die Sache zu untersuchen, sie zu instruiren, und darüber gutächtlichen Bericht an Regierung zu erstatten haben. Sachen, die diesem Grundsätze gemäß entweder gar nicht, oder doch nicht unmittelbar zum Kreisamt gehören, sind, wenn sie daselbst angebracht werden, gleich weg- und an ihre Behörden zu weisen, um den Partheyen nicht unnötige Kosten und Zeitverlust zu verursachen.

### **Nothwendige Kenntnisse der Kreisbeamten<sup>354</sup>**

24.

Den Kreisbeamten<sup>355</sup> liegt besonders ob, sich eine vollkommene Kenntniß aller bestehenden Landesgesetze, Patente und Verordnungen zu verschaffen, und solche dem Gedächtnisse wohl einzuprägen, um sich in allen ihren Handlungen darnach benehmen zu können.

25.

Nicht minder haben sie sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, auf alles das, was im Lande vorgeht, aufmerksam zu allen Zeiten von dem Stande der ihnen anvertrauten Landesviertel unterrichtet zu seyn. Sie sollen zu dem Ende diese ihre Kreisviertel und Kreisbezirke im Jahre öfter theils selbst bereisen, theils durch die Kreiskomissäre bereisen und visitiren zu lassen; bey dieser Bereisung besonders darüber, ob und in wie weit den Gesetzen u(nd) Befehlen nachgelebt werde, acht haben, zugleich alle phisikalisch und über ökonomische Entwicklungen<sup>356</sup>, welche sich ihnen nach und nach darstellen werden, u(nd) die immer eine Beziehung auf die Naturgeschichte des Landes, auf den Stand oder Handlung der Gewerbe [*und*] der Kultur, auf die Sitten, auf die Beschaftigung der Einwohner, auf ihre Bevölkerung<sup>357</sup>, auf die Viehzucht u.s.w. haben möchten, fleißig sammeln, um sodann der Landesstelle zu bestimmten Zeiten über den Zustand, worin sich der Kreis u(nd) jeder Bezirk insbesondere in allen diesen Rücksichten befindet, über die Wirkung u(nd) den Erfolg der inmittelst ergangenen Verordnungen über die eingeschlichenen Gebrechen, über die dem Vollzuge der Patente u(nd) Circularien entgegenstehenden Hindernisse, über die Mittel ihrer Behebung und die zu treffen seyn mögenden Verbesserungen ausführlichen Bericht erstatten zu können.

---

<sup>352</sup> Hs. Magestrate, korrigiert aus Mayestrate

<sup>353</sup> Hs. daßgleichen

<sup>354</sup> Hs. Kreisamter

<sup>355</sup> Hs. Kreisämtern

<sup>356</sup> Hs. Ertdeskungen

<sup>357</sup> Hs. Bevolterung

## II

### Von den besonderen Gegenständen der Kreisämtlichen Geschäfte

#### Religion und Geistlichkeit

26.

Der im Lande herrschend[en] römischkatholischen Religion gebührt nicht nur ihrer Würde und Heiligkeit halber, sondern auch um deßwillen alle mögliche Aufmerksamkeit, weil sie eines der wirksamsten Mittel ist, um Gehorsam gegen die Gesetze, Ruhe und Einigkeit unter den Gemeinden, Abscheu gegen das Laster u(nd) also den guten sittlichen Zustand zu erhalten. Die Sorgfalt des Kreisamtes muß also vorzüglich darauf gerüstet seyn, daß die Religion bey allen Gelegenheiten geschützt, ihre Fey/er/lichkeiten u(nd) Uibungen nicht gestoret, der öffentliche Gottesdienst mit Anstand verrichtet, die Gesetze wegen Heiligung der Feyertage genau beobachtet, und wenn etwas der Religion Nachtheiliges vorgehen möchte, deßwegen die Anzeige ungesäumt an die Landesstelle erstattet werden.

27.

Es ist acht zu haben, daß es dem Volke nicht an Seelsorgern, am nöthigen Unterrichte, an geistlicher Hilfe für Kranke und Sterbende mangle, daß die Seelsorger ihrer Pflicht genug thun, sich nicht oft oder auf lange Zeit von ihren Gemeinden entfernen, sich ihrem Stande gemäß aufführen, daß auf der Kanzel keine dahin nicht gehörige, den Geist der Widersatzung und Empörung rege machenden Sätze<sup>358</sup> vorgetragen, daß keine der Verührung [sic!] abergläubige Handlung abgestellt, keine verbothene Bücher und Schriften ausgestreut werden.

28.

In Betref der tolerirten Religionen, wo sich derley Religions-Verwandte befinden möchten, ist sich mit aller Pünktlichkeit an die dießfalls eigens bestehenden Generalien und höchsten Verordnungen zu halten, und besonders dafür zu sorgen, daß zwischen den verschiedenen Religions-Partheyen Ruhe und freundschaftliches Betragen erhalten werde.

29.

Die in Betreff der Geistlichkeit wegen der Gutserwerbung, Geldversendung, Veräußerung des Vermögens, Almosen-Samlung, Aufnahme der Candidaten, Ablegung der Gelübde, privat Bestrafung und Kerker und mehrere andere ergangene Patente und Verordnungen, das in Ansehung der Prozessionen an entfernte Orte bestehende Verboth, die bestehende Stollordnung und deßgleichen sind sie immer gegenwärtig zu halten, über deren genauen Vollzug immer wachbar zu seyn, und falls eine Entgegenhaltung wahr zu nehmen seyn möchte, solche der Landesstelle gleich einzuberichten.

---

<sup>358</sup> Hs. Stätze

## In Sachen der landesherrlichen Gerechtsame<sup>359</sup>

30.

Alles was der landesherrlichen Hoheit, in welchem Verstand es immer sey, anstoßig, Majestatsbeleidigend, dem<sup>360</sup> höchsten Ærarium, dessen Rechten, Regalien und Gefällen nachtheylig zu seyn vermuthet werden möchte, muß auf das sorgsamste bemerket und der Landesstelle ungesäumt angezeigt; dem Ærarial-Gefall bey allen Gelegenheiten immer willfährige und ausgiebige Ausrichtung geleistet werden.

31.

Eine gleichmäßig unverlangte Anzeige wäre damal nothwendig, wenn das Kreisamt eine Schwärzerey zum abtrag der Mauth-, Salz-, Tabak- oder welcher immer anderen Gefälle, des Umlaufes unachter Geldsorten, der unbefügten Anmassung eines Privilegii, einer Freyheit, eines Vorzuges, z. B. des Adels, des Geldmünzens, der Mauthabnahme, wenn einer verbothenen Migration, einer falschen Vorlung [?], einer Ablockung der Landesunterthanen in fremde Staaten, einer Geldsamlung für fremde Lotterien, oder anderer solchen Unternehmungen, worüber das Kreisamt stets aufmerksam seyn muß, gewahr werden sollte.

32.

Das Kreisamt hat ferner über die Erhaltung der l.f. Patronatskirchen, Pfarr-Beneficaten u(nd) anderer desgleichen Häuser und Gebäude, dann darüber, daß die l.f. Pfarrer u(nd) Beneficiaten sich aufrecht erhalten, die Landesanlagen, Forticationssteuer und Lasbeyträge zur bestimmten Zeit entrichten, fleißig zu wachen, und sich zu dem Ende von denselben die dießfälligen Zahlungsquittungen von Zeit zu Zeit vorweisen zu lassen.

33.

Auch über die frommen Stiftungen auf dem Lande hat das Kreisamt die Aufsicht, welches sich zu dem Ende durch die Obrigkeiten von Zeit die gewöhnlichen halbjährigen Consignationen<sup>361</sup> einsenden lassen, solche untersuchen und mit Beyrückung der etwa dabey bemerkten Umstände an [die] Regierung einbegleiten muß. Besonders ist acht zu haben, daß die Stiftkapitale hinlänglich versichert seyn, daß sie künftig, der höchsten Resolution gemaß, immer nur in fundis publicis<sup>362</sup> angelegt werden. Deßgleichen ist dafür zu sorgen, daß die jährl. Kirchenrechnungs-Extracte immer richtig zum Kreisamte einlangen, welche alsdann ebenfalls an die Landesstelle zu übersenden sind.

34.

Bey der Installation<sup>363</sup> in l.f. Pfarreyen, bey den nach Ableben eines Pralaten oder anderer Vorsteher in geistlich[en] Stiftern u(nd) K/löstern vorzunehmenden Inventur, bey den Prälatenwahlen und Einantwortung der Temporalien haben sich die Kreishauptleute, wann sie hiezu zu kais. Komissäre[n] ernannt und abgesendet worden, genau nach dem Auftrage zu benehmen, welcher ihnen für einen jeden solchen Akt besonders zukommen und die ihnen dießfalls obliegende Verrichtung näher bestimmen wird.

---

<sup>359</sup> Hs. Gerechtsamt

<sup>360</sup> Hs. denn

<sup>361</sup> Hs. Concignationen

<sup>362</sup> Hs. sublicis

<sup>363</sup> Hs. Ircellation

## In Sicherheits-Sachen

35.

Die öffentliche Sicherheit auf dem Lande ist eines der allerwichtigsten Geschäfte für diejenigen, denen die Aufsicht über<sup>364</sup> das Land anvertraut ist. Es muß den Einwohnern für ihr Leben und gegen ihre körperliche Verletzung sowohl als für ihr Gut Sicherheit geschaft werden. Diese wird erhalten durch eine beständige Wachsamkeit über alles dasjenige, wovon eine dieser Sicherheit entgegen gesetzte Gefahr zu besorgen ist, und worunter zuvörderst jene Bösewichter gehören, welche verwegen genug sind, dem Leben und Gut ihrer Nebenmenschen nachzustellen.

36.

Die Kreisämter haben daher fleißig darauf zu sehen, daß von Seite der Landgerichte und Dominien die monatlichen sowohl als die jährl. Visitationen mit pflichtmäßigen Eifer vorgenommen, die Missethäter, Strassenrauber, Diebe mit allem Fleiße eingebbracht, und gegen sie der Landgerichtsordnung gemaß verläßig seyn werde. Würde [?] ein Landgericht hierin zu nachläßig seyn und sich entweder in Absich[t] auf die Gefangennehmung oder die Verwahrung eines Delinquent [?] etwas zu Last kommen<sup>365</sup> lassen, so wäre dasselbe, um es zur schärfsten Verantwortung ziehen zu können, unverzüglich<sup>366</sup> der Stelle anzuzeigen. Um sich die diesfällige bestä[n]dige Aufsicht über die Landgerichte zu erleichtern, haben sich die Kreisämter an die ihnen deßwegen erst vor Kurzen gegebene Anleitung zu halten<sup>367</sup>.

37.

Sie haben ferner von Zeit zu Zeit die Kerker und Gefangnißörter, ob sie wohl verwahrt und mit den gehörigen Requisiten versehen sind, zu visitiren, in der bestimmten Zeit sich die Kriminal-Tabellen überreichen zu lassen und solche an *[die]* Behorde zu senden.

38.

Nebst dem muß, wenn irgendwo eine Ermordung, ein Strassenraub oder andere deßgleichen Mißethat sich ereignete, wegen Einbringung des Thäters einer gleich auf der Stelle die nothige Veranstaltung getroffen, gemeinsame Streifungen angestellt, wann es die Noth erfordert, das Militär um Assistenz<sup>368</sup> angegangen, die Personsbeschreibung des Thäters, wann es möglich ist, eine solche aufzubringen, wie auf das Verzeichniß der entfremdeten Sachen sogleich sowohl im eigenen Viertl bekannt gemacht als den übrigen Kreisamtern mitgetheilt und zur weiteren Kundmachung an die Landesstelle eingesendet, und also alles vorgekehrt werden, was immer zur Entdeck- und Einbringung des Thäters, zur Sicherheit der Straßen und der Gegend und zur Vermeidung weiterer solcher Mißhandlungen gethunlich seyn mag.

39.

Da die allgemeine Sicherheit auf dem Lande auch gar sehr von dem abhangt, daß müßige, sich eines ehrbaren Nahrungs-Verdienstes nicht auszuweisen vermögende Personen und

---

<sup>364</sup> In der Hs. folgt irrtümlich nochmals über

<sup>365</sup> In der Hs. folgt irrtümlich nochmals zu Last kommen

<sup>366</sup> Hs. unterzüglich

<sup>367</sup> Hs. haben

<sup>368</sup> Hs. Aheihtenz

Landstreicher, oder auch solche Leute, die sich bloß mit unnützen<sup>369</sup>, dem Müssiggange ähnlichen Beschäftigungen abgeben, weggeschaft werden, so haben die Kreisämter den sorgsamsten Bedacht darauf zu nehmen, daß solchen Leuten kein Unterschleif gestattet, daß sie von den Aufenthaltsgebern sogleich der Obrigkeit angezeigt werden.

40.

Demzufolge soll keinem Hausbesitzer oder Einwohner erlaubt seyn, jemand Fremden bey sich zu beherbergen und aufzuhalten, ohne daß es dem Ortsgerichte und von diesem der Obrigkeit angezeigt werde. Die Obrigkeiten haben hierüber ein eigenes Protokoll zu halten und den Fremden, mit Benennung seines Namens, Standes, Nahrungstriebes und deßgleichen Umstände einzutragen, um sich allezeit darüber ausweisen, und um falls dieser Fremde und Unbekannte mit keinem Passe versehen und ein verdächtiger Mensch ware, sich seiner Person Hauseinhaber und Einwohner, welche dagegen handeln und vielleicht durch die Aussage eines auf der Hand einkommenden Delinquenten, oder wie immer sonst dessen überweisen werden, sind zur strengen Verantwortung zu ziehen und ohne Nachsicht zu strafen.

41.

Die bey der Visitation oder sonst eingebraucht müßige und verdächtige Leute, wann sie zugleich eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig oder in Verdacht sind, müssen bey den Landgerichten zur weiteren Amtshandlung angehalten, außerdem aber nach Umstand der Sache, und falls nicht besondere Ursachen für das erstmal bloß ihre Abschaffung und Verweisung zur Arbeit erforderlich, durch Haupt- oder respect(ive)<sup>370</sup> Particular-Schub in ihren Geburtsort abgeschoben werden. Zu welchem Ende künftig von den Landgerichten sowohl die monathlichen als<sup>371</sup> auch die Hauptvisitations-Berichte, und zwar unter eigenhändiger Unterschrift desjenigen, der die Visitation vorgenommen hat, unmittelbar bey dem Kreisamte zu überreichen sind, welches als-dann hierüber dieser Anleitung gemäß daß Gehörige zu verordnen und nur an die Landesstelle immer von dem Erfolge Nachricht zu geben haben wird.

42.

In Ansehung der Schubanstalt selbst ist sich das eigens bestehende dießfällige System wohl gegenwärtig zu haben, zugleich aber Sorge zu tragen, daß von den Gemeinden zur Begleitung der Schubpersonen taugliche und verlässliche Leute abgeschicket, daß zu förderst bey dem Hauptschube, wo er durchpassirt, Ordnung gehalten, und die etwan entstehenden Hünderniße sogleich behoben<sup>372</sup>, daß die zum Hauptschub bestimmten Personen zur rechten Zeit und an den gehörigen Ort gestellt, und also nicht zur Verwirrung und unnöthigen Kosten Anlaß geben werde.

43.

Verwundungen und Mordthaten werden zuweilen auch durch Raufhändel und Schlägereyen verursachet, den Obrigkeiten und Gemeinden ist darum einzubinden, der Entstehung solcher Händel so viel möglich vorzubeugen, bey allen Gelegenheiten, wo sich eine Menge Volk sammelt, auf Kirchtagen, in Schenkhäussern etc. fleißig nachsehen, und diese zur bestimmten Zeit sperren zu lassen.

---

<sup>369</sup> Hs. unnützem

<sup>370</sup> Hs. respent.

<sup>371</sup> Hs. aus

<sup>372</sup> Hs. gehoben

44.

Um der Gefahr zu wehren, welche von Verrückten und der Raserey sich nähernden Leuten für ihre eigene Person sowohl als für andere zu befürchten ist, müssen dergleichen Leute nicht sich selbst überlassen, sondern, wenn keine eigenen Tollhäuser da sind, inmittelst wenigstens so viel möglich zu Verwahrung gebracht, und dann für die weitere Unterbringung gesorgt, allenfalls deßwegen hieher die Anzeige gemacht werden.

45.

Zur Vermeidung heimlicher, gefährlicher Geburten, Kindesmorde und anderer deßgleichen Mißhandlungen, wozu entehrte schwangere Weibspersonen aus Mangel der Hilfe, aus Verzweiflung verleitet werden könnten, ist ihnen in Häusern, wohin sie zur Zeit der ermahnen *[sic!]* Niederkunft Unterstand suchen, die Aufnahme nicht zu erschweren, sondern vielmehr ihnen und dann dem neugebohrnen Kinde willfährige Hilfe zu leisten, und die Gemeinden im Verweigerungsfalle hierzu allerdings anzuhalten. Uibrigens sind dergleichen Weibspersonen während ihrer Schwangerschaft (wann sich sonst zum Schube geeignet sind und ohne Gefahr geschoben werden können), nicht an den Ort der Schwächung, welchen sie etwan angeben möchten, sondern an ihren Geburtsort abzuliefern.

46.

Auch jenen Gefahren, welche bloß aus Unvorsichtigkeit entstehen, ist so viel möglich vorzubeugen.

Es soll niemanden ein freyer Verkauf der Giftgattungen gestattet werden. Für die Herstellung schadhafter Stege und Brücken soll gesorgt, Abstürze, wo es sich thun lässt, mit Schranken versehen, über gefroren/*e*] Flüsse bey einfallendem Thauwetter zu gehen nicht gestattet, die Beschlachte und Gestätten an den Bächen wohl verwahret, den Ausweisen der Wässer unter gleichmäßig eigener Haftung der Dominien und Gemeinden für den aus ihrer Schuld entstehenden Schaden nach aller Möglichkeit [...]

*Der Schluss von Paragraph 46, die Paragraphen 47 bis 54 und der Beginn von Paragraph 55 fehlen in der Vorlage.*

[...] daß er sich irgendwo inwohnungsweise nieder lasse, so wie auch Niemand ohne besonders erhebliche *[Ursache]* sich zu verfeyern *[sic!]* gehindert werden kann, weder darf dem erst vor Kurzem eigens ergangenen dießfälligen Patente gemäß blos aus dem Grunde einer künftig zu besorgen seyn machender patentmäßiger Verpflegung einem großjährig gewordenen Unterthane die Befolglassung und die freye Verwaltung *[eines]* Erb- oder anderen Guts versagt werden.

56.

Es muß stets mit vieler Sorgfalt auf Maß und Gewicht gesehen<sup>373</sup>, Händler und Krämer, welche in oder außer Haus nach Maß und Gewicht verkaufen, ofter von den Obrigkeiten und Magistraten oder auch Dorfgerichten auch überfallen, wann bey ihnen eine Verkürzung der Käufer, eine dem Patente entgegen laufende Handlung oder Unterlassung zu entdecken wäre, gleich seiner Behörde die Anzeige gemacht, und muß hiernachst den Zimentirungsbeamten auf Verlangen immer schleunige Assistenz geleistet werden.

---

<sup>373</sup> Hs. gestehen

57.

Gässen und Plätze sind so viel möglich rein, Wege und Stege wandelbar, die öffentlichen Gebäude und Brücken, wie auch in Städten das Pflaster in gutem Stand zu erhalten. In Gast- und Schankhausern keine unnöthigen Schwelgereyen, weder verbothene Spiele zu gestatten.

58.

Es ist mit allem Ernste dafür zu sorgen, daß sich genau nach den erst für die Landstädte sowohl als für das freye Land kundgemachten Verordnungen geachtet werde, bey allen Gelegenheiten darauf zu sehen, daß es nirgends an den bestimmten Feuerlösch-Erfordernissen mangle, daß, wann irgendwo Feuer entstanden ist, nach der Hand davon die Anzeige erstattet, der Schaden gewissenhaft untersucht und die Ursache des entstandenen Brandes auf das genaueste erhoben, daß überhaupt keine zu verspürende Uibertretung oder Ausserachtlassung dieser Feuerordnungen ungeahndet belassen, und die, welche sich hierinfalls schuldig finden lassen, zur strengen Verantwortung gezogen werden.

### **Den Gesundheitsstand betreffend**

59.

In Betreff<sup>374</sup> der Gesundheitsanstalten ist sich genau nach der dießfalls eigens bestehenden Ordnung zu halten, stets für die genaue Erfüllung derselben zu sorgen und bey einer ansteckenden oder sich merklich verbreitenden anderer Krankheit nebst der zutreffend nothwendigen Vorkehrungen auch alsogleich die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten und dieser den Bericht des Orts-Physici mit anzuschließen.

60.

Die Ortsobrigkeiten sind angewiesen, keine der Gesundheit schadlichen Esswaaren auf den Märkten verkaufen, das Schlachtvieh und auch das Fleisch in den Bänken der Fleischhauer beschauen, überhaupt bey jenen, die Esswaaren und Getränke liefern und verfertigen, fleißige Obsicht tragen zu lassen, das was schadlich befunden werden möchte in Beschlag zu nehmen und darüber das Weitere vorzukehren.

61.

Die bösen Ausdünstungen sind, so gut es seyn Kann, zu verhindern, die Brüne zu reinigen, den Pfützen, worin Wasser stehet und fault, wo möglich Abfluß zu verschaffen. Uiber Kirchhöfe, über Begrabung der Todten wachsam zu seyn und die dießfalls bestehenden Verordnungen sich gegenwärtig zu halten. Die Schindanger müssen hinlänglich von den Ortschaften entfernt seyn, und den Abdeckern muß eingebunden werden, sich die fleißige Wegschaffung und Verscharrung des krepirten Viehes in gehörige Tiefe angelegen seyn zu lassen, worüber von den Obrigkeiten, und besonders wegen Entfernung der Schindanger, von dem Kreisamte immer obachtsames Auge zu tragen ist.

---

<sup>374</sup> Hs. Betrest

62.

[*Un*]befugte, nicht gehörig approbierte Wundärzte, Hebammen, Marktschreizer [*sic!*] und andere deßgleichen umirrende Leute sind abzuschaffen, ihnen keine Kurirung<sup>375</sup>, kein Verkauf von Kräutern, Salben und Winkelarzneyen zu gestatten, und dergleichen Medikamente abzunehmen, auch nach vorläufiger Untersuchung zu vertilgen.

63.

Auch über die im Orte befindlichen rechtmäßigen Leibärzte, Bader, Apotheker und Hebammen ist Aufsicht nöthig, damit sie sich ihrer Pflicht gemäß betragen, den Einwohnern willig beystehen, niemanden über unmäßige Forderung oder anderen Unfug zu klagen Ursach geben.

64.

Arme kranke Personen sind nicht auf Straßen und Wegen hilflos zu lassen, sondern wo immer möglich zu unterbringen und in die Kur zu nehmen, eckelhafte verstimmelte Menschen zu versorgen, den etwa vor Kälte erstarren oder den in Wasser verunglückten Leuten nach der bekannten Art<sup>376</sup> Hilfe zu leisten, um ihre Zurechtbringung sich zu bemühen und ihnen, sobald es immer möglich ist, einen Medicus zu verschaffen. Auf eine gleichförmige Art und nach dem ebenfalls bekannt gemachten Unterricht ist jenen beyzuspringen, welche von einem wüthenden Hunde gebissen worden. Es ist zur weiteren Verhinderung solchen Unglücks gleich alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, und so oft ein solcher Fall entsteht, immer die Anzeige davon nebst Anführung dessen, was vorgekehrt worden ist, [*un*]verfüglich an [*die*] Regierung zu erstatten, überhaupt aber auf die Hunde wohl acht zu haben, und jene, die ohne jemand zu gehören, herumlaufen, durch die Abdecker fleißig zusammenfangen zu lassen.

**Die Nahrungsmittel betreffen[d]**

65.

Es ist zu sorgen, daß es an nothwendigen Nahrungsmitteln nicht mangle, und daß diese in einem Preyse seyen, welchen der Landmann aufbringen kann; ergebe sich ein Mangel oder eine merkliche Theuerung, so wäre nebst Beyrückung der Ursache, woher solches entstanden seyn möchte, und der etwan zu treffenden Abhilfe der Landesstelle die Anzeige zu machen.

66.

Von den Ortschaften, wo Kornmärkte sind, müssen dem Kreisamte immer die Marktpreise bekannt gemacht werden. Alljährlich nach der Körnerfechsung haben sich die Kreisämter von den sämmtlichen Dominien die Verzeichnisse nicht nur von der Qualität der Körnerfechsung, ob sie nämlich gut, mittelmäßig oder schlecht ausgefallen, sondern auch von der Quantitat der erfechsenden Kornergattungen, nach der Zahl der Mandeln<sup>377</sup> und mit Beyfügung der Probdresche überreichen zu lassen, und dann hierüber die Tabelle an die Landesstelle einzubegleiten.

---

<sup>375</sup> *Hs.* Kureirung

<sup>376</sup> *Hs.* Ort

<sup>377</sup> *Hs.* Mangeln

67.

Von Monath zu Monath muß die Brotsatzung öffentlich aufgeheftet werden. Es ist fleißig über Bäcker und Müller zu wachen, und bey ihnen zum öfteren und unvermuthet Visitationen anzustellen, damit gut und satzungsmäßiges Brot gebacken, von den Müllern sich genau nach der Müllerordnung und nach dem Patente gehalten, nich/*t*] mehr als der bestimmte Mahllohn gefordert, die Mahlgäste besondert, keine Betrügerey unternommen, daß Müllen und Müllbäche in gutem Stande erhalten werden; und es ist so viel möglich Anstalt zu treffen, daß den Müllen das zum Mahlen nothwendige Wasser nicht entgehen möge.

68.

Eine gleichmäßige Aufsicht ist über die Fleischbänke nothwendig, damit auch die für das Fleisch bestimmte Preissatzung nicht überschritten, noch sonst einige Bedrückung der Einwohner unternommen werde. Gewichtsverfalschungen, Preiserhohungen oder andere deßgleichen Eigennützigkeiten, deren sich die Müller, Bäcker, Fleischhauer anmaßen möchten, sind immer ohne Nachsich/*t*] scharf zu bestrafen, und die Dominien, die es unterlassen, selbst zur Verantwortung zu ziehen.

69.

Von den Wochenmärkten ist aller Zwang zu entfernen, die Zufuhr zu viel möglich zu erleichtern, anderseits aber keine Winkelmärkte, wie nicht minder auch keine Verkäufe zu gestatten, und solche mit allem Ernste abzustellen.

### **Erziehung und Schulsachen**

70.

Die Erziehung, die so viel Einfluß auf die Bildung der Sitten und nützlicher Mitglieder der Gemeinden hat, verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Dominien und Gemeinden sind schuldig, sich darum zu bekümmern, daß die Kinder nicht verwahrloset, daß ihnen wenigstens der höchst nothwendige Unterricht gegeben, daß den Kindern das müßige Umlaufen oder gar das Betteln auf den Straßen und in den Dörfern nicht gestattet, daß sie nach Maß ihres Alters und der Kraft beschäftiget werden.

71.

Zufürderst ist mir allem Ernste darauf zu dringen, daß die schulfähigen Kinder, da wo Schulen sind, dahin und in die Christenlehre geschickt werden. Dominien und Gemeinden, die sich in diesem Punkte zu nachlässig oder fahrlässig zeigen möchten, sind der Landesstelle fleißig anzuzeigen. Überhaupt ist sich genau nach der Schulordnung zu halten, die Verbreitung und der gute Fortgang der Schulanstalt sich bestens angelegen seyn zu lassen, alle einschleichenden, diesen Fortgang hindernden Gebrechen wohl zu beobachten, und insofern sie das Kreisamt nicht selbst abstellen kann, hieher zu berichten.

## In Gewerbs- und Handwerkssachen

72.

Gewerbs- *[und]* Handwerksleute, Zünfte und Innungen sind bey ihren Ordnungen und gegen Störerey und Eingriffe<sup>378</sup> zu schützen; daß aller Zwang sowohl zwischen ihnen selbst, als in Absicht auf das Publicum so viel möglich zu vermeiden.

73.

Meisterschaften und Gewerbe sollen über das Bedürfniß der Ortschaften und über die dem Nahrungsverdienste angemessenen Zahl nicht leicht vermehret, aber auch Leute von besonderem Verdienste und Geschicklichkeit, wenn sie nur Meisterstellen oder Gewerbs-Befugnisse erlangen<sup>379</sup>, zur Aufmunterung des Fleißes auf billige Art unterstützt und begünstigt werden.

74.

Alten, sehr wohl verdienten Gesellen, oder solchen, welche Zustand und Gebrechlichkeit halber als Gesellen zu arbeiten nicht im Stande sind, mag von den Obrigkeit en ihrem billigen Ermessen gemäß, wann deßgleichen nicht zur Meisterschaft gelangen können, die Erlaubniß auf eigener Hand zu arbeiten ertheilt werden, doch unter der Behutsamkeit, daß dieß nicht zu leicht geschehe und zum Mißbrauch werde.

75.

Ohne besondere Ursache sind einem allein nicht mehr Gewerbe zu verleihen, und diese so einzuleiten, daß ihrer mehrere sich ehrbar zu ernähren Mittel finden mögen.

76.

Meisterschaften und Gewerbe sind an und für sich selbst nicht verkäuflich, jene ausgenommen, die wirklich auf ein Haus radicirt, oder welche von Seiten der Inhaber selbst gekauft worden, und schon vor der dießfalls bestehenden Normal-Resolution von 13. November 1779 verkäuflich gewesen sind.

Die Obrigkeit en, die außerdem den Verkauf eines Gewerbes oder Meisterschaft gestatten, sind strafmäßig und noch besonders den Partheyen allen aus einem solchen ungültigen Verkauf zugehenden Schaden zu verguten schuldig.

77.

Selbst die gedacht verkäuflichen Gewerbe dürfen nicht um einen höheren Werth seines Orts gekauft hat, weiterverkauft werden. Übrigens ist verbothen und ungültig, Gewerbe oder Meisterschaften ohne höhere Bewilligung neuerlich auf Häuser zu radiciren.

78.

Die Gewerbsleute und Professionisten in den Provinzialstädten und Märkten sind bey ihrer Aufnahme oder auch als dann gegen ihren Willen sich haussäßig zu machen nicht zu zwingen. Wie dann auch vermög der bestehend besonderen Verordnung die Baadergewerbe, die etwann

---

<sup>378</sup> Hs. Eingriffe

<sup>379</sup> Hs. anlangen

auf einem Hause haften, allzeit allein und ohne Haus auszufeilen [*sic!*] sind. Es wäre dann, daß der kaufende Baader das Haus selbst freywillig auch mit übernehmen wollte.

79.

Den Dominien ist nicht erlaupt [*sic!*], von Gewerbs- und Handwerksleuten für ihre Aufnahme eine Concessions-Taxe, weder auch von denselben ein Schutzgeld zu fordern.

80.

Eben gedachte Dominien sollen bey eigener Verantwortung keine Mißbräuche und Gastereyen unter den Handwerksleuten gestatten, und vielmehr darauf sehen, daß ihre Ladgelder wohl angewandt, daß die Rechnungen von Jahr zu Jahr richtig gelegt und aufgenommen, und daß überhaupt nichts gegen die General-Handwerksordnung nichts unternomen werde.

81.

Freye, in kein bestimmtes Gewerbe oder Handwerk einschlagende, weder sonst verbothene Handarbeiten und Verkäufe sind zu gestatten und ohne besondere Ursache Niemanden deßgleichen Nahrungs zu verschranken [*sic!*].

### **In Commerzial-Sachen**

82.

Die Behandlung der Commerzialgegenstände bleibt der Landesstelle allein vorbehalten, von welcher auch allein die Ertheilung der Handlungsbefugnisse, und was dahin einschlägt, ebenfalls allein abhangt; in Ansehung der Commerzial-Zünfte hingegen ist sich so, wie in Ansehung der Polizey-Handwerke zu benehmen.

83.

Es sollen keine umirrenden Kramer, Bilderträger, deßgleichen unbefugte Handelsleute gestattet, nicht minder über das verbothene Hausieren mit Ernst gewacht werden, doch ist sich in Ansehung der Gotscheer genau nach der unterm 19. Sept(em)b(e)r (1)774 ergangenen höchsten Resolution zu halten, und dieselbe in dem ihnen daselbst verwilligten Verkaufe ihrer wälschen Früchte und anderer deßgleichen Feilschaften nicht zu beirren.

84.

Es ist darauf zu sehen, daß die unaufgelassenen Haupt- und Commerzialstraßen von den Pächtern kontraktmäßigt und in gutem Stande erhalten, auf den schiffbaren Flüssen und an ihren Ufern keine der Schiffahrt entgegenstehenden Hindernisse gestattet, und was gefährlich ist, weggebracht, mit Anhängung der Schiffmühlen Ordnung gehalten, die Vekuranten von den Inhabern der Privat-Mäuthe nicht durch unbillige Exactionen gedrücket werden. Die Commerzial<sup>380</sup>-Professionisten sind zur häuslichen Ankaufung nicht zu nöthigen, weder denselben irgendwo die Ansiedlung zu verweigern, sondern solche aller Orten zu gestatten und ihnen in Folge der allerhöchsten Resolution vom 31. July (1)766 alle Beförderungen angedeichen zu lassen.

*Paragraph 85 fehlt in der Vorlage.*

---

<sup>380</sup> Hs. Commerzeal

86.

Die Manufacturs-Tabellen sind durch die Kreisamter bey Behörde fleißig zu betreiben, und dann zur bestimmten Zeit an die Landesstelle einzubegleiten.

### **Landes-Cultur**

87.

Die Landeskultur, die mit der Wohlfahrt des Landes so sehr verbunden ist, ist einer der wichtigsten Gegenstände der kreisämtl. Aufmerksamkeit; es ist sehr viel daran gelegen, daß es nicht an Händen für den Ackerbau mangle, daß das Landvolk nicht den Pflug zu verlassen, in Städten ein gemächerliches Leben zu suchen, oder sonst mit Vernachlässigung des Feldbaues zum Versuch einer anderen Nahrungs-Erwerbung gereitzt werde.

88.

Der Landmann muß gegen die Hindernisse seiner Wirthschaftspflege, gegen die Schwierigkeiten, die dem willkürlichen Gebrauche und Genusse seines Guts oder dem freyen und leichten Verkehr seiner Produkte entgegen sind, geschützt, aller dießfälliger Zwang abgestellt, jedem der freye Verkauf seiner Früchte gestattet, die dagegen eingeschlichenen schädlichen Servituten und unbefugte Anmaßungen der Gemeinden den dießfalls bestehenden eigenen höchsten Verordnungen gemäß abgeschafft, keine Nöthigung des Landmanns zur Zehrung in h(errscha)ftl(ichen) Tavernen oder andere deßgleichen Aufdringungen stattgegeben, und soviel möglich dafür gesorgt werden, daß der Unterthan sich und sein Gesind zu ernähren und nebst dem seine Abgaben bestreiten zu können im Stande erhalten werde.

89.

Die Wiesenpflege muß nicht vernachlässigt, der des Viehtriebes halber bestehende Verboth genau beobachtet, der Landmann die Öden so gut als möglich zur Kultur zu bringen und fortan im fruchtbringenden Stande<sup>381</sup> zu erhalten, Klee und Futterkräuter zu bauen; er muß ferner zur Bienenzucht angeeifert werden.

90.

Dem Inhaber der Wildbahn liegt es ob zu verhindern, daß dem Landmann nicht durch übermäßiges Schonen des Wildperts Schaden an seinen Grundstücken oder Feldfrüchten geschehe; der etwan erfolgte Schaden ist vorschriftmäßig und ohne Verzug zu schätzen und zu ersetzen. Die Dominien, welche sich eine solche übermäßige Hegung des Gewildes zur Schuld kommen lassen, und also den dießfälligen Verordnungen entgegenhandeln, sind der Landesstelle ohne Nachsicht anzuseigen.

91.

Vorzüglich ist eine beständige Aufsicht über die Waldungen nothwendig, damit sie nicht zu sehr hergenommen, von Unterthanen und Gemeinden keine Holzschläge ohne vorläufige Erlaubniß und Vorzeigung von seiner Behörde unternommen, damit durchaus der bestehenden Waldordnung nachgelebt werde. Dominien und Gemeinden ist einzubinden, an Straßen und Bächen, oder sonst an schicksamen Orten in oder außer der Dörfer Bäume zu pflegen, und auf

---

<sup>381</sup> Hs. Stände

die Vermehrung des Holzwachsens ernstlich bedacht zu seyn. Die Wälder müssen von Zeit zu Zeit visitirt und über ihren Stand Bericht an *[die]* Regierung erstattet werden.

92.

Es ist stets feste Hand über den Verboth zu halten, vermöge dessen ohne vorläufige Erlaubniß der Landesstelle keine neuen Weingärten ausgesetzt werden dürfen.

### **Viehzucht**

93.

Die Kreisämter haben auch das Augenmerk auf die Zu- und Abnahme des Viehstandes zu richten, und bey einem merklichen Abfalle desselben mit Anführung der Ursachen und den<sup>382</sup> etwa zu treffenden Vorkehrungen die Anzeige zu erstatten. Dominien und Gemeinden ist anzuempfehlen, die Stallfutterey einzuführen, für gute und zureichende Nahrung des Viehes, für gesunde Ställe, für eine gute Pflege zu sorgen, zur Bildung guter Viehhirten Schüler in das Thierspital abzuschicken, den vor einigen Jahren bekannt gemachten, die Verbesserung der Schafzucht betreffenden Unterricht zu benützen.

94.

Bey entstehenden Viehseuchen und Krankheiten hat sich zur gehörigen Untersuchung der nächste Landschafts-Physikus ad locum zu begeben. Es muß sogleich die nöthige Veranstaltung, um der weiteren Ausbreitung der Krankheit durch Absonderung des kranken Viehes vorzubeugen, getroffen, alles, was die dießfälligen Verordnungen vorschreiben, auf das unverzüglichste und genaueste in Erfüllung gebracht, der Ursache der Krankheit so viel möglich nachgeforschet, die eigentlichen Wirkungen derselben erhoben und der Landesstelle mit Beyfügung des Parere von besagten Physico und Anschließung des Viehstandes Nachricht gegeben werden

95.

Die Kreisämter haben darauf acht zu haben, welcher Erfolg von dem wegen Verbesserung der Pferdezucht öffentlich mitgetheilten Unterrichte im Lande zu verführen, oder wie diese Pferdezucht mehr aufgemuntert und zu verbreiten seyn möchte.

### **Die Unterthans-Angelegenheiten**

96.

Da dießfalls nicht nur den Dominien und Unterthanen, wie sie sich in Streitsachen und anderen Angelegenheiten gegen einander zu benehmen haben, ein eigener Modus procedendi durch Patent vom 1. Sept. (1)781 bestimmt, sodann auch den Kreisämtern eine eigene Instruction mitgetheilt worden ist, so haben sich die gedachten Kreisämter bloß hiernach zu richten, und sich den Inhalt dieses Patents sowohl, als auch aller übrigen auf die Roboth, auf die Waisendienste, auf herrschaftliche Forderungen, auf die obrigkeitliche Bestrafung der Unterthanen, auf die beständige richtige Führung der Gaben oder anderer deßgleichen Gegenstände sich beziehenden Patente und Verordnungen wohl bekannt zu machen, und sich

---

<sup>382</sup> Hs. dem

nach ihren wahren Sinn zu nehmen und<sup>383</sup> nicht durch Irrwahn oder irrite Auslegung derselben Verwirrungen und Weitläufigkeiten zu verursachen oder die Landesstelle in die Nothwendigkeit zu setzen, die Kreisämter nun erst in dem Lauf der Geschäfte zurechzuweisen. Es ist acht zu haben, daß die Judicial- und politischen Gegenstände, die Angelegenheiten gegen den andern, nicht mit den Unterthansbeschwerden vermengt, und die erstenen zur gehörigen Instanz verwiesen werden.

97.

Wann das Kreisamt eine offbare Bedrückung der Unterthanen von irgendeinem Dominium, eine ungerechte Taxabnahme oder sonst ein unbilliges Verfahren gewahr würde, hätte es sogleich auch ohne Erwartung einer Klage diesen Unfug abzustellen, allenfalls und in einem etwann besonders wichtigen Falle die Sache der Landesstelle anzuzeigen. Nicht minder hat sich das Kreisamt die genaue Einsendung der monathlichen Protokolle immer sorgsamst angelegen seyn zu lassen.

*Paragraph 98 fehlt in der Vorlage.*

### **In Militär-Sachen**

99.

Die Kreisämter haben, so viel es von ihnen abhangt, beyzutragen, daß zwischen dem Militäre und dem Civill ein gutes Benehmen erhalten, den Truppen gute, so viel möglich wohlfeile Verpflegung, gegen alle ihnen widerfahrende Mißhandlung billige Genugthuung, zur Einbringung der Deserteurs alle mögliche Assistenz geleistet werde.

100.

Dagegen ist auch, wann von Seiten des Militärs Exessen vorgehen, sich freundschaftlich an die Militär-Behörde zu verwenden und die Abstellung oder Vergütung des etwann verübten Schadens anzusuchen, allenfalls die Sache zur weiteren Vorkehrung der Landesstelle anzuzeigen. Nicht minder ist den Unterthanen zur Überkommung der Bonification für die geleistete Vorspann und deßgleichen, dann für das etwann dabey eingebüßte Zugvieh an die Hand zu gehen.

101.

Zur Besorgung der Vorspann sind eigene Kreisbeamte zu bestellen, und diese Vorspann gehörig einzuleiten, die Militärbequartierungen und Lieferungen der bestehenden Vorschrift gemäß zu richten und darauf zu sehen, daß dabey keine Partheylichkeiten, keine Unbilligkeiten, keine Bedrückungen mit unterlaufen.

102.

In Betref der Sterkungen<sup>384</sup> des Conscriptionswesens, der Behandlung beurlaubter Soldaten muß sich genau nach den dießfalls eigens bestehenden Patenten und Verordnungen gehalten,

---

<sup>383</sup> Hs. nur

<sup>384</sup> Oder Sterbungen (*unsichere Lesung*)

es müssen ferner die monathlichen Militär-Concertationsprotocolle<sup>385</sup> richtig eingesendet werden.

### In städtischen Sachen

103.

Die 1.f. Stadte und Märkte sind derzeit in oeconomicis und politicis unter der Leitung des stadtischen Comissärs. Doch haben auch die Kreisämter, deren Kontrolle sie als Magistrate betrachtet [*sic!*], ohne dem so, wie alle andere Ortsobrigkeiten untergeben sind, selbe zu respiciren und über ihre in das Politicum einschlagenden Amtshandlungen sowohl als über ihren Wirtschaftsstand aufmerksam zu seyn.

104.

Ihre Gebäude und sämtlichen Realitäten sollen öfter in Augenschein genomen, und was sowohl in Ansehung des Baustandes, und ihrer Beschaffenheit, als auch gegen die Art der Benützung anzustellen seyn dürfte, wohlbemerkt, die Kammeramts- und andere ihrer Verwaltung anvertrauten Kirchen-, Spital-, Stiftungen-, Depositen- und Waisen-Kassen nach den summarischen Extracten der dießfalligen Rechnungen scontrirt und untersucht, ob oder inwieweit der letztjährigen Rechnungs- wie auch und Wahlrelations-Erledigung Folge geleistet worden, gehörig erhoben, zu förderst die etwan verhehlt und unverrechnet<sup>386</sup> geblieben- oder in keine Steuereinlag gebrachten Realitäten, Gefälle und Einkünfte zu entdecken getrachtet, keines von den Gebrechen, die einer guten Wirthschaft, einer pflichtmäßigen<sup>387</sup> Verwaltung des Gemein- und anderen solchen Guts entgegen seyn möchten, unbemerkt gelassen werde.

105.

Es ist den Magistraten<sup>388</sup> dieser Ortschaften nachdrücksamst einzubinden, immer darum besorgt zu seyn, daß es ihren Aktiv-Kapitalien nicht an der Bedeckung mangle, daß die Interessen davon, die Steuern, die Bestandgelder oder andere deßgleichen Forderungen nicht anschwellen, sondern von Zeit zu Zeit fleißig eingetrieben, daß keine Verpachtung ohne ordentliche Lication und höhere Genehmigung, keine Ausgaben außer denen, die ohnedem bestimmt sind, ohne Passirung von der Landesstelle unternommen, zu den Gemeingebäude oder Lieferungen nicht immer eben dieselben Handwerks- und Arbeitsleute, sondern unter diese wohlfeileren gewählt, daß überhaupt durch eine gute Wirthschaft die Ausgaben gemindert, die Schulden nach [*und nach*] getilgt und den Ortschaften so viel möglich nachgeholfen werde.

106.

Da das Pupillare bey diesen Ortschaften, insofern sie<sup>389</sup> für den dabey den Pupillen und Theilnehmern zugehenden Schaden haften müssen, immer einen sehr großen Einfluß [*auf*] ihren Wirtschaftsstand hat, so ist hierüber allzeit sorgfältig zu wachen, daß mit dem Gut der Weisen vorsichtig umgegangen, daß es wohl verwahrt, nicht ohne zureichende Hypoheck, nicht unfruchtbringend liegen gelassen, die Gerhaben zur Legung ihrer Rechnungen

---

<sup>385</sup> Hs. Concertationsnotocolle

<sup>386</sup> Hs. unterrechnet

<sup>387</sup> Hs. ein erpflichtmäßigen

<sup>388</sup> Hs. Majistrate

<sup>389</sup> Hs. sich

angehalten, daß die Magistrate<sup>390</sup> allzeit in Stande erhalten werden, jedem Pupillen oder anderem Interessenten sein Gut genau auszuweisen und denselben immer, wann die Zeit der Erfolglassung da ist, richtig und vollständig<sup>391</sup> abfertigen zu können. In dieser Rücksicht also haben die Kreisämter auch auf den Pupillarstand dieser Ortschaften fleißig zu sehen, und zugleich sie zur Führung richtiger Waisenbücher und Einsendung der gewöhnlichen Pupillar-Tabellen an seine Behörde anzuhalten.

107.

In den Justizwesen sind diese Ortschaften der Justiz-Behörde untergeordnet, doch liegt dem Kreisamte ob, darüber aufmerksam zu seyn, daß die Magistrat überhaupt ihre Pflicht erfüllen, durch Vernachlässigung der Justizpflege nicht zu allgemeinen Klagen Anlaß geben, ferner, daß keine Partheylichkeiten, keine Bedrückungen, keine Unbilligkeiten ausgeübt, daß der jedem dieser Ortschaften eigens vorgelegten gräflich Geisruckischen Instruktion, insofern es davon nicht durch neuerliche Verordnungen davon abgekommen ist, genau nachgelebt werde.

108.

Die Rathswahlen pflegen in den l.f. Ortschaften alle 3 Jahre vorgenommen zu werden, doch immer nur über eine von der n.ö. Regierung dießfalls auf Anlangen der Ortschaften oder auf Resignation den Rathsvorsteher eigens ergehende Verordnung, und immer in Beyseyn des zur Aufnahme der Wahl abgeordneten Comissäre.

Daher hat, wann künftig der dießfällige Auftrag an das Kreisamt ergeht, der Kreishauptmann selbst oder ein Kreiskomissär sich an einem zu bestimmenden Tage ad locum zu verfügen und daselbst die Wahl ordnungsmäßig vorzunehmen.

109.

Die Wahlstimmen, welche der Syndicus des Orts als Actarius genau aufzuzeichnen hat, sind nicht nur von den Rathsgliedern, sondern von der ganzen Bürgerschaft Mann für Mann, und zwar von jenen, die des Schreibens kundig sind, schriftlich, von den übrigens aber mündlich aufzunehmen, und darum die Bürgerschaft immer vorläufig zur Wählung redlicher und geschickter Männer, auch nicht solcher Professionisten oder Gewerbsleute, die einer magistratischen Satzung unterliegen, anzumahnen.

110.

Die subalternen Beamten und Offizianten, für welche die Magistrate zu haften haben, sind von ihnen selbst, doch mit Genehmhaltung des Wahl-Comissarii, zu bestellen, mit Ausnahme des Syndicus oder, was eben so viel ist, des<sup>392</sup> Stadt- oder Marktschreibers, welcher immer nun mit Bewilligung der n.ö. Regierung aufgenommen und abgedankt werden kann.

111.

Bey Gelegenheit der gedachten Rathswahlen hat der Wahlkomissär zugleich die Beschwerden, welche etwan zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft vorkomen möchten, anzuhören, solche, in so weit es möglich ist, in der Güte beyzulegen, der Bürgerschaft Achtung und

---

<sup>390</sup> Hs. Majistrate

<sup>391</sup> Hs. wohlständig

<sup>392</sup> Hs. das

Gehorsam gegen ihre Vorgesetzte, und diesen ein bescheidenes, billig- und pflichtmäßiges Betragen, überhaupt aber der ganzen Gemeinde unter sich Ruhe und Einigkeit einzuschärfen, dann nach vollendeter Wahl und der überigen Operation ausführlichen Bericht mit Beyfügung der alten und neuen Rathspersonals<sup>393</sup>-Tabelle an die Landesstelle zu erstatten, und hier immer zugleich den Befund des Wirthschafts- und Pupillarstandes, des Polizeywesens und der übrigen Veranlassung wie auch die entdeckten Gebrechen und die zu treffenden Vorkehrungen umständlich anzuführen.

### Außerordentliche Begebenheiten betreffend

112.

Alle von Zeit zu Zeit sich zutragenden besonderen und außerordentlichen Ereignisse, beträchtl(iche) Wasser-, Wetter- und Feuerschaden, Gewaltthäigkeiten, Mordthaten, Strassenraube, beträchtliche Diebstähle, auf öffentlichen Örtern unvermuthet erfolgte Verunglückungen und gahr Todtfälle, sich ausbreitende Krankheiten und Viehseuchen, Mangel<sup>394</sup> an Lebensmitteln, übemäßige Theuerung derselben und alle anderen deßgleichen Fälle müssen, wie schon zum Theile eben erinnert worden ist, der Landesstelle unverzüglich und darum auch die Dominien und respect(ive) Landgerichte die fleißige Anzeige solcher Fälle an das Kreisamt<sup>395</sup> ernstlich angehalten werden, wobey sich das Kreisamt Wichtigkeit solcher Nachrichten und Anzeigen erwähnt worden ist.

113.

Bey den landgerichtlichen Beschauen der todten Körper<sup>396</sup> muß immer das Visum repertum<sup>397</sup> oder das Zeugniß zweyer erprobter Wundärzte, oder wenigstens eines, wahn ihnen zwey zu<sup>398</sup> haben nicht möglich wäre, eingelegt und der Anzeige angeschlossen werden.

114.

In Betref der Vergütung, welche den Gemeinden oder einzelnen Unterthanen für den erlittenen Wasser- oder Feuerschaden aus den Ständ(ischen) Kasse angewiesen werden, hat das Kreisamt den bestehenden höchsten Verordnungen gemäß dafür zu sorgen, daß d(er)gleichen Vergütungs-Beyträge nicht unter welch immer für einem Vorwand von den Dominien zurückbehalten, sondern den beschädigten Unterthanen baar vergütet, und sich deßwegen von denselben gehörig ausgewiesen werde. Nicht minder ist jenen<sup>399</sup> Beamten, welche zur Schätzung deßgleichen Feuer- oder Wasserschaden abgeordnet werden, immer einzubinden, daß sie diese Schätzungen ohne alle Nebenabsicht und auf das gewissenhafteste vornehmen, mithin sich auf jenen Fall, als ihre Schätzung unrichtig befunden wurde, sich nicht einer strengen Verantwortung aussetzen sollen.

---

<sup>393</sup> Hs. Rathsersonals

<sup>394</sup> Hs. Mangle

<sup>395</sup> In der Hs. folgt irrtümlich nochmals an das Kreisamt

<sup>396</sup> Über der Zeile mit Bleistift korrigiert aus Keiser

<sup>397</sup> Hs. repectum

<sup>398</sup> Hs. und

<sup>399</sup> Hs. jenem

### III

#### Von der Amtsmanipulation

##### Die Art zu expediren betreffend<sup>400</sup>

115.

Die kreisämtliche Expedition gesicht [sic!] an die höhere Behörde durch Berichte, an die unteren durch Bescheide oder Dekrete, durch Noten und freundschaftliches Zuschreiben an andere mittlere Behörden.

Alles, was vom Kreisamte expedirt wird, ist von dem Kreishauptmann oder dem Kreiskomissär, welcher in dessen Abwesenheit seine Stelle vertritt, eigenhändig zu unterschreiben und gehörig zu datiren.

116.

Die Berichte werden halbbrüchig geschrieben überreicht. Es ist Acht zu haben, daß sie mit möglicher Kürze und Deutlichkeit verfaßt, keine [nicht] zur Sache gehörigen Nebendinge mit eingemengt, von dem Hauptgegenstand sich nicht entfernt, und wenn dieser in mehreren Punkten besteht, zur Vermeidung aller Undeutlichkeit immer jeder Punkt insbesondere und der Ordnung nach behandelt, nach Beschaffenheit der Sache die Verordnung, worüber der Bericht abgefördert worden. Die von den unteren Behörden eingelangten Vorberichte, die sonst zur Sache gehöriger Beylagen und die etwa in eben derselben Angelegenheit beym Kreisamte befindlichen Priora mittels einer ordentlichen Bezeich[n]ung mit angeschlossen, und am Ende eine genaue bestimmte Wohlmeinung samt den dießfalligen Grundursachen beyrückt werde.

117.

Berichte von unteren Behörden, die bloß an die Landesstelle zu überreichen sind, und bey welchen kreisämtlicherseits nichts zu erinnern befunden wird, bedürfen keiner weiteren Begleitungsberichte, sondern werden dem Zirkulare vom 23. Jäner (1)782 gemäß nur mit der daselbst vorgeschriftenen Anmerkung überreicht, nach welch erstgedachten Circulare sich auch übrigens in allen kreisämtl(ichen) Expeditionen zu halten ist.

118.

Dekrete, Circularien, Bescheide müssen so aufgesetzt seyn, daß die unteren Behörden sie<sup>401</sup> wohl begreifen und darüber kein Mißverständ entstehen möge. Jene, so ein Dominium betreffen, sind nicht an die Beamten, sondern immer an das Dominium selbst auszufertigen, obschon die Zustellung zu Handen des Beamten zu geschehen hat, dagegen müssen auch die Berichte und Anzeigen der Dominien, die zwar der Beamte mit zu unterschreiben hat, nicht unter den Nahmen des Beamten, sondern des Dominium[s] selbst verfasst seyn, und außerdem nicht angenommen werden.

119.

Es ist von dem Kreisamte keine Expedition hinaus zu geben oder ablaufen zu lassen, ohne daß davon das Gleichlautende beym Amt zurückbleibe. Zu diesem Ende sind die Bescheide, die

---

<sup>400</sup> Hs. vertreffend

<sup>401</sup> Hs. sich

unmittelbar auf das Exhibitum gesetzt zu werden pflegen, vorläufig in das Exhibitum- und Erledigungs-Protokoll (wovon unten) per extensum einzutragen; von allen übrigen Aufsätzen aber allzeit Concepce beym Amte zurückzubehalten, und auf solche der Tag, an welchem die Mundirung oder die wirkliche Expedition geschehen, samt dem *[sic!]* Numer des Exhibiti, wozu der Aufsatz gehört oder worunter er selbst im Exhibitum-Protokoll vorkomt, darauf zu setzen.

120.

Zu Noten und anderen Schreiben ist sich wohl in Acht zu nehmen, daß mit Bescheidenheit und Anstand<sup>402</sup> geschrieben, alle beyssende, beleidigende Schriftart vermieden, zwischen den sämtlichen Kreisämtern, welche, insofern es die Beförderung des Dienstes erfordert, mitsamen<sup>403</sup> zu korrespondieren schuldig sind, oder andern mit ihnen in Correspondenz stehenden Behörden daß gute Einverständnis<sup>404</sup> nicht gestört, sondern zum Besten des Dienstes immer erhalten werde.

**Die Absendung und Zustellung der Expeditionen betreffend**

121.

Die an die obere Behörde bestimmten Expeditionen sind an das nächste Postamt zur weiteren Hieher-Beförderung zu übersenden, und auf jene Pakete, worin etwas besonderes Dringendes seyn möchte, von außen „Dringend“, besonders aber auch auf all jene Expeditionen, mittels denen etwas von Geld oder sonst was dergleichen eingesendet wird, immer von außen „Mit so und so viel beschwert“ zu setzen. Die Expeditionen an die unteren Behörden sind durch die Bothen gegen Rezepisse von demjenigen, dem die Zustellung geschieht, zustellen zu lassen.

122.

Patente und Circularien, welche das ganze Land oder den ganzen Kreis betreffen, sind allen Dominien und Magistraten, Steckbriefe und Persons- oder andere deßgleichen Beschreibungen aber den Landgerichten zuzuschicken, welche nicht etwann bis mehr zusammen kommen zurückzubehalten sind, sondern, da zum öfteren, als an der Beschleunigung solcher Steckbriefe gelegen ist, mit aller möglichen Eilfertigkeit durch mehrere Bothen zugleich an die nächsten Landgerichte zur weiteren Beförderung abgeschickt werden müssen. Jeden Orts haben sich die Ortsobrigkeiten von der Circular-Verordnung, wann sie nicht ohnedem gedrückt ist und also gedrückter mitgetheilt wird, eine Abschrift zu nehmen, und dann nebst der schon oben erwähnten Eintragung in das dazu bestimmte eigene Protokoll die eingesäumt weitere Kundmachung an die untergeordneten Gemeinden und andere Behörden zu veranstalten. Einer jeden auf solche Art zirkulirenden Verordnung ist bey Absendung in dem Kreisamte ein Laufzettel beyzulegen, worauf jedes Dominium sowohl den richtigen Empfang derselben als auch die Stund der Anlangung und der Expedirung des Bothens anzumerken, und welchen der Both/e/ mit zurückzubringen hat, um solchen alsdann bey dem Kreisamte auf/zu/bewahren. Saumseligkeiten, es sey schon an Seite der Obrigkeit oder aber an Seite des Bothens, ist scharf zu ahnden.

---

<sup>402</sup> Hs. Anstat

<sup>403</sup> Hs. mitsanen

<sup>404</sup> Hs. Einverständnist

## **Parthey-Verhöre und Constituten betreff(end)**

123.

Die Vorrufung der Partheyen zum Kreisamte muß so viel möglich so veranstaltet werden, daß sie ihnen nicht gar zu beschwerlich fallen oder zu viel Zeit kosten möge. Sie, die Partheyen, sind alsdann *[im]* Amte nicht unnöthigerweise aufzuhalten und sobald es seyn kann zu entlassen.

124.

Bey einem jeden Verhöre der Partheyen ist ein richtiges Protokoll zu führen, dieses nach vollendeten Verhöre denselben deutlich vorzulesen und von ihnen *[zu]* unterschreiben, oder wann sie des Schreibens unkundig sind, von ihnen wenigstens mit einem Kreutzel bezeichnen zu lassen, und dann das Verhör- oder Comission-Protokoll immer dem etwa zu erstattenden<sup>405</sup> Berichte beyzulegen, und dabey wohl acht zu haben, daß in diesem Protokolle nichts Unverständliches vorkomme, und daß nöthigenfalls die zur Sache gehörige Erläuterung beygerückt werde. Zu welchem Ende sich auch zuvörderst das vom Hofe in Unterthanssachen eigens zur Nachachtung herabgelangte Protokolls-Formulare wohl gegenwärtig zu halten ist.

125.

Wann ein Constitutum aufzunehmen ist, muß sich der eigentliche Gegenstand, worüber die Constituirung zu geschehen hat, wohl gegenwärtig gehalten, auf die bestimmte und eigentliche Beantwortung dessen gedrungen, und dann die Aussage deßjenigen, der konstituiret wird, genau aufgenommen<sup>406</sup> werden. Deßgleichen Constituirungen und Parthey-Verhöre sind nicht den kreisämtlichen Kanzley-Personen allein ohne Gegenwart des Kreishauptmanns oder eines Kreiskomissärs anzuvertrauen, und das Konstitutum muß von denjenigen, der es aufgenommen hat, immer eigenhändig unterschrieben werden.

## **Pönfälle und Strafen betreffend**

126.

Pönfälle und Geldstrafen sind überhaupt unter Dominien oder vermöglichen Privatpersonen und Comunitäten, niemal aber dem Landvolke und den Unterthanen anpassend *[sic!]*, welche nur durch Arrest, Anschlagung der Eisen, Anhaltung zur öffentlichen Arbeit gestraft werden können. Doch hat das Kreisamt auch deßgleichen körperliche Strafen für sich allein und ohne höherer Bewilligung nicht anzuschaffen, es wäre dann, daß ein Unterthan im Amte selbst sich respektlos bezeigte, welchenfalls dem Kreisamte denselben gleich in Arrest nehmen und eine maßige Zeit anhalten zu lassen unverwehrt seyn würde.

127.

Den an die Dominien oder sonst vermöglicheren Partheyen von dem Kreisamte ergehenden Aufträgen ist immer nach Unstand der Sache eine Zeit, binnen welcher Vollzug geleistet werden soll, und zugleich ein angemessener Ponfall zu bestimmen, der alsdann nach Verlauf der Zeit, falls nicht Vollzug geleistet worden wäre, und zwar von dem Dominium selbst, wann die Sache dasselbe betrifft, salvo regressu gegen den Beamten ohne weiters ernstlich einzutreiben,

---

<sup>405</sup> Hs. erstatten dem

<sup>406</sup> Hs. aufzunehmen

wiewohl auch der Beamte, wenn er sich seines Orts einer Widersetzung gegen höhere Verordnungen schuldig gemacht hätte, zur Verantwortung zu ziehen seyn würde.

128.

Die eingetriebenen Pönfälle und Strafgelder, sie mögen schon von einer höheren Behörde, oder nur unmittelbar von dem Kreisamte bestimmt worden [*sein*], sind allzeit an die Landesstelle einzusenden, und zugleich mit anzuziegen, von wem und warum der Pönfall erlegt, auch wie oft derjenige, der ihn erlegt hat, bereits auf solche Art gestraft worden sey. Diese Einsendung hat respektive<sup>407</sup> derjenige Pönfalle, die auf eigene Verordnungen der höheren Behörden eingetrieben wurden, gleich nach der Einbringung, in Ansehung derjenigen aber, welche das Kreisamt selbst bestimmt, von Viertl- zu Viertljahr zu geschehen.

**Protocolle und Amtsbücher betreff(end)**

129.

Um im Kreisamte Ordnung zu erhalten, und sowohl sich über seine eigene Geschäfte selbst, als auch die unteren Behörden über ihre Verrichtungen kontrolliren zu können, sind Bücher und Aufschreibungen nothwendig, wovon das wichtigste das Hauptbuch oder das Protocollum Exhibitorum et Expeditorum mit folgenden Rubriken ist, nämlich: Nr. Exhibiti, Tag des Praesentati<sup>408</sup>, Inhalt des Exhibiti, Datum der Expedition, an wem oder wohin angegeben und endlich Inhalt der Expedition.

130.

In diesem Protokoll, welches aber mehrerer Ordnung wegen in zwey Bücher, eines für die Unterthans- und das andere aber für alle übrigen Sachen abgetheilt wird, muß alles, was immer an das Kreisamt gelangt, es komme schon von einer obern [*oder*] von einer unteren Behörde oder auch nur von einer einzelnen Parthey, und es betreffe, was immer wolle, nach vorläufiger Numerir- und Prasentirung eingetragen werden. Der N(r.) und der Tag des Prasentati werden im Protokolle an ihrem Orte angemerkt, und die N(r.) laufen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gegenstände in ihrer Ordnung ununterbrochen fort. Uiber die 3 Rubrik jenes Privati, von dem das Exhibitum ist, nebst Beneh/*n*Jung der Gattung des Exhibiti und Beyrückung eines kurzen Auszuges von dessen Inhalten. Der über das Exhibitum ergehende Bescheid wird alsdann unter die gleichfalls dazu bestimmte Rubrik, und zwar per extensum<sup>409</sup>, gesetzt, und sowohl der Tag dieser Expedition als auch der sohin an seine Behörde erfolgten Abgabe, jedes an seinem Platze beygerückt und entlich unter der Rubrik, wohin [*er*] abgegeben die Anmerkung nachgetragen, wann das Exhibitum hinausgegeben, überreicht, zugesendet, allenfalls, wann es gar nicht hinausgegangen, sondern beym Amt zu bleiben bestimmt war, unter welchen Fascikel<sup>410</sup> reponirt worden sey.

131.

Hieraus folgt, daß jedes Exhibitum zuerst und zwar von dem Kreishauptmann selbst oder von dem, der in seiner Abwesenheit dessen Stelle vertritt, präsentirt und, denn von dem

---

<sup>407</sup> Hs. respektire

<sup>408</sup> Hs. Prosentati

<sup>409</sup> Hs. extensum

<sup>410</sup> Hs. Fasikel

protokollführenden<sup>411</sup> Beamten numerirt, ferner daß kein Exhibitum weder hinausgegeben oder weiter befördert noch aufbehalten und reponirt werden muß, ohne daß ein ordentlich schriftlicher Bescheid darauf gesetzt worden sey.

Die weiter nöthigen Bücher sind folgende:

132.

Ein Vorschreibbuch oder eine Tabelle, worinnen all jene Berichte, Anzeigen oder andere Verrichtungen, welche das Kreisamt zu gewissen bestimmten Zeiten im Jahre ohne Erwartung eines besonderen Auftrages zu erstatten und vorzunehmen hat, der Ordnung nach vorgescriben und dann auch die erfolgte Bewerkstelligung, mit Beyrückung des Tages, an welchem sie erfolgt ist, nachgetragen wird.

133.

Zwey Scontri oder gleichmäßige Tabellen, eine über einen eigenen Auftrag zu erstatten und die andere über die von Seiten des Kreisamts von einer untern Behörde abgeförderte oder sonst dahin zu überreichenden Berichte; in welchen bey den das Exhibitum, worüber oder mittelst dessen der Bericht abgefördert worden, mit seinem Numero, dann das Datum der Abforderung, die Behörde, von der oder respective an welche der Bericht zu erstatten ist, ein ganz kurzer Gehalt des Gegenstandes, der zur Berichterstattung bestimmte Termin, und dann, nachdem der Bericht wirklich eingelangt oder an seine Behörde übergeben worden ist, eben dieser Erfolg samt dem dießfälligen Tage angemerkt werden muß. Diese beyden Tabellen sind zum ofteren zu durchgehen, damit das Kreisamt sich sowohl seiner eigenen, an die höheren Behörden zu erstatten habenden<sup>412</sup> Berichten zu erinnern als auch jene, die von unteren Behörden an das Kreisamt zu überreichen sind, nach den verstrichenen Termin seiner Pflicht gemäß zu betreiben in Stande gesetzt seyn möge.

134.

Bey gleichmäßiger Tabelle über alle jene Berichte, welche, es sey schon über einen besonderen Auftrag oder ohne solchen, von Zeit zu Zeit bey der Landesstelle überreicht werden, damit das Kreisamt immer gleich mit einem Blicke ersehen könne, ob und über welche Berichte bey gedachter Landesstelle bereits die Erledigung, die alsdann in der Tabelle nur angemerkt wird, weil das Extensum davon ohne dem im Protocollo exhibitorum zu erscheinen hat, erfolgt seyn möchte oder nicht.

135.

Ein Normalienbuch für alle Verordnungen, welche in was immer für einer Materie eine bestimmte und allgemeine Beobachtung festsetzen, die dann samt dem Datum und Numerum Exhibiti per extensum einzutragen sind, und wornach ad marginem die Behennnung [?] des Hauptgegenstandes einer jeden solchen Verordnung, dann am Ende ein Index beygerücket wird.

136.

Ein Depo/s/itenbuch, worin alles dasjenige, was zum Kreisamte an Sammlungs-, an Straf- und Pönfall-, an welchen immer anderen Amtsgelder[n] auf Verrechnung oder zur weiteren

---

<sup>411</sup> Hs. protokollstührenden

<sup>412</sup> Hs. haben den

Beförderung gelangt, dergestalt einzutragen ist, daß im Buche immer eine Seite für den Empfang und die andere für die Ausgabe bestimmt, bey jeder Post, um<sup>413</sup> das Weitere nachschreiben zu können, hinlanglicher Raum gelassen, die Hauptrubrik des Depositi oder des Erlegers in der Mitte oder oben an die Bestimmung des Depositi aber samt den Tag der Depositirung und den Num(erum) Exhib(iti) auf der Seite des Empfangs, und mit einer ordentlichen Auswerfung des Quanti, hingegen die als dann erfolgte Hinausgebung, weitere Beförderung oder Verwendung des Depositi mit gleichmäßiger Beyfügung des Tages und Beziehung auf die etwann ergangene Erfolglassung oder andere solche Verwendung eingetragen werde.

### 137.

Zur Aufmerkung dessen, was auf die Post oder was den<sup>414</sup> Bothen und Landesdragoner[n] zur weiteren Beförderung und Bestellung mitgegeben worden ist, und anderen deßgleichen Absichten sind ebenfalls Einschreibbüchel nothwendig, worin die Bothen oder Landesdragoner immer das Verzeichniß der ihnen mitgegebenen Stücke zu unterschreiben haben und deren weitere Bestimmung dem eigenen Ermessen des Kreisamtes überlassen wird, welchem allerdings daran gelegen seyn muß, mit deßgleichen Aufschreibungen sich zu behelfen und aller möglichen Richtigkeit in der Amtsmanipulation zu befleißien.

### 138.

Eins der allernothwendigsten ist ein fortwährender Index, worin als dem Exhibiten-Protocoll alle daselbst vorkommende Exhibita, sie bestehen, in was sie wollen, nach alphabetischer Ordnung und mit Beyrückung der Seiten und des Numer, worunter das Exhibitum im gedachten Protokolle vorkomt, eingetragen werden müssen. Zur Erleichterung des Aufschlagens<sup>415</sup>, oder eigentlich um das, was verlangt wird, desto leichter zu finden, hat die Eintragung, je nach dem das Exhibitum<sup>416</sup> beschaffen ist, nicht nur nach dem Nahmen des Exhibenten, sondern auch nach der Materie desselben, und sovielmal zu geschehen, als etwan in dem Exhibitum verschiedene Materien vorkommen. Da an der Genauigkeit und Vollkommenheit dieses Index, ohne welchem nich[t] leicht etwas zu finden seyn würde, ungemein viel gelegen ist, so gehört eine beständige Aufsicht dazu, damit derselbe mit besonderem Fleiße geführt, ununterbrochen fortgesetzt, und die Eintragung in demselben nicht verschoben, sondern immer von Tag zu Tag oder doch langstens von Wochen zu Wochen vorgenomen werde.

## Fasciculirung und Registrirung betreffend

### 139.

Alles, was von Schriften und Akten beym Kreisamte zu bleiben hat, es betreffe schon solche, die von anderwärts her dahin gelanget sind, oder aber desg[l]eichen [?] muß nach Verschiedenheit der Materien in Faszikel ordentlich zusammen gebunden, jeder Fa/s/cikel mit der Materie, die er betrifft, rubrizirt und mit einer Numer bezeichnet werden.

---

<sup>413</sup> Hs. und

<sup>414</sup> Hs. die

<sup>415</sup> Hs. Aafschlages

<sup>416</sup> Hs. Exlubitum

140.

Diese Faszikel sind wenigstens nach den Hauptgegenständen, worunter alsdann alle Acta generalia et ejusdem<sup>417</sup> materiæ gehören, doch auf eine schicksame Art, damit nicht zu viel noch zu wenig ausfallen, und so einzutheilen, daß die zu eben derselben Materie gehörigen Faszikel entweder in einer besonderen Reihe numerirt, oder aber alle Faszikeln ejusdem materiæ eben dieselbe Hauptnummer beygelassen, die abgetheilten Faszikel aber unter sich durch Buchstaben unterschieden werden.

141.

Wenn ein zu reponirendes<sup>418</sup> Stück in mehrere Materien einschlägt, so ist aus denselben ein oder nach Umstand der Sache mehrere Extrakte zu machen, das Originalstück selbst dorthin, wohin es hauptsächlich gehört, die Extracte aber den Faszikeln<sup>419</sup> der übrigen Materien zuzulegen.

142.

Mehrerer Ordnung willen ist bey dieser Fasciculirung darauf acht zu haben, daß die Concepten immer bey den darnach mundirten Stücken, wenn auch diese beym Amte zu bleiben haben, und die kreisämtlichen Intimations-Dekrete bey der Original-Verordnung, worüber die Intimation geschehen ist, wie auch die zu einem Stücke gehörigen Beylagen bey demselben aufzuhalten werden.

143.

Um die Aktenstücke, wenn sie ausgehoben und dann wieder reponirt werden, nich/[t] zu verwechseln, ist auf jedes der Nummer oder respective der Buchstaben des Faszikels, worin es gehört, aufzuschreiben, wie auch jedem Fascikel ein besonderes Verzeichniß der dahin gehörigen Aktenstücke beyzubinden, worin alsdann auch die etwann weiter zum Faszikel gelangten Aktenstücke nachgetragen werden mögen.

144.

Die Aktenstücke, welche zuweilen aus dem Fascikel<sup>420</sup> ausgehoben und anderwärtig beygelegt werden müssen, sind in [ein] eigenes dazu zu haltendes Journal anzumerken, und dann, wenn sie wieder zurückgelangen, in dem Journale abzuthun und aus/zu]löschen. Die Akten müssen an einem trockenen, soviel möglich feuersicheren Orte aufzuhalten und wenigstens im Jahr einmal von Staube gereinigt werden.

**Die besonderen Verrichtungen eines jeden Kreisamts-Individuum betreffend**

145.

Der Kreishauptmann steht dem Amts- und dem ganzen Personale vor, welches seiner Direction untergeben und darum ihm auch Achtung und Gehorsam in Amtssachen schuldig ist. Ihm liegt vorzüglich ob, für die Erfüllungen aller kreisämtlichen Pflichten, für die Berichtigung der dahin von einer höheren Behörde ergehenden Aufträge, für die Einleitung der Geschäfte und dafür zu sorgen, daß alles ordentlich, schleunig und gut verrichtet werde. Er hat, wann er nicht vom Orte

---

<sup>417</sup> Über der Zeile mit Bleistift korrigiert aus quidem

<sup>418</sup> Über der Zeile mit Bleistift korrigiert aus respondirendes

<sup>419</sup> Hs. Fanikeln

<sup>420</sup> Hs. Fanckel

des Kreisamtes abwesend oder sonst verhindert ist, den Partheyverhören, besonders in Unterthans/[sachen], selbst gegenwärtig zu seyn, und er hat nebst den Lokaluntersuchungen, welche ihm etwan bisweilen besonders möchten aufgetragen werden, seinen Kreis des Jahres einmal ganz zu durchreisen.

#### 146.

Bey dieser Bereisung hat der Kreishauptmann auf alles das, was immer auf die oben angezogenen Gegenstände Beziehung hat, aufmerksam zu seyn, und über den Befund seines Kreises immer ausführlichen Bericht an die Landesstelle zu erstatten. Er darf für deßgleichen Visitationen und andere bloß in Amtssachen zu verrichtenden Reisen weder unentgeldliche Vorspann, noch sonst Reise-, Zehrungs- und Liefergelter fordern.

#### 147.

Bey Bereisungen und Lokalkomissionen in bloßen Privat, die in solchen Sachen, welche unmittelbar das Geschäft vermöglicher und nicht unterthäniger Partheyen oder Komunitäten betreffen, es sey schon in einer Judicial- oder in einer politischen Angelegenheit, sind nicht nur die bestimmten Liefergelder nicht zu überschreiten, sondern es muß sich auch nach der dießfalls erst den 16. Novemb. (1)782 herabgelangten höchsten Vorschrift gehalten werden.

#### 148.

Die Kreiskomissärs haben die Geschäfte, welche ihnen vom Kreishauptmanne zugetheilt werden, zu übernehmen. Einer von ihnen, welchen der Kreishauptmann von Fall zu Fall dazu ernennen wird, hat bey dessen Abwesenheit das Amt zu dirigiren und Expeditionen zu unterschreiben. Jeder von ihnen hat sich besonders den ihm angewiesenen Bezirk wohl bekannt zu machen, und diesen das Jahrs dreymal im Frühling, Sommer und Herbste zu bereisen und zu visitiren, diese ihre Reisen aber so einzurichten, daß wo möglich immer nur Einer von ihnen auf der Reiserey und ihrer zwey zu Hause in der Kreisstazion sich befinden mögen.

#### 149.

Bey eben gedachter Bereis- und Visitirung haben sie nicht nur auf alles das, was immer in die Gegenstände der kreisämtlichen Obsicht einschlägt, sondern insbesondere auf die eben § 25 angeführten Punkte genau acht zu haben, und immer so viel davon, als möglich ist, zu erheben sich zu bemühen, und nach und nach und wenigstens in Zeit eines Jahres über alle diese Punkte genaue und verlässliche Nachricht liefern zu können. Nach Vollendung einer jedesmaligen Visitation haben die Kreisko(miss)ärs immer dem Kreisamte Bericht zu erstatten, daßselbe aber solche an die Landesstelle zu begleiten.

#### 150.

Für diese Bereisung sind jedem Kr(ei)sko(mi)ssär des Tags 3 f. als ein Taggeld u(nd) partem Salarii bestimmt, welche ihm nach vorlaufiger Adjutirung des Kr(ei)sh(au)ptmanns aus dem Camerali<sup>421</sup> werden bezahlt werden, u(nd) außer diesem Taggilde ist ihm weder unentgeldliche Vorspann noch sonst das Geringste von jemand zu fordern oder anzunehmen erlaupt. Doch sind Taggelder nur für die Bezirks-Visitationen, nicht für andere vorfallende Amtsverrichtungen und Aufträge, welche immer unentgeldlich bewerkstelligt werden müssen, zu verstehen[n]. Wo übrigens es in Ansehung der Reisen in Privat- u(nd) Partheysachen, welche zwar einmal ohne

---

<sup>421</sup> Hs. Cameralit

besonderen Auftrag verrichtet werden, es eben jene Bewandniß hat, wie es oben § 147 erwähnt worden ist.

151.

Die Verrichtung des Kr(ei)ssekretars ist, Berichte, Bescheide und andere Aufsätze zu verfassen, die Amtsbücher Ordnung der Akten zu sorgen, bey den<sup>422</sup> Tagsatzungen und Verhören die Stelle des Aktuars zu vertreten, die mundirten Stücke zu revidiren u(nd) das, was an höhere Behörden abzugeben ist, gehörig zu instruiren. Er hat sich in seinem Dienste einer beständigen Artigkeit [?] u(nd) Obachtksamkeit zu befleißien, von Amts wegen niemanden, der es nicht zu wissen hat, etwas zu entdecken oder mitzutheilen<sup>423</sup>, auch der<sup>424</sup> Kanzleypersonen Gebrechen dem Kreishauptmanne anzuseigen, besonders auch dafür zu sorgen, daß nicht[s] von den<sup>425</sup> Amtsschriften u(nd) Akten verloren gehe.

152.

Die Kanzlisten sind eigentlich zur Mundirung der Concepce bestimmt, doch müssen sie sich auch zu all anderen Schreibereyen gebrauchen lassen. Sie stehen unter der unmittelbaren Leitung des Kreissekretärs, ohne dessen Wissen sie auch in Amtsstunden, es sey schon *[Original]*<sup>426</sup> oder Abschrift, niemand etwas hinauszugeben sich anmaßen sollen. Sie<sup>427</sup> sollen nichts ausschwatzen, auch *[sich]* mit keiner Winkelschreiberey u(nd) Parthey-Vertretung abgeben.

153.

Die Schuldigkeit des Führungskomissars ist besonders die Militärquartire, Durchmärsche und deßgleichen Angelegenheiten zu besorgen, wobey er sich genau an die bestehenden Verfassungen zu halten u(nd) sowohl darum, damit<sup>428</sup> dießfalls dem Militär keine Ursache zu klagen gegeben werde, als<sup>429</sup> auch keine unbillige Prägravation des Landvolkes entstehen möge, sich zu bekümmern, von Ausübung aller Partheylichkeit sorgsam zu enthalten, übrigens aber außer seiner dießfalligen Verrichtung auch zu anderen kreisämtlichen Geschäften, je nachdem es der Kreish(au)ptmann für gut finden wird, auf sich zu nehmen hat.

154.

Die Beschäftigung der Landesdragoner ist, aller Orten, wohin sie vom Kreisamte abgeschickt werden, nachzusehen, ob u(nd) inwieweit die von dem Kreisamte ergangenen oder durch dasselbe kundgemachten Befehle wirklich zum Vollzug gebracht worden sind. Zu diesem Ende sind sie vom Kreisamte bey jeder sich ereignenden Absendung immer genau über die Gegenstände, worauf sie aufmerksam seyn sollen, zu unterrichten, und mehrerer Ordnung halber die sämtlichen Aufträge, so sie von Zeit zu Zeit überkommen, in eine Tabelle zu bringen, welche alsdann der Dragoner nach Maß der befundenen eigentlichen Beschaffenheit und nach Anordnung verschiedener Rubriken, die Tabellenthalt *[sic!]*, auszufüllen hat.

---

<sup>422</sup> Hs. dem

<sup>423</sup> Hs. mitzutheilen

<sup>424</sup> Hs. auf die

<sup>425</sup> Hs. dem

<sup>426</sup> Lücke in der Handschrift

<sup>427</sup> Hs. sich

<sup>428</sup> Hs. womit

<sup>429</sup> Hs. was

155.

Außerdem können den Dragonern, wenn sie irgend eine Gegend zu bereiten haben, auch Expeditionen zur Zustellung an seine Behörde mitgegeben [*werden*], oder sie können, wann sehr dringende u(nd) für weit entfernte Ortschaften bestimmte Verordnung(en) an Ort und Stelle zu bringen sind, eigens zu deren Bestellung fortgeschicket werden.

156.

Sie sollen sich befleißben, immer so schleunig als möglich ist an den bestimmten Orten u(nd) dann von dort wieder zurück zu kommen, auf die ihnen gemachten Aufträge wohl acht zu haben, die ihnen anvertrauten Schriften bis zur Bestell- und Abgebung wohl zu verwahren, solche niemand anderen, als an dem sie gehören, gegen Recepisse zu übergeben.

157.

Es ist ihnen nicht erlaubt, von Jemanden, unter welchen Vorwande es immer seyn möge, etwas an Geld, an Geldeswerth, an Speise, Trank oder Fourage abzufordern. Sie sollen bey schärfester Strafe niemanden zu belästigen oder sonst den mindesten Excessen auszuüben sich gelüsten lassen, sie sollen sich der Nüchternheit befleißben und also gegen alle Klagen, welche gegen sie vorkommen möchten u(nd) wofür<sup>430</sup> sie nach Befund der Sache immer auf das strengste würden hergenommen werden, sich auf das sorgsamste hüten.

158.

Die Kreisamtsbothen sind eigentlich zum Austragen und Zustellen der Expeditionen bestellt, wobey sie sich eben auf jene Art, wie erst oben § 156 bey den Landesdragonern erinnert worden ist, zu verhalten haben, u(nd) sie müssen sich hiernächst zur Säuberung der Amtszimmer, Abstaubung der Registratursakten, zum Hin- u(nd) Herschicken u(nd) andern deßgleichen Verrichtungen gebrauchen lassen. Es ist ihnen besonders einzubinden, daß sie sich von der Betrunkenheit enthalten, wie auch keines unartigen Betragens gegen Dominien und Partheyen, weder einer unbefugten Forderung u(nd) Neckerey gegen dieselben anmaßen sollen.

### **6.2.2. Amtsunterricht für die Länderstellen und Kreisämter (1784)**

*Der zweite Quellentext ist ebenfalls im NÖLA, und zwar unter der Signatur „NÖ Reg vor 1740, K 03/04, Nr. 2: Amtsunterrichte für die Länderstellen und Kreisämter“ zu finden. Im Unterschied zu den beiden anderen edierten Texten ist dieser gebunden und gedruckt (in Frakturschrift).*

## **Amtsunterrichte für die Länderstellen und Kreisämter**

### **Amtsunterricht über die Manipulation der Länderstellen**

In die Regierungs-Registratur gehörig

---

<sup>430</sup> Hs. wöfür

Bei gegenwärtigem Amtsunterrichte, welcher den sämmtlichen Länderstellen über die Geschäftsbehandlung ertheilt wird, ist der ordentliche Gang, den ein bei denselben einlangender Aufsatz bis zu Beendigung der Angelegenheit zu halten hat, zum Leitfaden genommen worden. Dadurch zerfällt dieselbe in folgende drey Abtheilungen: von dem Einreichungsprotokolle, wo der Aufsatz zuerst eingebracht wird: von dem Expedit, welches die Ausfertigung desjenigen besorgt, was über den eingelangten Aufsatz zu veranlassen kommt: und von der Registratur, bei welcher, nachdem der behandelte Gegenstand seine Entscheidung erhalten, der Aufsatz sammt den sämmtlichen darüber gelaufenen Akten beigelegt wird.

### **Von dem Einreichungsprotokolle**

#### **§. 1.**

Bei dem Einreichungsprotokolle werden die Aufsätze, welche zur Behandlung der Stelle gelangen sollen, aufgenommen, präsentirt, numerirt, zur Vertheilung bezeichnet, darüber der Elenchus, oder das eigentliche Einreichungsprotokoll gemacht, und nachdem aus diesem die Referentenbögen gezogen worden, die Akten den Referenten selbst zugesendet.

Zur Leitung und Besorgung dieser Geschäfte ist

- 1 Protokollsdirektor, welcher ein Sekretär der Landesstelle seyn muß,
- 1 Konzipist,
- 1 Kanzelist und
- 1 Kanzleydiener aufgetheilt.

#### **§. 2.**

Zur Annahme der einkommenden Aufsätze muß das Einreichungsprotokoll an den Arbeitstagen um 8 Uhr früh geöffnet, und bis 7 Uhr abends offen gehalten werden.

#### **§. 3.**

Wegen der fremden, allenfalls erst anlangenden Partheyen, oder wegen dringender Fälle, die ihrer Wichtigkeit, der damit verbundenen Umstände, oder des Geheimnisses wegen keinen Verzug leiden, muß das Einreichungsprotokoll auch an Sonn und Feyertagen nicht ganz verschlossen bleiben. Daher sich in demselben vormittags von 9 bis 12, nachmittags von 4 bis 7 Uhr wechselweise von den daselbst aufgestellten Beamten der Sekretär, Konzipist und Kanzelist zur Uibernahme der einlangenden Schriften einzufinden hat.

#### **§. 4.**

Die Schriften werden entweder von Partheyen eingereicht, oder langen von auswärts durch die Post an. Das Einreichungsprotokoll hat von Partheyen kommende Schriften, durch wen dieselben auch immer überbracht werden, anzunehmen. Um aber Sachwaltern, Bestellten, oder anderer Gattung Leuten, welche sich eigens in der Absicht, vorläufige Nachrichten und Kenntnisse aufzuspüren, einzudringen suchen, die Gelegenheit zu aller Ausspähung abzuschneiden, ist den Partheyen, oder Bestellten niemals in das wirkliche Arbeitszimmer des Einreichungsprotokolls der Eintritt zu gestatten, sondern das Anbringen, oder was sie sonst zu überreichen haben, von denselben in dem Vorzimmer zu übernehmen.

#### **§. 5.**

Die auf der Post einlangenden Pakette und Amtsbriefe müssen an den Posttagen jedesmal, sobald die Postämter Briefe ausgeben, durch den Kanzleydiener abgeholt werden.

Um von der richtigen Uiberbringung der durch die Post eingesendeten Stücke versichert zu seyn, muß bei dem Einreichungsprotokolle ein gedrukter Skontrobogen geführet, und in demselben, was von dem Postamte von einem Posttage zum andern dem Kanzleydiener übergeben wird, nur überhaupt und mit dem summarischen Portobetrag angemerkt, und gefertiget, von dem Protokollsdirektor aber jedes Stück nach der Zahl, die es im Protokolle erhalten, mit dem Portobetrag und dem Orte, woher jedes Stück eingelaufen, eingetragen werden. Dieser Skontrobogen ist mit Ende eines jeden Monats, von dem Protokollsdirektor unterschrieben, dem Postamte zu behändigen. Ein solcher Skontrobogen ist ebenfalls über die durch den Postwagen einlangenden Stücke, Pakette und Kisten zu führen, darin mit wenig Worten, woher, und von wem die Pakette und Kisten kommen, und was sie enthalten, anzumerken, von dem Protokollsdirektor unterzeichnet, an die Postwagensexpedition zu geben.

#### §. 6.

Alle, es sey im Orte selbst einlangenden, oder durch den Kanzleydiener von der Post überbrachten Anbringen, Berichte, Akten und Aufsätze, von was immer für einer Gattung, hat der Protokollsdirektor eigenhändig zu übernehmen. Bei denjenigen, die Advokaten und Partheyen einreichen, muß sogleich gesehen werden, ob solche zum Gubernium oder einer anderen Stelle gehören? ob sie der Ordnung nach gestempelt, vorschriftsmäßig abgefaßt, und unterschrieben, behörig belegt sind? u. s. w. Bei wahrgenommenen Gebrechen, von was immer für einer Gattung, ist der Aufsatz zur Umänderung oder Verbesserung des Mangelhaften sogleich zurückzustellen: alle übrigen sind aber anzunehmen, und die Partheyen zu beurlauben.

#### §. 7.

Wenn ein mit Geld, Bankozeddeln, Obligationen, oder anderen Kostbarkeiten beschwertes Aktenstück einlanget, so ist den Partheyen zu ihrer Sicherheit von dem Einreichungsprotokolle ein Empfangsschein zu ertheilen. Das Geld, die Bankozeddeln, Obligationen, oder Kostbarkeiten sind dem Taxamte zur einstweiligen Aufbewahrung zu übergeben, demselben zugleich der Bogen des Elenchus vozulegen, worin das Stück eingetragen ist, zu welchem das Uibergebene gehört. In diesem Bogen hat das Taxamte den richtigen Empfang unmittelbar unter der Zahl des Aktenstücks mittels der Unterschrift des Taxators zu bestätigen, und den also unterzeichneten Elenchus dem dirigirenden Sekretär zurückzustellen, dieser hingegen jedesmal auf dem Aktenstücke selbst anzumerken, daß der mit demselben eingelangte Geldbetrag, Bankzeddel, Obligation, oder eine solche Kostbarkeit an das Taxamt abgegeben worden ist.

#### §. 8.

Der dem Protokolle vorstehende Sekretär eröffnet auch die von der Post, oder wo immer unter der Aufschrift der Stelle einlangenden Pakette und sonst versiegelt kommenden Aufsätze; mit Ausnahme der Hofreskripte, Hofdekrete und der unter der Aufschrift des Präsidenten der Landesstelle einlaufenden Schreiben, welche letzteren sogleich, wie sie einlangen, dem Präsidenten durch den Kanzleydiener zuzuschicken sind.

#### §. 9.

Alles, was auf irgend eine Art bei der Stelle zur Behandlung und zum Vortrage gelangen soll, muß zur Beibehaltung und Versicherung der Ordnung durch das Einreichungsprotokoll laufen, wodurch künftig alle Extra Numerum gänzlich aufhören.

#### §. 10.

Die dem Präsidenten der Landesstelle zur Eröffnung zugesendeten Stücke müssen also, gleich den Uibrigen, an das Einreichungsprotokoll zurückkommen. Der Unterscheid aber, ob der Gegenstand mehr oder minder dringend ist, wird einen Unterscheid an der Zeit veranlassen, daß nämlich solche, die Aufschub leiden, von dem Präsidium sogleich, und noch vor der Expedition, diejenigen aber, die von dringender Wichtigkeit sind, und daher auf der Stelle expedirt werden müssen, erst nach der Expedition von den Referenten zum Einreichungsprotokolle geschickt werden sollen.

#### §. 11.

Die ersten werden wie andere unmittelbar an das Protokoll gelangten Stücke behandelt.

#### §. 12.

In Ansehen der letzteren sind die Referenten angewiesen, daß sie die ihnen vom Präsidium unmittelbar zukommenden dringenderen Stücke, welche, weil sie eine unverschobene Veranlassung forderten, nicht vorher an das Einreichungsprotokoll gelangen können, nachdem darüber, nach Beschaffenheit des Falls, entweder in, oder ausser der Rathssitzung der Vortrag gemacht, und das Nöthige erlassen worden, dem Einreichungsprotokolle zuschicken, wo solche unter der fortlaufenden Zahl in das nächstfolgende Rathsprotokoll eingetragen, und dem Konklusum im Rathsprotokolle am Ende die Anmerkung, so der Referent jedesmal seinem Votum zuzusetzen hat, beigefügt werden soll: daß dieses Stück schon unter einem solchen Datum erledigt worden.

#### §. 13.

Alle entweder unmittelbar, oder durch das Präsidium, und den Referenten zum Einreichungsprotokolle gelangenden Aufsätze hat der Protokollsdirектор zu präsentiren, zu numeriren, und darauf die Anfangsbuchstaben von dem Namen des Referenten mit Bleystift anzumerken.

Die Präsentirung zeigt den Tag, an welchem eine Schrift in das Einreichungsprotokoll gekommen ist.

Die Numerirung zeigt die Ordnung, nach welcher sie dahin gekommen, und bestimmt zugleich die Reihe, nach welcher die Aufsätze in dem Protokolle selbst eingetragen werden. Sie fängt stets mit dem ersten Jänner bei der Zahl 1 an, und wird ohne Unterscheid der Gegenstände und Referate, auf den Stücken, wie sie einlangen, mit ununterbrochen laufenden Zahlen fortgesetzt.

In der Bezeichnung an den Referenten muß mit aller Aufmerksamkeit vorgegangen werden, um der Vermengung der Referate, und der den Gang der Geschäfte immer verzögernden Abtretung der Aktenstücke von Referenten zu Referenten auszuweichen.

Bei einem Zweifel ist es räthlich, sich an die Referenten selbst zu wenden: ob ein solcher Gegenstand in ihr Referat gehöre? oder nicht?

#### §. 14.

Sollte ungehindert der angewendeten Behutsamkeit einem Referenten ein Aktenstück, so in ein anderes Referat gehörig ist, zukommen, so wird derselbe das unrecht zugeteilte Stück sogleich wieder an das Einreichungsprotokoll zur richtigen Zuschreibung zurücksenden.

Bei einer solchen Übertragung der Stücke ist an der Hauptnummer keine Abänderung nöthig, sondern wird nur die ehemalige Numer des Referenten durchgestrichen, und dafür die des

jetzigen Referenten beigesetzt. Die Veränderung des Referenten muß nothwendig auch in dem Hauptelenchus angemerkt, der vorige Referent durchgestrichen, und der Name des neuen eingeschaltet werden.

#### §. 15.

Die von dem Protokollsdirektor präsentirten, numerirten, und an die Referenten bezeichneten Stücke werden dem Konzipisten zur Verfassung des Elenchus, aus dessen einzelnen Bögen das eigentliche Einreichungsprotokoll erwächst, übergeben. Der Elenchus hat nach dem Endzwecke nicht mehr zu enthalten, als 4 Rubriken: die bei der Einreichung darauf gesetzte Zahl, das Präsentatum, den Referenten, und mit wenigen Worten den Gegenstand des Stükkes, in der Kanzleysprache das Argument genannt.

In Ansehen dieser letzteren Rubrike muß der Protokollsdirektor zu urtheilen wissen, ob ein eingekommenes Stük eine besondere Verschwiegenheit und Geheimniß in der Behandlung fordere? von welcher Gattung zum Beispiele Gegenstände sind, durch deren voreilige Bekanntwerbung dem Lande, dem Aerarium oder dem höchsten Dienste überhaupt ein Nachtheil zugehen könnte. Solche Stücke werden zu Beibehaltung der Ordnung zwar mit der Zahl, dem Präsentatum und Referenten in den Elenchus eingetragen, der Gegenstand aber wird, in dessen weggelassen und die Stücke selbst dem Präsidenten, oder wer in dessen Abwesenheit seine Stelle vertritt, unmittelbar zugesendet, und diese Zusendung mit einem Bleystifte im Protokolle gleich unter der Zahl des Stükks angemerkt.

#### §. 16.

Um die Arbeit bei dem Elenchus zu kürzen, werden eigene mit den nöthigen Kolonnen versehene Protokollsbögen gedruckt werden. Die Eintragung geschieht in diese einzelnen Bögen, welche bei der Registratur zu seiner Zeit in ein Buch zusammengeheftet, und nach und nach mit einem ordentlich verfaßten Index versehen werden, der sowohl für das Einreichungsprotokoll zur beständigen Ausweisung und Rechtfertigung, als zur Grundlage, zum Leitfaden und zur Ubersicht der ganzen Expeditis und Registratursmanipulation dienen wird.

Es ist nützlich, wenigstens durch ein Beispiel zu zeigen, wozu dieser Index dem Einreichungsprotokolle brauchbar seyn kann. Wenn der Sekretär sich nicht erinnerte, in welches Referat ein schon anhängiger Gegenstand gehört, so schlägt er bei der Registratur in dem Index über den Hauptelenchus nach, der ihn zurückweist, wem der Gegenstand zuerst zugetheilt gewesen.

#### §. 17.

Die Leitung der Geschäfte macht es nothwendig, daß der Präsident der Landesstelle, oder dessen Stellvertreter täglich wisse, was für Aktenstücke eingelangt sind. Zu dem Ende ist der Elenchus demselben täglich abends zur Einsicht zu überschicken. Der Präsident wird solchen nach genommener Einsicht immer am folgenden Tage zeitlich morgens zurückschicken, damit der Konzipist in der Fortsetzung nicht gehemmet werde. Diese zurückgelangten Elenchusbögen sind zur weiteren Amtshandlung an das Expedit zu übergeben.

#### §. 18.

Aus dem Elenchus werden die Referentenbögen gezogen, welches die Beschäftigung des Kanzelisten ist. Jeder Referent erhält einen eigenen oben mit seinem Namen bezeichneten Bogen. Die einem Referenten zugetheilte Stükke werden mit einer besonderen

Referentennummer bezeichnet, welche mit einem Queerstriche unter der Numer des Einreichungsprotokolls gesetzt wird, im Jänner bei 1 anfängt, und das ganze Jahr durch ununterbrochen fortläuft. Diese Referentennummern geben die Reihe, nach welcher von einer Rathssitzung zur anderen die den Referenten zugetheilten Stücke sammt dem Argumente aus dem Elenchus zusammengetragen werden.

#### §. 19.

Die eingelaufenen Stücke sind täglich, sobald über eine verhältnißmässige Anzahl derselben der Elenchus verfaßt ist, in die Büreaux, wohin sie zugetheilt worden; die Referentenbögen aber nach jedem Protokollsschlusse an den Präsidenten der Stelle zu senden.

#### §. 20.

Der Protokollsabschluß muß jedesmal Montag abends gemacht, und dem Referenten bis dahin alles zugesendet werden, was in der Sitzung des darauf folgenden Donnerstags, welcher zu dem gewöhnlichen Rathstage bestimmt ist, zum Vortrage gelangen und seine Erledigung erhalten soll.

#### §. 21.

Die häufigsten ununterbrochenen Geschäfte bei dem Einreichungsprotokolle fodern es, daß das daselbst angestellte Personale die vorgeschrivenen Amtsstunden genau beobachte, und daher morgens um 8 Uhr, nachmittags um 3 Uhr erscheine, vormittags sich nicht vor 12 Uhr, noch abends vor 7 Uhr entferne, überhaupt aber sich befleisse, alle bis zum jedesmaligen Protokollsabschlusse einlaufenden Stücke aufzuarbeiten, damit so viel möglich nichts auf den folgenden Rathstag verschoben, und dadurch die Erledigung der Geschäfte verzögert werde. Die Möglichkeit oder Unmöglichkeit dieß zu befolgen, wird von der Beurtheilung des dem Protokolle vorgesetzten Sekretärs abhängen.

#### §. 22.

Damit aber ausser den gewöhnlichen Amtsstunden zu unvorhersehbaren Fällen stets jemand in dem Einreichungsprotokolle zugegen sey, wird von dem Amtspersonale täglich einer den Tag halten, und diese sogenannte Journalisirung also abwechseln, daß immer entweder der Sekretär, der Konzipist oder der Kanzelist gegenwärtig sey.

#### §. 23.

Derjenige, welchen die Journalisirung trifft, hat um 2 Uhr nachmittags in das Protokoll zu kommen, und bis 7 Uhr abends zu verleiben: Morgens darauf erscheint er um 8 Uhr, und bleibt bis 2 Uhr nachmittags, wo ihn der folgende Journalist ablöst. Der, so um 2 Uhr das Journal geendet, hat erst nachmittags um 4 Uhr wieder zu erscheinen.

#### §. 24.

Bei dem Einreichungsprotokolle muß, um die Pakete in die Büreauax und an den Präsidenten der Stelle zu überbringen, die mit der Post einlangenden Schriften abzuholen, und was zu verschicken, oder abzuholen, oder sonst für eine Arbeit zu verrichten seyn dürfte, wechselweise täglich einer von den Kanzleydienern den Tag halten, und so lange das Protokoll offen ist, daselbst verbleiben.

### §. 25.

Der Umfang und die Wichtigkeit des Einreichungsprotokolls macht dem zu dessen Leitung angestellten Sekretär in Ansehen des Dienstes die äussertse Aufmerksamkeit und einen anhaltenden ununterbrochenen Fleiß, gegen die bei dem Einreichungsprotokolle erscheinenden Partheyen aber Anständigkeit und gelassenes Betragen zur Pflicht, deren Beobachtung ihm auf das strengste eingeschärft wird. In zweifelhaften Fällen seines Amtes hat er sich an den Kanzleydirektor, als seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, und dessen Anweisung zu befolgen.

### §. 26.

Uibrigens, da die bei dem Einreichungsprotokolle aufgestellten anderen Beamten ihm untergeordnet sind, so hat er dieselben zur genauen Befolgung ihrer Amtspflichten zu verhalten, bei einer wahrgenommenen Nachlässigkeit zu ermahnen, und über mindere Fehler sogleich zurecht zu weisen. Sollten wiederholte Erinnerungen nichts fruchten, so hat er die Anzeige dem Kanzleydirektor, nöthigenfalls dem Präsidenten der Stelle selbst zu machen: wichtigere Fehler aber, und vorzüglich Handlungen, die der in Aemtern so wesentlichen Verschwiegenheit und Rechtschaffenheit entgegen laufen sollten, schriftlich anzuseigen.

### **Von dem Expedite.**

Über jedes an das Einreichungsprotokoll gelangte Stück muß etwas veranlaßt werden. Dieser Geschäftsausdruck begreift sowohl die einleitenden und vorbereitenden, als die entscheidenden und Schlußverfügungen, welche schriftlich ertheilt, und im Allgemeinen Expeditionen genennet werden. Die Amtsabtheilung, welche dieselben insbesondere besorgt, heißt das Expedit.

### §. 27.

Bei dem Expedite werden die demselben zugesendeten Aktenstücke vorläufig durchgesehen, gesondert, vorgemerkt, und die Expeditionen zum Reinschreiben vertheilt. Die reingeschriebenen Expeditionen müssen kollationirt, zur Unterschrift befördert, wenn sie Beilagen haben, damit behörig belegt, (instruirt) die, bei denen es erforderlich ist, versiegelt, dann abgesendet, oder hinausgegeben, die Aufsätze (Konzepte) und andere zurückbleibenden Aktenstücke aber an die Registratur abgegeben werden.

Zu diesen Geschäften sind im Expedite angestellt:

1 Expeditor,

1 Expeditorsadjunkt,

die nöthige Anzahl von Kanzelisten, Accessisten und Kanzleydienern.

### §. 28.

Alle zur Expedition laufenden Stücke hat der Expeditor selbst zu empfangen, durchzugehen, und vor allem auf folgendes zu sehen:

Ob die Expedition das Expediatur von dem Präsidenten der Stelle, oder demjenigen, der die Stelle desselben vertritt, erhalten habe? Ohne dieses Expediatur darf nichts expedirt werden: Ob die Zahl des Einreichungsprotokolls mit dem Referate und Konzeptbogen übereinstimme? Sollte eines oder das andere nicht übereinkommen, oder gar abgängig seyn, ist die Erinnerung sogleich um die Abänderung und Nachtragung zu machen:

Ob die zu jeder Expedition gehörigen Aktenstücke und Beilagen schon vorhanden, oder angängig sind?

Ob die Expeditionen einem Stempel oder einer Taxe unterliegen?

#### §. 29.

Nach dieser Durchsehung, und geschehenen Berichtigung, wird zuerst jedes Stück links der ersten Seite, mit dem Tage, an welchem solches in das Expedit gekommen ist, bezeichnet.

Hierauf werden die Akten gesondert: diejenigen Stücke nämlich, welche nicht abgeschrieben werden, müssen herausgenommen, und der Referatsbogen, aus welchem das Protokoll verfaßt das Aktenstück, worüber die Expedition erlassen wird, wenn dasselbe nicht abschriftlich beizuschliessen ist, die zu derselben gehörigen Beilagen, in die hiezu eigens bestimmten Fächer indessen bei Seite gelegt werden.

Sind zu einer Expedition mehrere Beilagen angeführt, so müssen solche nach den Zahlen, Buchstaben oder Zeichen, mit welchem sie in dem Hauptaufsatz bemerkt sind, bezeichnet werden.

Die einer Expedition in der Urschrift gegen Zurücksendung beigeschlossenen Aktenstücke werden ebenfalls mit den Anführungszeichen bemerkt.

#### §. 30.

Der Expeditionsaufsatz sowohl, als die Beilagen, welche abzuschreiben sind, werden dem Expeditorsadjunkt zur Vormerkung behändigt.

Der Expeditorsadjunkt hat über alle an das Expedit gelangenden Expeditionen und Abschriften ein eigenen Expeditionsvermerkbuch zu führen, welches aus gedrukten Bögen besteht, und 4 Rubriken enthält: 1stens: die Numer, 2tens: wann das Stück in das Expedit gekommen, 3tens: wann es expedirt worden, 4tens: an wen. In die erste Spalte wird die Zahl des Stücks nach dem Einreichungsprotokolle, in die zweyte der Tag, da das Stück an das Expedit gekommen, angesetzt: die zwo übrigen Rubriken bleiben bis zur Absendung der Expedition unausgefüllt.

#### §. 31.

Die in die Expedition laufenden Stücke sind entweder sogenannte Offiziosa, die von Amts wegen ergehen, oder Partheysachen. Berichte nach Hof, z.B. und andere Veranlassungen von Amts wegen, sind nach geschehener Vormerkung sogleich zum Abschreiben zu geben: wobei zugleich immer auch die Aufschrift an die Behörde oder Parthey, an welche das Stück abgeht, auf die Expedition zu setzen seyn wird. Die Expeditionsaufsätze in Partheysachen, die dem Stempel oder einer Taxe zu unterliegen scheinen, sind nach vorläufiger Vormerkung, sammt den dazu gehörigen Akten in das Taxamt zu überschicken. Das Taxamt belegt das zugesendete Stück entweder mit dem gehörigen Stempel, und merkt dessen Eigenschaft mit dem Taxbetrage auf dem Konzepte an, oder bezeichnet dasselbe mit der Anmerkung: ohne Stempel; sendet dasselbe aber in beiden Fällen zurück, damit bei dem Expedite keine Expedition ungeschrieben bleibe. Auf alle in das Taxamt abgegebenen, und von da zurückgelangten Expeditionen ist die Vormerkung: wann sie dahin und wiedergekommen sind: beizurücken.

#### §. 32.

Wenn nun die Expeditionen vom Taxamte zurückgekommen, so hat der Expeditorsadjunkt dieselben ebenfalls unter die Kanzelisten zum Abschreiben zu vertheilen.

### §. 33.

Wenn mehrere Expeditionen zugleich an das Expedit gelangen, so sind die dringenderen, und die, welche an weit entfernte Ortschaften laufen, wohin die Post vielleicht nur ein oder zweymal wöchentlich abgeht, vor den übrigen zur Reinschreibung zu befördern.

### §. 34.

Der Kanzelist, dem ein Stück zugetheilt wird, setzt auf das Konzept seinen Namen, den Tag, an dem er die Expedition erhalten, und in das Reine geschrieben hat, mit den Worten: R: R: erhalten den ..... abgeschrieben und zurückgestellt den .....

### §. 35.

Bei der Reinschreibung der Expeditionen hat das Kanzleypersonale sich stets: der Zuverlässigkeit in Ansehen des Inhalts, einer genauen Rechtschreibung, und guten deutlichen Handschrift zu befleissen. Die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit des Aufsatzes macht hier keinen Unterscheid: für dasselbe ist alles was ihm aufgetragen wird, gleich wichtig.

In der Rechtschreibung wird die Kanzley an diejenige gewiesen, welche in den deutschen Schulen der ganzen Monarchie gleichförmig gelehret wird.

Jeder in das Reine geschriebenen Expedition soll zum Anfange des Bogens rechts, die Protokollsnummer desjenigen Stückes beigesetzt werden, worüber die Expedition erlassen wird.

### §. 36.

Die vollendeten Abschriften sind von demjenigen, der sie gemacht, sammt dem Expeditionsaufsatze dem Expeditor zu behändigen, worauf sie kollationirt werden. Die wichtigeren, als: Gesetzaufsätze, Berichte nach Hof, und d. g. sollen so viel möglich, von dem Expeditor selbe, oder von dem Expeditorsadjunkten kollationirt; zur Kollationirung der übrigen Expeditionen aber, und zu mehrerer Beförderung derselben einige der geschicktesten Kanzelisten bestimmt werden.

### §. 37.

Wenn mehrere Circularien, oder sonst häufige und dringende Ausfertigungen vorfallen, können nach der Beurtheilung des Expeditors zu Beförderung der Kollationirung auch andere Kanzelisten zu Hilfe genommen werden.

### §. 38.

Bei der Kollationirung muß die Abschrift auf das genauste gegen den Ausatz abgelesen, alle in der ersten vorkommenden Fehler berichtigt, und woferne ein Aufsatz mit zu häufigen Fehlern abgeschrieben wäre, derselbe neuerdings umgeschrieben werden. Auf alle kollationirten Stücke ist das Kollationirungszeichen auf, das Konzept aber das Kollationirungszeichen mit den Anfangsbuchstaben desjenigen, welcher die Kollationirung besorgt, und für die Richtigkeit derselben verantwortliche bleibt, beizusetzen.

### §. 39.

Dringendere Expeditionen werden, sobald sie rein geschrieben, und kollationirt sind, dem Präsidenten der Stelle, und dem Rath oder dem Sekretär der Woche zur Unterfertigung zugesendet. Andere Expeditionen werden jedes Tags zweymal von dem Expedite nach der Ordnung eingetheilt, in die Rollen, auf welchen die Anzahl der darin befindlichen Stücke zu bemerken ist, eingeschlagen, und durch die Kanzleydiener zur Unterfertigung gesendet. Da die

nach Hof gehenden Berichte auch jedesmal von den Referenten unterschrieben werden müssen, so sind dieselben vorläufig dem Referenten, und dann erst dem Präsidenten zu schicken.

#### §. 40.

Wenn die Expeditionen unterfertiget an das Expedit zurückgelangen so ist es die Sache des Expeditors, die Expeditionen, wozu Beilagen vorhanden sind, gehörig zu belegen, und das Ganze in Ordnung zu bringen. Er übergiebt sodann diejenigen, bei denen es erforderlich ist, dem Kanzleydiener zur Beidruckung des grossen Amts oder des sonst gehörigen Insiegels, und besorgt ihre richtige Bestellung nach Verschiedenheit des Orts, von wem, und an welchen sie abgehen, mittelst der Post oder der Kanzleydiener: Berichte nach Hof an die Hofstellen; die übrigen Expeditionen aber, in so weit sie von Amtswegen laufen, und nicht taxbare Gegenstände betreffen, an die Behörden.

#### §. 41.

Die Partheysachen, als: Bescheide an die Partheyen, Berichtsabforderungen über ihre Gesuche u. d. g. sind täglich dem Taxamte sammt einem Verzeichnisse unter der Fertigung des Expeditors zuzustellen. Zur Sicherheit des Expeditis aber wird zugleich ein Duplikat dieses Verzeichnisses verfaßt, und entgegen dem Expedit vom Taxamte unterfertigt.

#### §. 42.

Bei Absendung der Expedition füllt nun der Expedito die 3te und 3te Rubrike des Vormerkbuchs aus, und zeichnet darin an, an welchem Tage, und an wen die Expedition erlassen worden.

#### §. 43.

Über die nach Hof gehenden Berichte ist ein Buch zu führen, und darein besonders vor ihrer Absendung einzutragen: die Numer des Einreichungsprotokolls, der Tag der Erledigung, der Tag, da der Bericht abgegangen, dann mit einer besonderen Numer die Anzahl der Berichte mit ausdrücklicher Bemerkung: an welche Hofstelle jeder Bericht erstattet worden.

#### §. 44.

Über die auf die Post und den Postwagen abgegebenen Pakette sind eigene Postregister zu halten, welche alle Monate den dem Expedito zu unterfertigen, und bei dem Postamte zum behörigen Gebrauche zurückzubehalten sind.

#### §. 45.

In Ansehen der Entschlüsselungen und Bescheide für die Partheyen hat das Taxamt sein eigenes Vormerkbuch zu führen, in dessen erster Kolonne der Name der Parthey, und in der zweyten die Numer des Stücks oder der Entschlüsselung einzuschreiben ist. Durch die erstere Kolonne wird das Taxamt in Stand gesetzt, bei Anmelden einer Parthey sogleich die sie betreffende Entschlüsselung zu finden; durch die letztere aber wird dem Expedit die Leichtigkeit verschafft, bei erfolgter wirklichen Erhebung die dritte und letzte Kolonne des Vormerkbuchs, wann die Expedition erhoben, und von wem sie erhoben worden, auszufüllen.

#### §. 46.

Obgleich das Expedit eigentlich nur dasjenige zu besorgen hat, was demselben mit dem Expediatur des Vorsitzenden zugesendet wird, so wird es dennoch zu Sicherheit in der

allgemeinen Behandlung der Geschäfte vieles beigetragen, wenn dasselbe in das Kenntniß gesetzt wird, ob alle bei dem Einreichungsprotokolle eingekommenen und erledigten Stücke eingelangt sind. Zu diesem Endzwecke werden demselben von dem Einreichungsprotokolle die Elenche, und nach jeder Rathssitzung die Referentenbögen zugesendet, in welchen letzteren der Präsident die in Vortrag gekommenen Stücke angemerkt hat.

Aus Vergleichung dieser beiden Verzeichnisse kann ersehen werden, welche Numer noch keine Erledigung erhalten, welche zwar schon vorgetragen worden, aber worüber die Expedition noch nicht zum Expedite gekommen ist.

#### §. 47.

Der Expeditor hat hierüber ein Verzeichniß sowohl derjenigen Numern zu verfassen, die vom Referenten nicht erledigt, als derer, die zwar von dem Referenten schon vorgetragen, von dem Sekretär aber noch nicht ausgefertigt sind; insbesondere aber auch darin diejenigen anzumerken, welche zwar in das Expedit gelanget, aber wegen zu vieler Geschäfte nicht aufgearbeitet werden konnten. Dieses Verzeichniß ist dem Kanzleydirektor jedesmal mit Ende der folgenden Woche zu überreichen.

#### §. 48.

Der Expeditorsadjunkt seiner Seite hat in den Elenchusbögen des Einreichungsprotokolls die Rubriken, wann die Numer zur Einscheidung gekommen, und wann die Ausfertigung darüber gelaufen, einzutragen, und die ausgefüllten Bögen an die Registratur abzugeben. Ein Index ist bei dem Expedite nicht zu führen, sondern die erforderliche Auskunft immer bei der Registratur einzuholen.

#### §. 49.

Der zurückgebliebene Aufsatz (Konzept) wird auf der ersten Seite links an dem hiezu bestimmten Platze mit dem Tage, wann derselbe von der Reinschreibung gekommen, und mit dem Tage, wann er wirklich expedirt worden, bezeichnet, alsdann aber sammt den andern dazu gehörigen Akten täglich an die Registratur übergeben.

In Partheyexpeditionen, welche dem Stempel und Taxe unterliegen, wird der Tag der wirklichen Expedition hinweggelassen, wodurch sich zugleich zeigt, daß derlei Stücke taxbar, und durch das Taxamt erst nach berichtiger Taxe hinauszugeben sind.

#### §. 50.

Bis zur erfolgten Übergabe an die Registratur hat der Expeditor für jedes ihm behändigte Aktenstück zu stehen. Aus dieser Ursache hat der Registrator den Tag, an welchem ihm die Expedition vom Expedite übergeben worden, ebenfalls auf der ersten Seite links unter den Expedit und Taxamtsbemerkungen beizusetzen.

#### §. 51.

Die Amtsstunden für die Expeditbeamten und Kanzelisten sind die nämlichen, wie für das Einreichungsprotokoll. Die Journalisten haben eben dieselben Stunden zu beobachten: nur daß in der Kanzley täglich zween Kanzelisten Journal zu halten haben.

#### §. 52.

Entfernungsurlaub auf höchstens drey Tage kann der Expeditor seinen Untergeordneten für sich ertheilen: auf mehr als drey Tage aber muß er die Erlaubniß für sein Personale bei dem

Kanzleydirektor ansuchen: dem auch die längere Abwesenheit wegen Krankheit oder anderer Behinderungsfälle des Kanzleypersonals, wie die eigene Behinderung des Expeditors, jedesmal anzugeben seyn werden.

#### §. 53.

Bei dem Expedite müssen, zu Uiberbringung der Pakete auf die Post, und an die anderen Behörden, oder was sonst zu holen, und abzusenden vorfällt, täglich zweien Kanzleydiener, so lange das Amt unverschlossen ist, zugegen seyn, die sich auch nebst dem zu allen Arbeiten gebrauchen lassen müssen, die ihnen von den Vorstehern des Expeditis aufgetragen werden.

#### §. 54.

Die Verbindlichkeit des Expeditors als des Vorstehers von dem Expedite ist, seine untergebenen Expeditis und Kanzleybeamten überhaupt zur genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Kanzleystunden, zum Fleisse und Aufmerksamkeit in ihren Amtsverrichtungen anzuhalten, vorzüglich aber bei den Kanzelisten auf Rechtschreibung, eine gute, lesbare, gleiche und nicht zu sehr ausgedehnte Schrift zu sehen.

Diejenigen, welchen diese zu einem Kanzelisten wesentlichen, unentbehrlichen Eigenschaften mangeln, sind anzuweisen, sich derselben zu befleissen, woferne sie nicht der Gefahr ausgesetzt seyn wollen, als unbrauchbar entfernt zu werden: wie dann bei Vorrückungen im Gehalte und Beförderung auf Schrift und Rechtschreibung, besonders aber auf die letztere vor den Dienstjahren gesehen werden soll.

Wenn daher jemand unter das Kanzleypersonale aufgenommen würde, dem es an einer guten Schrift und Kenntniß der Rechtschreibung fehlen sollte, so wird es dem Expeditor zur eigenen Pflicht gemacht, darüber seine Anzeige zu geben, und sich dadurch gegen Verantwortung zu verwahren.

#### §. 55.

Uirbigens hat derselbe seinem Amtspersonale gehörige Unterordnung gegen die Vorgesetzten, und friedliches Betragen unter sich, vor allem aber die durch den Diensteid angelobte Verschwiegenheit über alle durch die Hände gehenden Geschäfte, mit Erinnerung an die darauf verhängte entehrende Kassation und anderer schärfeste Bestrafung einzubinden, seinen Erinnerungen aber durch das eigene Beispiel den stärksten Nachdruck zu geben. Man versieht sich auch, daß der Expeditor seine Untergebenen stets mit Anständigkeit und Achtung behandeln, und in den jährlichen Zeugnissen, welche er über eines jeden Aufführung und Fähigkeit abzugeben hat, ohne Nebenabsicht, Vorliebe und Haß, nur Ehre Pflicht und Gewissen im Gesichte haben wird: welche entgegen ihn auch verbinden, diejenigen seiner Untergeordneten, bei denen wiederholte Ermahnungen über Unfleiß und Unrichtigkeit am Abschreiben nicht fruchten, diejenigen, welche sich des verletzten Schweigens oder einer andern pflichtwidrigen Handlung schuldig machen, ohne Schonung dem Kanzleydirektor, erforderlichenfalls selbst dem Präsidenten der Stelle anzugeben.

### Von der Registratur.

Nach einem vollendeten Geschäfte werden die darüber gelaufenen Akten von dem Expedite an die Registratur übergeben, und von dieser in der Absicht beigelegt, damit solche, wann es nöthig ist, wieder aufgefunden werden können.

§. 56.

Zur Besorgung der Registratur ist angestellt  
1 Registrar,  
1 Registratursadjunkt mit den erforderlichen Registranten.

§. 57.

Das Beilegen der Akten begreift, als Manipulationstheil, die Akten übernehmen, ordnen, indiziren und faszikuliren.

§. 58.

Die Uibernahme der aus dem Expedite an die Registratur gelangenden Akten und Expeditionen ist das eigene Geschäft des Registrators. Wenn er die Akten erhält, so ist nöthig, um sich darüber in das gehörige Kenntniß zu setzen, dieselben in etwas durchzugehen, und alsdann nach den Materien abzusöndern. Hierauf merkt er auf dem abgegebenen Aktenstücke selbst gleich unter den Expeditis und Taxamtsbemerkungen den Tag an, an welchem die Abgabe desselben an die Registratur geschehen ist. Auch, woferne er sonst einige Anmerkungen nothwendig fände, sind dieselben unmittelbar auf das Aktenstück selbst zu setzen; weil sie sonst demjenigen, der die Aktenstücke in der Folge einsehen muß, nicht zu Gesicht kommen, und ihren eigentlichen Endzweck verfehlen würden.

§. 59.

Die von dem Registrar mit diesen vorläufigen Anmerkungen bezeichneten Akten sammt den Protokollsbögen und Expeditionen werden dann an die Registranten übergeben. Diese haben vor allem die Aktenstücke durch und vorzüglich darauf zu sehen, ob die dazu gehörigen Beilagen beisamm sind. Finden sie etwas abgängig, so muß es sogleich dem Registrar gemeldet, und der Abgang ergänzt werden. Hierauf ordnen sie die in einem Aktenkonvolute enthaltenen einzelnen Stücke, nämlich die Beilagen zu demjenigen Aufsatze, zu welchem sie Beziehung haben, die übrigen Stücke nach dem chronologischen Gange der Angelegenheit.

§. 60.

Sind die Stücke in Ordnung gebracht, so muß aus dem Referatsbogen eine kurze Rubrike oder Indizirung, welche den Inhalt anzeigt, verfaßt, und der Expedition, dem Vortage, oder was sonst der äusserste Bogen des Konvoluts ist, beigesetzt werden. Diese Rubrike ist zugleich in die letzte Kolonne des vereinigten Einreichungs, Expeditis und Registratursprotokolls einzutragen. Wenn die dem Registranten behändigten Akten Buchhaltereygegenstände enthalten, sind dieselben, bevor sie faszikuliert werden, an die Buchhalterey zur Einsicht zu überschicken. Diese Uiberschickung aber in ein besonderes Vormerkbuch, welches nur nach den Numern zu führen ist, anzumerken.

§. 61.

Wenn solche Akten aus der Buchhalterey zurückkommen, müssen dieselben abermal dem Registrar, oder seinem Adjunkten behändigt werden, der nach genommener Einsicht sie wieder nach den Materien söndert, und dem Registranten übergiebt. Der Registrant löscht die geschehene Anmerkung in dem Buchhaltereyvormerkbuche aus, und faszikulirt dieselben gleich andern ihm behändigten Aktenstücken.

#### §. 62.

Die Faszikulirung der Akten wird, wie bisher üblich war, nach den Materien fortgesetzt, daß also die über den nämlichen Gegenstand zu Registratur gelangenden Stücke in einem Faszikel in der Ordnung, unter sich aber nach chronologischer Reihe beigelegt werden müssen. Wenn die Akten in den Faszikeln jederzeit nach der Zahlenreihe, wie selbe in dem Einreichungsprotokolle aufeinander folgen, ohne besondere Registratzahlen gelegt werden, so wird die chronologische Ordnung von selbst hergestellt.

#### §. 63.

Bei Expeditionen und Aktenkonvoluten, welche verschiedene Materien enthalten, wird die Hauptmaterie in dem ihr eigenen Faszikel beigelegt: von jeder der übrigen darin enthaltenen Materien aber ein kleiner besonderer Auszug verfasset, an demselben, der Tag, Monat und das Jahr der Hauptexpedition, nebst dem Faszikel, in welchem die letztere beigelegt ist, angemerkt, und diese Auszüge dahin beigeleget, wohin sie nach dem Inhalte Beziehung haben.

#### §. 64.

Wenn eine Numer irgend bei einer andern als Beilage zu verbleiben hat, so ist an ihre Stelle ein mit dieser Numer bezeichnetes Blatt mir der kurzen Rubrike des Inhalts einzulegen, und auf diesem Blatte die Zahl des Faszikels, bei welchem die Numer zu finden ist, anzumerken.

#### §. 65.

Akten, die besonders geheim gehalten werden müssen, sind entweder mit einem nicht zum allgemeinen Gebrauche gewidmeten landesfürstlichen, oder mit dem Petschaft des Präsidenten der Stelle zu versiegeln, mit der Aufschrift: dieses Paket ist ohne Vorwissen des Präsidiums nicht zu eröffnen, zur Registratur abzugeben, und ohne andre Bemerkung als mit einer Numer, die sich auf das dazu gewidmete besondre Vormerkbuch bezieht, von aussen zu bezeichnen, um das verschlossene Paket anch diesem Finderzeige am gehörigen Orte beizulegen.

#### §. 66.

Der Registrant muß jedes Aktenstück mit der Zahl des Faszikels, zu welchem es gehört, bezeichnen, damit, wenn es ausgehoben wird, man dasselbe wieder ohne neue Bemühung an seinen Ort beizulegen wissen. Vor jedem Faszikel wird ein Bogen gelegt, auf welchem die Rubrike eines jeden in diesem Bande enthaltenen Stücks nach chronologischer Ordnung aufgezeichnet wird. Das ist der Elenchus, welcher das Aufsuchen in dem Faszikel selbst erleichtert, und dadurch fortgesetzt wird, daß, wie ein neues Aktenstück hinzukommt, der Registrant die Rubrike desselben nach der Reihe einträgt.

#### §. 67.

Die Faszikel erhalten von aussen eine Aufschrift von der Materie, und eine Zahl, die nach der Reihe der Faszikel fortläuft. Um die über eine Materie vorhandenen Prioren desto geschwinder zusammzufinden, und zugleich der jährlichen Verfassung neuer Rubriken auszuweichen, sind im Allgemeinen die Faszikel nur alle fünf Jahre zu schliessen. Fiele aber ein Faszikel bei irgend einem Gegenstande zu groß aus; so kann er untergebunden, und untergetheilt werden, jedoch sind diesen untergetheilten Faszikeln besondere Zahlen und Rubriken zu geben.

#### §. 68.

Um dem Ausstande der Akten über vollendete Geschäfte vorzubauen, soll der Adjunkt des Registrators von Monat zu Monat aus dem an die Registratur übergebenen Einreichungs und Expeditisprotokolle diejenigen Numern, wovon die Akten gar nicht dahin gelanget sind, in ein Verzeichniß bringen, und durch den Registrator an den Kanzleydirektor abgeben lassen.

#### §. 69.

Um die beigelegten Akten aufzufinden, müssen über dieselben zweyerlei Indizes geführt werden: ein Hauptindex, über alle an die Registratur gelangten Akten, und besondere Materienindizes. Der Hauptindex wird noch wie bisher gewöhnlich fortgeführt, und besteht aus den Hauptwörtern und den ununterbrochen fortlaufenden Einreichungsprotokollsnummern, ohne Unterscheid der Materien und Referate.

#### §. 70.

Die besondern Indizes werden nach den verschiedenen Abtheilungen der Materien oder Departements verfasset, und muß bei deren Einrichtung darauf gesehen werden, daß von jeder Materie die Numern nach der Ordnung, wie sie im Einreichungsprotokolle gelaufen, aufeinander folgen. Wenn also beispielsweise von dem nämlichen Gegenstande die Numern 18. 23. 48. 70. vorkommen, muß ihre Indizierung nach dieser Folge, nicht etwa die spätere vor der früheren, als 48 vor 23 gesetzt werden.

Diese Ordnung giebt in dem Nachschlagen eine ungemeine Erleichterung, weil der ganze Zusammenhang jeder Materie leicht und manchmal mit einem Blicke übersehen werden kann.

#### §. 71.

Um sich zu überzeugen, daß bei der Beilegung und Indizirung kein Fehler vorgegangen, sollen die Vorsteher der Registratur von Zeit zu Zeit bei den Registranten die nächsten besten Materien in dem Index aufschlagen, die dazu gehörigen Expeditionen aus dem Faszikel erheben, und gegeneinander halten: wo sich dann zeigen wird, ob die im Index angemerkten Numern mit den Numern der Expedition übereinstimmen. Diese Untersuchung wird zuweilen auch der Kanzleydirektor selbst vornehmen, um sich von der gehörigen Ordnung in der Registratur zu versichern.

#### §. 72.

Die Materienregister werden nachgeschlagen, wenn aus der Registratur von einem Referenten oder Expedienten sogenannte Prioren ausgehoben werden. Die Aufsuchung derselben ist die Beschäftigung des Registranten in dem Referate oder der Materie, deren Besorgung ihm zugetheilet ist. Jeder Registrant hat für die Akten seiner Abtheilung zu haften. Ohne Empfangsschein ist also niemanden ein Aktenstück auszufolgen, dieser Schein aber in den Faszikel an die Stelle des ausgehobenen Stücks selbst zu legen, wo er bis zur Zurückstellung desselben zu verbleiben hat.

#### §. 73.

Bei der Möglichkeit, daß auch ein solcher Empfangsschein in Verstoß gerathen kann, ist von jedem Registranten über die ausgehobenen Stücke noch ein besonderes Vormerkbuch zu halten, worin das Aktenstück, der Tag, an welchem es erhoben worden, und der Name des Aushebers eingeschrieben werden. Bei Zurückstellung der Akten wird die Vormerkung ausgestrichen, und der eingelegte Schein zurückgegeben.

#### §. 74.

Die von einem Referenten oder Expedienten ausgehobenen Prioren sind von denselben nicht etwan weiter an einen andern abzugeben, sondern wieder an die Registratur zurückzustellen. Die Registratur hat sich also wegen der von ihr verabfolgten Akten immer an denjenigen zu halten von welchem sie den Empfangsschein in Händen hat.

#### §. 75.

Um aber die Registratursakten nicht länger, als nöthig seyn dürfe ausstehen, und in der Folge vielleicht zerstreuen zu lassen, hat jeder Registrant alle Monate aus seinem Vormerkbuche ein Verzeichniß über die in Händen der Referenten und Expedienten befindlichen Registratursakten zu verfassen, und dem Registrar zur weiteren Beförderung an den Kanzleydirektor zu behändigen.

#### §. 76.

Überhaupt hat der Registrar Sorge zu tragen, daß die ausgehobenen Akten nicht über 4 Wochen ausser der Registratur verbleiben. Wenn daher diejenigen, welche die Akten ausgehoben haben, solche nicht selbst zurücksenden, soll er das Ausständige zurückfördern. Könnten dergleichen Stücke noch nicht zurückgestellt werden, so muß dieses auf dem ausgestellten Empfangsscheine angemerkt werden.

#### §. 77.

Damit die Schriften in der Registratur sich nicht zu sehr häufen, sind die älteren Akten nach Beschaffenheit des Raumes, jedoch nicht weniger als vom 10ten, und nicht mehr als vom fünften Jahre zurück in die dazu bestimmten Gewölber zu überbringen, die aber, von welchen weiters kein Gebrauch gemacht werden kann, deren Aufbehaltung also überflüssig seyn würde, zu zerreissen, und in die Papiermühle zum Stampfen abzugeben. Bevor jedoch diese Vertilgung geschieht, hat der Registrar das Verzeichniß der Akten, auf deren Vertilgung angetragen wird, dem Präsidenten der Stelle vorzulegen, und von demselben darüber die Entscheidung zu erwarten.

#### §. 78.

Die ordentlichen Amtsstunden für das gesammte Registraturspersonale sind wie bei dem Einreichungsprotokolle und Expedite, täglich die ganze Woche hindurch von 8 Uhr morgens, bis 12 Uhr mittags, und von 3 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends. In der Registratur muß, wie bei den übrigen Abtheilungen täglich ein Beamter Journal halten, welcher, weil die Referenten zuweilen auch an Sonn und Feyertagen Akten aus den Registraturen zu erheben haben, auch an diesen Tagen vormittags von 9 bis 12 Uhr, nachmittags von 4 bis 7 Uhr im Amte zugegen zu seyn hat. In ausserordentlichen Fällen, und bei sehr dringenden Beschäftigungen haben an Feyertagen auch mehrere, und wenn es nöthig wäre, alle Registranten zu erscheinen. Der Registrar und dessen Adjunkt haben die nämlichen Stunden, wie ihre untergeordneten Registranten zu beobachten: insbesondere aber nachzusehen, ob die Journalisten die ihnen vorgeschriebenen Amtsstunden genau zu beobachten.

#### §. 79.

Der Registrant, so Journal hält, muß an Festtagen, oder wann er sonst allein in Amte ist, nothwendig auch Prioren, die aus andern Abtheilungen verlangt werden, aushändigen: jedoch

hat er die vorgeschriebene Manipulation genau zu beobachten, und folgenden Tags stets dem Registranten, aus dessen Abtheilung er etwas verabfolgt, davon Auskunft zu geben.

#### §. 80.

Der Registrator ist der Vorsteher der Registratur, dem vorzüglich die Aufsicht und Leitung der ganzen Manipulation übertragen ist. Der Registratursadjunkt ist ihm zugegeben, um auf dessen Geheiß, in dessen Abwesenheit, oder andern Verhinderungsfällen in allen Verrichtungen seine Stelle zu vertreten. Ausser diesem ist ein Theil von dem Amte des Registratursadjunkten, wenn ein Registrant wegen Krankheit, oder anderer Ursachen im Amte nicht erscheinen kann, dessen Stelle inzwischen zu ersetzen, damit die miteinander verbundene und keine Unterbrechung leidende Manipulation in keinem Falle gehindert werde.

#### §. 81.

Auf drey Tage höchstens kann der Registrator dem Registraturspersonale für sich Entfernungsurlaub ertheilen. Auf längere Zeit muß er für seine Untergeordneten darum bei dem Kanzleydirektor anzuchen. Dem Kanzleydirektor muß auch angezeigt werden, wenn sowohl der Registrator selbst, als jemand von seinen Untergeordneten durch Krankheit oder andere Umstände einige Zeit im Amte zu erscheinen, gehindert wird.

#### §. 82.

Der Registrator hat über die Aufführung, den Fleiß oder Unfleiß und die Fähigkeit des gesammten ihm untergeebenen Personals die jährlichen Zeugnisse ohne Nebenabsicht und Partheylichkeit nach Pflicht und Gewissen zu ertheilen, und gleichwie er von denselben Aufmerksamkeit und Gehorsam in allen Amtsverrichtungen zu fodern berechtigt ist, so wird im Gegentheile ihm nicht weniger zur Pflicht gemacht, seinen Untergeordneten mit Achtung und Anständigkeit zu begegnen, die Einigkeit unter denselben zu erhalten, dadurch die Liebe zur Arbeit und die gemeinschaftliche Bereitwilligkeit zur Verwendung zu befördern. Vorzüglich wird er bei denselben die durch den Dienstestand anbelobte Verschwiegenheit über alle und jede Geschäfte durch die Erinnerung der darauf verhängten entehrenden Kassation, und anderer strengen Befragung einzubinden, seinen Erinnerungen aber, sowohl in Ansehen dieser als jeder andern Amtspflicht durch sein eigenes Beispiel Stärke und Eingang zu geben suchen.

## **Amtsunterricht über die Manipulation der Kreisämter**

In die Regierungs Registratur gehörig

### **Kreisamts-Personale**

#### §. 1.

Das Kreisamt besteht aus folgendem Personale.

- a.) Kreishauptmann.
- b.) 3 bis 4 Kreiskommissären.
- c.) Sekretäre.
- d.) 2 Kanzlisten.

- e.) Praktikanten.
- f.) 3 Kreisdragonern.
  
- g.) Arzten.
- h.) Chirurgus
- i.) Hebamme. (Wehmutter.)

### **Verrichtungen der Kreisbeamten.**

#### **§. 2.**

Dem Kreishauptmann, als Vorsteher ist das übrige Kreispersonale untergeordnet. Er hat für alles, was bei dem Kreisamte vorgeht, zu haften, sich, um die Gesetze, und Verordnungen pünktlich befolgen machen, und die untergeordneten Behörden und Beamten gehörig belehren zu können, die bereits bestehenden, und noch erfolgenden Gesetze und Verordnungen ganz eigen zu machen, über die pünktliche Beobachtung derselben, so wie über den Vollzug der Kreisschreiben aufmerksam zu machen, für die Kundmachung, die der Vorschrift nach durch die Kreisdragger, in dringenden Fällen aber durch eigene Boten von Dominium zu Dominium, oder von Dorfgemeinde zu Dorfgemeinde zu geschehen hat, und für den geschwinden und richtigen Vollzug aller Befehle und Anordnungen Sorge zu tragen, und die Befolgung oder Ausführung entgegenstehenden Umstände, und Schwierigkeiten zu entfernen.

#### **§. 3.**

Die nöthigen Untersuchungen, vorzüglich aber über Unterthansklagen, in welchen Angelegenheiten das Kreisamt die zweyte Instanz ausmacht, hat der Kreishauptmann entweder selbst jedesmal schleunig vorzunehmen, oder durch einen der Kreiskommissäre zu veranlassen, die Umstände immer genau, richtig, zuverlässig, und vollständig zu erheben, und über die geschehene Untersuchung entweder das Nöthige ohne Verzug vorzukehren, oder ausführlichen Bericht zu erstatten, welches letztere in allen Fällen zu geschehen hat, wo die erforderlichen Entscheidungen, und Veranlassungen der Guberren Behörde ausdrücklich vorbehalten sind.

#### **§. 4.**

Er hat über die Kanzley, und Registratursordnung zu wachen, die Arbeiten stets gleich und nach den Fähigkeiten des Kreisamtspersonals zu vertheilen, die Beamten, denen obliegt, die Befehle in Vollzug zu bringen, nie mit zu vielen Geschäften, und so zu überladen, daß ihnen die überhäuften Aufträge zur billigen Entschuldigung der unterlassenen Vollziehung dienen können, und nie etwas zu befehlen, von dessen praktischer Möglichkeit sowohl in Ansehen der Sache, als der Zeit er nicht im voraus versichert ist; übrigens ist es seine Pflicht, die Vollziehung desjenigen, was einmal befohlen ist, mit unabweichlichem Ernst zu betreiben.

#### **§. 5.**

Er hat bei besonders wichtigen Angelegenheiten den zur Vollziehung bestimmten Beamten die Beweggründe desjenigen, was anbefohlen wird, so viel nur immer thunlich ist, begreiflich zu machen, und auf solche Art die Beamten jedesmal mit der wahren Absicht der Anordnung bekannt zu machen, ihnen die Beiseittraumung der bei der Vollziehung allenfalls vorkommenden Anstände, und Schwierigkeiten zu erleichtern, und überhaupt allen unnöthigen Anfragen, Umrissen, und Verzögerungen auszuweichen.

#### §. 6.

In der Regel, und besonders in dringenden Geschäften, hat der Kreishauptmann über die einlangenden Aufsätze die Entscheidung gleich selbst zu schöpfen, und daher bei Uibergebung eines Stückes an einen Kreiskommissär, oder den Sekretär, denselben zugleich zu belehren, was darüber zu veranlassen ist. Doch können minder wichtige und nicht dringende Stücke, den Kreiskommissären, oder dem Sekretär zur eigenen Beurtheilung und Bearbeitung übergeben werden, um sie dadurch in alle Gattungen der Amtsgeschäfte einzuleiten.

#### §. 7.

In wichtigen und verwickelteren Fällen, wie auch bei Absendung der Kreiskommissäre zu Untersuchungen, oder zur Vollziehung landesfürstlicher, oder kreisämlicher Anordnungen, kann der Kreishauptmann falls er es nöthig findet, sich vorläufig mit den Kreiskommissären besprechen, und berathschlagen, und denselben, dem Gegenstand angemessene Instrukzionen, mitgeben; Nur müssen derlei Berathschlagungen nicht langwierig, noch der Lauf der Geschäfte dadurch unnöthig verzögert werden.

#### §. 8.

Er hat alljährlich einmal den Kreis zu bereisen, allenthalben genaue Nachsicht zu pflegen, und der Landesstelle darüber seinen Bericht einzusenden.

#### §. 9.

Da übrigens der Kreishauptmann für alle Verhandlungen des Kreisamts zu haften, und die Geschäfte kurz, bündig, und zweckmäßig zu leiten hat, so ist er befugt das Kreispersonal dabei nach Gutdünken zu verwenden, und Kreisbeamte, die in Dienstverrichtungen träge, oder fahrlässig sind, die vorgeschriebenen Amtsstunden nicht halten, oder in dringenden Fällen auch über die Amtsstunden zu arbeiten sich weigern, woferne einige vorgehende Ermahnungen nicht gefruchtet haben, mit einem angemessenen Gehaltsabzuge zu bestrafen, und hiedurch zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten.

#### §. 10.

Die Kreiskommissäre sind dem Kreishauptmann zur Aushilfe zugleich, wenn dieser abwesend ist, zur Verwaltung des Amtes beigegeben. So lang der Kreishauptmann zugegen ist, haben sie, wie die übrigen kreisämlichen Beamten, sich seiner Leitung zu unterwerfen.

Ihre Pflicht ist es, den ihnen aufgetragenen Amtsverrichtungen sich auf keine Art zu entziehen, sondern sich zu allen vorkommenden Dienstgeschäften willig gebrauchen zu lassen, die Kanzley, so lang sie bei dem Kreisamte anwesend sind, ordentlich und fleissig zu besuchen, und, wenn sonst keine Geschäfte zu verrichten sind, sich mit Verfassung der Berichte an die Landesstelle, oder der Expedizionen an die untergeordneten Behörden, und Partheyen zu beschäftigen. Die von ihnen verfassten Expedizionen haben sie als Konzipienten, und zwar die Berichte an die Landesstelle auch im Original unter der Unterschrift des Kreishauptmanns oder des amtirenden Kommissärs, zu unterfertigen. Um sich zu tüchtigen Kreisbeamten auszubilden, ist es nothwendig, die ihnen übrige Zeit in der Kreiskanzley mit fleissiger Lesung der Prioren sich zu beschäftigen, um sich auf diese Art die Kenntniß des ganzen Kreises, und der Dienstgeschäfte eigen zu machen.

### §. 11.

In Abwesenheit des Kreishauptmanns stellt derjenige Kreiskommissär, in den der Kreishauptmann der Rechtschaffenheit des Dienstleifers, und zweckmässiger Behandlung der Geschäfte wegen das meiste Zutrauen setzt, die Person des Kreishauptmanns vor, schöpft die Entscheidung über die einlangenden Geschäftsaufsätze, unterschreibt alle Berichte, und Verordnungen, nimmt von allen kreisamtlichen Geschäften die Einsicht, und hat von Seite des übrigen Personals die nämliche Achtung, und Folgsamkeit, als der Kreishauptmann, zu fodern. Um das Kreisamt nicht ohne Vorsteher zu lassen, sollen der Kreishauptmann, und alle Kommissäre zugleich nie von dem Amte abwesend seyn.

### §. 12.

Ihren eigentlichen Aufenthalt haben die Kreiskommissäre in der Kreisstadt; sind aber verbunden, von den 2- oder 3 Bezirken, in welche der Kreis nach seiner Grösse abgetheilt ist, demjenigen Bezirk, der ihnen von dem Kreishauptmann angewiesen ist, und der von 2- zu 2 Jahren immer wieder einem andern Kommissär zugetheilt werden muß, ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen, alle in diesem Bezirk vorkommenden Geschäfte, und Untersuchungen unter der Leitung des Kreishauptmanns zu besorgen, diesen Bezirk in der Regel zweymal des Jahrs, nämlich im Frühjahre, und Herbst, zu bereisen, und hierüber jedesmal ein gründliches und ausführliches Journal zu verfassen, worinn die Mißbräuche, welche auf der Stelle abgestellet werden, oder die erst noch in der Folge abzustellen sind, wie auch die eingeführten Verbesserungen, angeführt werden müssen. Uiber die Kreisbereisungsjournale sowohl, als über ihre anderen Untersuchungsoperate haben sie keine besondere Berichte an das Kreisamt zu legen, sondern entweder sogleich den Bericht an die Landesstelle, oder in Fällen, wo keiner zu erstatten ist, die Verfügungen, und Expeditionen, an die Partheyen zu verfassen, diese dem Kreishauptmann zugleich mit dem Untersuchungs operatum zur Einsicht, und Gutheissung, oder zur nöthigen Abänderung zu überreichen, und wie schon gesagt worden, den an die Landesstelle gehenden Bericht, unter der Fertigung des Kreishauptmanns, als Konzipienten zu unterschreiben. Auf diese Weise wird die Landesstelle von den Fähigkeiten, und von der Anwendung der Kreiskommissäre selbst zu urtheilen, und bey Beförderungen darauf die gehörige Rücksicht zu nehmen in Stand gesetzt.

### §. 13.

Bey diesen zwei Bereisungen werden den Kreiskommissären die Reis und Zehrungskosten vom Aerarium vergütet. In Geschäften aber, welche unmittelbar Gegenstände der vermöglicheren, und nicht unterthänigen Privatpartheyen betreffen, ist den Kreiskommissären die Vergütung der normalmässigen Reis- und Liefergelder von den Partheyen zu machen.

### §. 14.

Die Obliegenheit des Kreissekretärs besteht vorzüglich in Führung des Gestionsprotokolls, in Verfassung der Berichte, und Expeditionen, in sorgfältiger Aufbewahrung der Akten, und in Verlegung des Normalienbuchs.

### §. 15.

Die zween Kanzlisten dienen in der Regel zur Reinschreibung der Entwürfe, und sind dieserwegen an den Kreissekretär angewiesen, der zu sorgen hat, daß die Abschriften reinlich, und fehlerfrey gemacht, und die dabei vorgeschrivenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

#### §. 16.

Die Kreisamtspraktikanten werden in die kreisämtlichen Geschäfte eingeleitet, und haben sich daher allen ämtlichen Verrichtungen, die ihnen vom Kreishauptmann oder von dessen Stellvertreter, und dem Kreissekretär aufgetragen werden, zu unterziehen.

#### §. 17.

Die Kreisdragoner, oder Kreisamtsdiener haben die ihnen zur Bestellung gegebenen kreisämtlichen Schriften richtig, und in gehöriger Zeit zu überbringen, und die Kanzley rein zu halten. Zu Exequenten aber, oder zu Privatverrichtungen sind sie weder von dem Kreishauptmann, noch von dem übrigen Personal auf irgend eine Weise zu gebrauchen.

#### §. 18.

Da die erledigten Kreisdragonerstellen nur mit verdienstlichen und thätigen, auch des Lesens und Schreibens kündigen Unteroffizieren, die das Generalkommando zu benennen hat, besetzt werden müssen; so liegt denselben bei ihren Ritten zugleich ob, die ihnen auffallenden Außerachtlassungen der Gesetze, die Generalien widrigen Gebrechen, und andere Mißbräuche, z. B. das Feyern der aufgehobenen Feyertage, die Vernachlässigung der Gemeinwege, Brücken, und Dämme, die Erbauung der Schornsteine von Holz, oder Stroh ... anzumerken, und bei ihrer Rückkunft dem Kreishauptmann darüber Anzeige zu machen. Ausserdem haben sie sich bei dringenden, und häufigeren Geschäften auch zum Abschreiben gebrauchen zu lassen.

#### §. 19.

Dem kreisämtlichen Arzte, und Wundarzte liegt ob, über die Beobachtung aller Normalien, welche auf die Gesundheit der Menschen und des Viehs Beziehung haben, zu wachen, und die bemerkten Gebrechen sogleich dem Kreisamte entweder schriftlich anzuzeigen, oder in dringenden Fällen auch nur mündlich zu melden. Es sind ihnen daher alle diesfalls ergehenden Befehle zur Einsicht mitzutheilen, die sie mit dem Worte, Gesehen, zu bezeichnen, und davon Abschriften zu nehmen haben. In den Städten, wo keine öffentlichen Vorlesungen in der Geburtshilfe gegeben werden, sind sie auch verpflichtet, darinn unentgeltlichen Unterricht zu ertheilen.

#### §. 20.

Wenn Seuchen unter den Menschen, oder den Vieh ausbrechen, so haben sie sich ohne Widerrede nach den Befehlen des Kreishauptmanns zu richten, und besonders bei plötzlich sich ereignenden Sterbfällen, und gewaltsamem Todesarten die Besichtigung vorschriftmässig vorzunehmen.

#### §. 21.

Die Pflicht der geschworenen Kreis-Hebamme (Wehmutter) ist, dürftigen Weibspersonen unentgeltlich beyzustehen, sich zu den sie betreffenden Besichtigungen gebrauchen zu lassen, und vorzüglich die genaue Befolgung des Gesetzes wegen der Kindermörderinnen sich angelegen seyn zu lassen.

## **Uebernehmung der einlangenden Geschäftsaufsätze.**

### **§. 22.**

Alle bei dem Kreisamte einlangenden Geschäftsaufsätze, es sey nun Verordnungen, Bitschriften, Handschreiben, Berichte, Protokolle, oder was immer, hat der Kreishauptmann eigenhändig, oder wenn dieser abwesend seyn sollte, der die Stelle desselben vertretende Kreiskommissär ohne Verzug zu erbrechen, zu durchlesen, und sodann den Tag, in dringenden Fällen aber auch die Stunde der Einlangung oben auf der ersten Seite des eingelangten Aufsatzes anzumerken.

### **§. 23.**

Dann hat entweder der Kreissekretär, oder ein Kanzlist den eingelangten Aufsatz in das Sektionsprotokoll einzutragen, welches nach den Formular A. folgendermassen eingerichtet seyn muß.

- a. in der ersten Rubrike hat die Zahl des Stückes, welche vom Anfang bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fortzulaufen hat,
- b. in der zweyten der Tag der Einlangung,
- c. in der dritten der Name dessen, von dem das Stück einlangte, un der Gegenstand des Sticks ganz kurz, aber bündig,
- d. in der vierten die Entscheidung oder sonst getroffene Veranlassung, ebenfalls so kurz und bündig, als möglich ist,
- e. in der fünften der Tag der Ausfertigung, und
- f. in der sechsten der Registratusfaszikel, in welchem das Stück zu finden ist, zu stehen.

Die vierte, fünfte, und sechste Rubrike, weil ihre Ausfüllung erst nach geschehener Entscheidung, Ausfertigung, und Aufbewahrung der Stücke geschehen kann, werden indessen offen gelassen.

### **§. 24.**

In dieses Gestionsprotokoll müssen auch solche Stücke, die eigentlich durch keinen eingelangten Aufsatz veranlaßt werden, Z. B. Berichte, deren Erstattung zu gewissen Zeiten festgesetzt ist, mündliche Anlangen, Erinnerungen, die vom Kreishauptmann, oder vom Kreispersonal, oder von wem immer, in Geschäften gemacht werden, eingetragen, und auf die nämliche Art, wie andere wirklich einlangenden Aufsätze mit der ununterbrochen fortlaufenden Zahl des Gestionsprotokolls bezeichnet und behandelt werden.

### **§. 25.**

Damit in Fällen, wo Berichte, Auskünfte, oder Tabellen von allen Dominien, und Obrigkeiten abgefodert werden, die nach und nach einlangenden Bericht, Auskünfte und Tabellen nicht so oft auch im Gestionsprotokoll aufgeführt werden, sind solche nicht einzeln, wie sie kommen einzutragen, sondern nur vorläufig mit dem Tage der Einlangung zu bezeichnen, und zu sammeln, die Anmerkung, von welchen Dominien das abgefoderte Stück schon eingelangt ist, auf einen Bogen, welcher alle Namen der Dominien und Ortsobrigkeiten des Kreises enthält, bloß mittels eines Striches neben den Namen des Dominium oder Ortsobrigkeit zu machen, und erst, wenn das letzte Stück einlangt, mithin der ganze Faszikel beisammen ist, ins Gestionsprotokoll unter einer eigenen Numer aufzunehmen.

### §. 26.

Sobald das Stück in das Gestionsprotokoll eingetragen ist, hat der Kreissekretär, oder der Kanzlist die Zahl des Gestionsprotokolls auf dem Stücke selbst neben dem von den Kreishauptmann, oder ersten Kreiskommissär angemerkt Tag der Einlangung zuzusetzen.

### §. 27.

Wenn ein mit Geld, Bankzetteln, Obligationen, oder anderen Kostbarkeiten beschwertes Aktenstück einlanget, hat der Kreishauptmann, oder der seine Stelle vertretende Kreiskommissär den Partheyen zu ihrer Sicherheit einen Empfangsschein zu ertheilen, und den richtigen Empfang in den Gestionsprotokoll unmittelbar unter der Zahl des Stücks mittels eigenhändiger Unterschrift zu bemerken.

### §. 28.

Um von der richtigen Ueberbringung der durch die Post, oder den Postwagen einlangenden Stücke versichert zu seyn, muß ein eigener Skontrobogen nach dem Formular B. geführet werden, und in demselben, was von der Post von einem Posttage zum anderen dem Kreisdragoner, oder Kreisamtsdiener übergeben wird, mit kurzer Bemerkung, woher, und von wem die Stücke kommen, und was sie enthalten, mit Anführung der Zahl, die das Stück in Gestionsprotokoll bekommen und mit dem Portobetrag angemerkt, gefertiget, und mit Ende jeden Monats der Post behändigt werden.

### §. 29.

Nebst dem Gestionsprotokoll, welches alle Geschäftsverhandlungen des Kreisamts darzustellen hat, sind nachfolgende besondere Protokolle und Vormerkbücher zu führen.

- a. Das Militarvorspannsprotokoll nach dem Formular C.
- b. Das Exekutionsprotokoll nach dem Formular D.
- c. Das Strafprotokoll nach dem Formular E.
- d. Das Feuer Wetter- und Wasserschadenprotokoll nach dem Formular F.
- e. Das Einwanderungs-Vormerkbuch G.
- f. Das Auswanderungs-Vormerkbuch H.
- g. das Schub-Vormerkbuch J.
- h. Das Vormerkbuch über die Vertheilung der ausgemusterten Pferde K.

## **Erledigung der einlangenden Geschäftsaufsätze.**

### §. 30.

Wenn der Kreishauptmann, oder der die Stelle desselben vertretende Kommissär die eingelangten Stücke in Erwägung gezogen, und nöthigen Falls sich aus den früher verhandelten Akten von der Sache genau unterrichtet hat, so hat einer oder der andere ohne alle Verzögerung die Entscheidung zu schöpfen, selbe bei verwickelteren, und weitläufigeren Geschäften schriftlich aufzusetzen, und die Expedizion durch den Sekretär, oder durch einen anderen Kreisbeamten deutlich und bündig entwerfen zu lassen, oder Falls ein Stück keiner, oder nur einer mündlichen Verfügung bedarf, auf der ersten Seite des Stückes mit Beisetzung des Tages und der Unterschrift zu bemerken: daß, und warum es ohne schriftliche Verfügung, nur mündlich abgethan worden, oder bloß bei den Akten aufzubehalten sey; diese Bemerkung hat dann auch im Gestionsprotokoll zu erscheinen.

### §. 31.

Wenn über irgend einen Gegenstand ein Bericht an die Landesstelle erstattet werden muß, so ist sich nie mit blossen Anfragen, oder Anheimstellungen zu begnügen, sondern immer das kreisämtliche Gutachten beizufügen.

### §. 32.

Zu jedem Stücke, worüber eine Verfügung ergeht, muß der Aufsatz auf einem in zwei Spalten gebrochenen ganzen, aber doch halben Bogen, damit der Aufsatz nich leicht in Verstoß gerathe, besonders entworfen werden. Das Formular L. zeigt die äussere Gestalt dieser Aufsätze. Oben zur rechten Seite kommt die Zahl, die das eingelangte Stück in dem Gestionsprotokoll erhalten, und im Eingange der Tag, von dem das eingelangte Stück datirt ist, nebst dem Tage der Einlangung, und dem Gegenstande des Stückes. Oben auf der linken Seite wird der Name der Behörde, oder der Parthey, an die die Verfügung ergeht, und unmittelbar darunter der Tag der Entscheidung, oder sonstigen Veranlassung nebst dem kurzen Inhalte derselben gesetzt, und von dem Konzipienten gleich am Ende des Aufsatzes unterschrieben, von dem Kreishauptmann aber, oder dem, der seine Stelle vertritt, die geschehene Uebersicht des Expeditionsentwurfes durch sein Unterschrift bestätigt.

### §. 33.

Zur Sicherheit, daß die abgefoderten Aeusserungen oder Anfragen richtig einlangen, muessen nach dem Formular M. besondere Skontrobögen geführet werden. In diesen ist nach vollendetem Aufsatze das abgefoderte, und nun engelangte Stück mit Bemerkung des Tags der Einlangung abzuthun, oder wenn in der Verfügung eine Aeusserung oder ein Bericht abgefodert, oder eine Anfrage gemacht wird, dieselbe darin vorzumerken. Die Skontrobögen sind genau zu führen, und nach denselben die bei den neben, oder untergeordneten Behörden und Aemtern rückständigen Berichte und Auskünfte gehörig zu betreiben. Vorzüglich aber ist auf Berichte, zu deren Erstattung eine eigene Frist bestimmet worden, und die zur bestimmten Zeit nicht eingelanget sind, gleich nach Verlauf der anberaumten Frist immer ernstlich zu dringen, daher auch in den Skontrobögen eine eigene Rubrick für solche Berichte zur Vormerkung der Zeit, binnen welcher sie einzubringen sind, enthalten ist.

### §. 34.

Wenn Patente und Zirkulare einlangen, sind sie jedesmal sogleich bei dem Kreisamte öffentlich auszuhändigen. Zu mehrerer Beschleunigung der Kundmachung können die einlangenden Verordnungen auch denjenigen Beamten, welche bei Einlangung derselben, oder gleich darauf sich in Geschäften bei dem Kreisamte einfinden, sogleich zugestellet werden, welche Zustellung diese in den Kundmachungsbögen zu bestätigen haben.

### §. 35.

In der Regel hat die Kundmachung der Patente und Zirkulare an alle Dominien und Ortsobrigkeiten durch die Kreisdragoner zu geschehen. Da aber im manchen Anlasse an Beschleunigung dieser Kundmachung wesentlich gelegen ist, sollen in dringenden Fällen die Verordnungen durch die Kreisdragoner nur an die 8. bis 10. nächst an der Kreisstadt gelegenen Dominien oder Ortsobrigkeiten, von diesen aber sogleich durch eigene Bothen an die übrigen Dominien, und Ortsobrigkeiten befördert werden. Damit nun in einem und anderen Falle die Kreisdragoner und Dominien wissen, wohin, und in welcher Reihe die Kundmachung zu geschehen habe, sind die Kreise in 2. bis 3. Bezirke abzutheilen, und für jeden Bezirk eine

eigene der Lage der Ortschaften angemessene Kurrente nach dem Formular N zu verfassen, wor nach die Kundmachung durch die Kreisdragoner immer zu machen seyn wird. Eben so ist zur Kundmachung in dringenden Fällen für jedes der nächstgelegenen 8. bis 10. Dominien oder Ortsobrigkeiten, an die die Kundmachung vom Kreisamte aus geschieht, eine eigene Kurrente nach dem Formular O. zu entwerfen, in welcher Ordnung die nächstgelegenen Dominien die Kundmachung an die weitern zu befördern haben, alle diese Kurrenten sind in dieser Absicht bei jedem Kreise in Druck legen zu lassen.

#### §. 36.

Bei jedem der Dominien selbst sind die Landesfürstlichen Patenten und Verordnungen folgendermassen kund zu machen: Jede Obrigkeit hat die Verordnung mit einer Kurrente von Gemeinde zu Gemeinde herumzusenden und auf der Kurrente haben der Richter und zweien Geschworne jeden Orts die richtige Erhaltung und geschehene Kundmachung mit ihrer Handschrift zu bestätigen. Diejenigen Obrigkeiten also, die von ihren Unterthanen sehr entfernt sind, oder sich gar ausser Landes befinden, und auf ihnen zuweilen sehr kleinen Gütern keine eigenen Beamten halten, haben zur Kundmachung der Verordnungen jemanden zu bestellen, und solchen dem Kreisamte anzuzeigen. Um sich des allgemeinen Kenntnisses, und der Befolgung der Gesetze möglichst zu versichern, sind in Fällen, wo es nöthig wird befunden und ausdrücklich angeordnet werden, die Verordnungen dem Volke, auch in den Kirchen von der Kanzel öffentlich vorzulesen, und daß dieses geschehen ist, auf der Verordnung anzumerken.

#### **Ausfertigung der Expeditionen.**

#### §. 37.

Wenn die Verfügung entworfen ist, muß sie von dem Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter bestätigt werden, letzter hat seiner Unterpflanzung sowohl auf dem Entwurfe, als auf der rein geschriebenen Expedizion die Worte beizusetzen: Wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit, oder in Ermangelung des Kreishauptmanns. Die bestätigte Expedizion hat der Kreiskanzlist, dem sie zugetheilet wird, rein zu schreiben; die alleinigen Fälle ausgenommen, wo nämlich bei dem Bericht der untern Behörde har nichts zu erinnern, und anzumerken, oder wo es lediglich um Einsendung einer Tabelle zu thun ist, sind die Berichte an die Landesstelle immer auf besondere Bögen zu schreiben, damit die Berichte der ersten Behörde dem Kreisamte zurückgesendet werden können, und bei der Landesstelle nicht aus der Ursache, weil denselben auch die Meinung des Kreisamtes beigesetzt worden, zurückbehalten werden müssen. Die Belege der Berichte sind an dem Rande bei derjenigen Stelle, wo ihre Beilegungen in dem Entwurfe angedeutet wird, mit Strichen, Zahlen, oder Buchstaben nach ihrer Anzahl zu bemerkern, die Ueberschrift nach Vorschrift darauf zu setzen, der rein geschriebene Aufsatz muß alsdann kollazioniret, und mit dem Kollazionirungszeichen versehen dem Kreishauptmann, oder einem Stellvertreter zur Unterschrift vorgeleget werden: diese Unterschrift ist gleich am Ende der Expedizion, oder des Berichts beizusetzen.

#### §. 38.

Uebrigens ist sich, wo immer möglich, der sogenannten Indorsationen zu gebrauchen, das ist: die kreisämtliche Verfügung gleich auf den Bericht, das Anbringen, die Bitte, oder von welcher Gattung sonst der Aufsatz seyn mag, zu schreiben, und samt den Beilagen, die in der Regel den

untergeordneten Behörden oder Partheyen immer zurückgestellet werden müssen, hinauszugeben.

#### §. 39.

Damit bei der Unterschrift der rein geschriebenen Verfügung nachgesehen werden kann, ob die Abschrift mit dem Entwurfe gleichlautet, und ob die dazu gehörigen Beilagen vollständig und richtig sind, müssen bei Vorlegung der Abschrift zur Unterschrift immer der Entwurf und die Beilagen beigefügt werden.

#### §. 40.

Nach erfolgter Unterschrift hat der Kreiskanzlist den Entwurf samt den Akten, die nicht als Belege beigefügt werden, aus dem reingeschriebenen Aufsatze herauszunehmen, die Versiegung zu besorgen, und die Verfügung an den gehörigen Ort ablaufen zu lassen, oder der Parthey hinauszugeben.

Ehe die Expedizion abläuft, soll der Kanzlist auf der ersten Seite des Entwurfs am Rande: Wann? Wie? Ob mit der Post, durch Staffete, oder durch einen Bothen die Ablaufung geschehen ist? mit Beifügung seines Namens bemerken, und den Entwurf sammt den zurückbleibenden Aktenstücke dem Sekretär überreichen, welcher die getroffene Verfügung entweder selbst in die fünfte Rubrik des Gestionsprotokolls einzutragen oder wenn er anderweitig beschäftigt ist, dieses durch einen andern Kreisamtsbeamten vollziehen zu lassen hat.

#### §. 41.

Dieses Gestionsprotokoll ist überhaupt so kurz und bindig, als möglich ist, abzufassen, und nur bei Stücken, worüber die Schlußentscheidung erfolget, unter der 3<sup>ten</sup> Rubrike: Von wem die Stücke eingelangt, und deren Gegenstand, die Sache selbst mit den wesentlicheren und wichtigeren Umständen, und unter der 4<sup>ten</sup> Rubrike: was über jedes Stück veranlasset worden, die Ursachen und Gründe der Entscheidung deutlich anzuführen, wenn diese nicht schon aus der Sache selbst, oder bei abweislichen Entscheidungen sogleich aus dem gesetz- oder ordnungswidrigen Begehren auffallen.

#### §. 42.

Enthält ein Bericht oder ein Anbringen mehrere Gegenstände oder Punkte, so sind dieselben im Auszuge anzuführen, und die Entscheidungen sogleich jedem Punkte beizusetzen. Bei Gegenständen aber, über welche Berichte an die Landesstelle erstattet werden, ist das Gutachten im Protokoll gar nicht anzuführen, sondern bloß zu bemerken: Wir durch einen eigenen Bericht zur Entscheidung vorgelegt.

#### §. 43.

Die Dekrete oder (Bescheide) Dekretationen der Landesstelle sind ins Gestionsprotokoll nicht wörtlich, sondern nur im Extrakt dasjenige daraus kurz und bestimmt anzuführen, was eigentlich von der Landesstelle angeordnet worden; Dagegen aber ist in dem Konklusum die ganze Verfügung, die das Kreisamt in Folge des Dekrets der Landesstelle zu treffen für nöthig und räthlich erachtet, einzuschalten.

#### §. 44.

Uibrigens ist das Gestionsprotokoll monatlich zweymal, nämlich am 15<sup>ten</sup> und am letzten abzuschliessen, und der Landesstelle zur Einsicht und Beurtheilung im Original einzuschicken,

welcher dasselbe nach geschehener Einsicht jedesmal sogleich wieder zurücksenden, und wo es erforderlich ist, ihre Erinnerungen machen wird.

#### §. 45.

Über die mit der Post oder dem Postwagen abgehenden Stücke muß gleichfalls ein eigener Skontrobogen nach dem Formular P geführet werden, in welchem, was von einem Posttage zum andern abgesendet wird, mit kurzer Bemerkung, wohin und an wen die Stücke gehen, und was sie enthalten, mit Anführung der Zahl, die das Stück im Gestionsprotokoll hat, und des Portobetrages anzumerken ist. dieser Bogen muß monatlich unterfertiget, und der Post behändigt werden.

### Aufbewahrung der Akten.

#### §. 46.

Die Akten, welche in der kreisämtlichen Registratur zu bleiben haben, hat der Kreissekretär, die die Aufsätze verfassen muß, und daher den Inhalt der Akten am besten kennen kann, auch der früher verhandelten Akten am meisten bedarf, zu ordnen, zu faszikuliren, zu indiziren, und in die Registratursfächer einzulegen.

#### §. 47.

Bei der Uubernahme hat er die Akten genau durchzusehen, ob die dazu gehörigen Beilagen richtig beisamm sind; Bei einem sich zeigenden Abgange ist sogleich wegen Ergänzung des Abgangs Sorge zu tragen. Hierauf sind die in einem Aktenkonvolute enthaltenen einzelnen Stücke und Beilagen zu demjenigen Aufsatze, auf welchen sie Beziehung haben, und die übrigen Stücke nach dem chronologischen Gange des Geschäfts zu ordnen.

#### §. 48.

Sind die Stücke in Ordnung gebracht, so geschieht die Faszikulirung, und zwar nach den Materien, so daß die über den nämlichen Gegenstand zur Registratur gelangenden Stücke in einem Faszikel in der Ordnung, unter sich aber nach chronologischer Reihe beigelegt, und mit der Numer des Faszikels bezeichnet, zugleich aber auch in dem Gestionsprotokoll die sechste und letzte Rubrike gehörig ausgefüllt werden muß.

#### §. 49.

Sodann sind die Stücke nach dem eigentlichen Schlagworte oder nach dem Namen der Parthey in das Registratursrepertorium einzutragen, welches aus einem Hauptindex zu bestehen hat; dieser Index muß nach dem Formular Q von 5 zu 5 Jahren ununterbrochen fortgeführt werden, und kann nöthigenfalls zwei Abtheilungen enthalten, davon die erste von A bis M und die letzte von N bis Z fortzulaufen hat.

#### §. 50.

Bei Expedizioni und Aktenkonvoluten, welche verschiedene Materien enthalten, wird die Hauptmaterie in dem ihr eigenen Faszikel beigelegt, von jeder der übrigen darin enthaltenen Materien aber nach dem Formulare R ein kleiner besonderer Auszug verfasset, in demselben die Zahl des Gestionsprotokolls, Tag, Monat, und Jahr der Hauptexpedition nebst dem Faszikel, in welchem die letztere beigelegt, wohin er vermög seines Inhalts Beziehung hat.

### §. 51.

Wenn irgend ein Aktenstück bei einem andern als Beilage zu bleiben hat, so ist an seine Stelle nach dem Formular S ein mit der Zahl desselben bezeichnetes Blatt mit der kurzen Rubrike des Inhalts einzulegen, und auf diesem Blatte die Zahl des Faszikels, bei welchem dieses Aktenstück zu finden ist, und die Zahl des Elenchus, worüber in dem folgenden §. die Anweisung ertheilt wird, anzumerken.

### §. 52.

Jedes Aktenstück, und jede dazu gehörige Beilage muß mit der Zahl des Faszikels, zu welchem es gehört, bezeichnet werden, damit man solche, wenn sie ausgehoben werden, wieder leichter an ihren Ort beizulegen wisse. Vor jedem Faszikel wird nach dem Formular T ein Bogen, welcher den Elenchus ausmacht, gelegt, auf welchem die Rubrike eines jeden darin enthaltenen, und in der Folge neu hinzukommenden Stücks nach chronologischer Ordnung aufgezeichnet wird.

### §. 53.

Die Faszikel erhalten von aussen eine Aufschrift von der Materie und eine nach der Reihe der Faszikel fortlaufende Zahl. Alle 5. Jahre sind sie zu schliessen, und neue anzufangen. Fiele aber während dieser Zeit ein Faszikel bei irgend einem Gegenstande zu groß aus, so kann er untergebunden, und untertheilt werden: nur sind den untergetheilten Faszikeln die nämlichen Zahlen und Rubriken, mit den der erste Faszikel bezeichnet ist, zu geben.

### §. 54.

Den Kreisbeamten sind in ihre Wohnung aus der Kreiskanzley keine Aktenstücke ohne ausdrückliche Bewilligung des Kreisamtsvorstehers zu verabfolgen, und ist diese Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn es um wichtigere und weitläufigere Ausarbeitungen zu thun ist, welche nach Befinden des Kreisamtsvorstehers von den Kreiskommissären auch in ihren Wohnungen gemacht werden können, oder wenn der Kreisbeamte durch Unpäßlichkeit, die ihn zwar auszugehen, aber nicht auch zu arbeiten hindert, von der ordentlichen Besuchung des Kreisamts abgehalten wird.

### §. 55.

Über die ausgehobenen Stücke ist in Gleichförmigkeit des Formulars U ein besonderes Vormerkbuch nach der Anzahl der Kreisbeamten zu halten, worin das Aktenstück, die Zahl des Gestionsprotokolls, der Tag, an dem es erhoben worden, und der Name des Aushebers von diesem selbst eingeschrieben werden muß. An die Stelle des ausgehobenen Stücks ist zugleich ein Zettel, der bloß die Zahl des Gestionsprotokolls, das Jahr, und den Namen des Aushebers zu enthalten hat, in den Faszikel zu legen, wo er bis zur Zurückstellung desselben zu bleiben hat. Bei Zurückstellung der Akten wird die Vormerkung ausgestrichen, und der eingelegte Zettel zurückgestellt.

### §. 56.

Die ausgehobenen Akten dürfen nicht über vier Wochen ausser der Registratur bleiben. Wenn also diejenigen, welche die Akten ausgehoben, sie nicht selbst zurückstellen, müssen sie abgefodert, und, falls sie noch nicht entbehret werden könnten, dieses im Vormerkbuche, und auf dem ausgestellten Empfangsschein neuerdings angemerkt werden.

### §. 57.

Die von Zeit zu Zeit einlangenden Patente, und Normalien sind in ein besonders Buch zu sammeln, und einzutragen, und hierüber ein eigener Index zu führen.

### §. 58.

Die Amtsstunden für das untergeordnete Kreispersonale sind täglich auf 8. Stunden, Vormittags von 8. bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr festgesetzt, nur können die Kreisbeamte an Sonn- und Feyertagen, wenn es keine dringende Geschäfte giebt, sich verabreden, wie sie sich wechselweis vertreten wollen.

### §. 59.

In dringenden Fällen aber, oder wenn weitwendige Geschäfte vorkommen, hat sich das Personal auch über die Amtsstunden der Arbeit zu unterziehen, und mit Beobachtung der längeren Amtszeit so lang fortzufahren, bis die weitwendigen Geschäfte, allenfalls auch bis die wegen wichtigeren und dringenderen im Rückstand gebliebenen minder wichtigen aufgearbeitet sind.

### **6.2.3. Entwurf eines Leitfadens für Kreisbereisungen (ohne Jahr)**

*Der dritte und letzte der edierten Quellentexte liegt wie der erste im NÖLA unter der Signatur „NÖ Reg, P-Normalien K 4566: P-Normalien in Sachen des Kanzleidepartements“ auf und besteht wie Quellentext 1 aus losen Blättern, ist aber, anders als dieser, halbbrüchig geschrieben. Es dürfte sich, worauf schon die Halbbrüchigkeit hindeutet, um einen Entwurf handeln, der mehrmals und von unterschiedlichen Personen be- und überarbeitet wurde. Der Text ist mit keinem Datum versehen, die Aufschrift Zur kreisamtlichen Instruction ad §. 25. legt aber nahe, dass er mit dem ersten Quellentext in direkter Verbindung steht, da Paragraph 25 der Instruktion auf die Kreisbereisungen eingeht.*

Am Umschlag: Bereisung des Kreises

### **Puncte**

Worauf die k.k. Kreishauptleute, und Kreiskommissäre bey bereisung der Kreise, und Kreisbezirke acht haben, und worüber sie nach und nach in ihren über die bereisung zu erstattenden Relationen, in Ansehung eines jeden Orts und einer jeden Gegend insbesondere, genaue und verläßlichere Auskunft zu geben, sich angelegen halten sollen.

1. Name, und Lage des Orts?
2. Stadt, Markt, Dorf?
3. Was sind für herrschaftl(iche), öffentliche, oder andere Gebäude da – Kirch, Klöster, Pfarrhöfe, Schulhäuser, Fabricken, Spittäler, Krankenhäuser, Freüthöfe, Schießstätte?

4. In welchem<sup>431</sup> Baustande befinden sich die öffentlichen Gebäude?
5. Sind öffentliche, oder doch privatbrünne da?<sup>432</sup>
6. Befinden sich nicht Mühlen, Brähäuser, Bankhäuser, Fleischbänke, Wirtshäuser da? Wie viele?
7. Wie viel sind überhaupt Häuser im Orte?
8. Sind die Häuser der Einwohner mit Schindl, oder mit Stroh gedeckt? Aus Holz, aus Zieg, oder aus Laim gebaut?
9. Giebt es hölzerne Rauchfänge im Orte?
10. Wem gehört der Ort mit der Dorf-, Grund-, Vogtobrigkeit?<sup>433</sup>
11. In welche Pfarr – in welchen Landgerichtsbezirk?
12. In welchem Benehmen stehen Obrigkeit und Gemeinde mitsame? Und in welchem Rufe die herrschaftlichen beamten.
13. Wie verträgt sich die Gemeinde mit dem Pfarrer?
14. Wie wird Gottesdienst, Predigt, Christenlehre<sup>434</sup> gehalten.
15. Wird von der Geistlichkeit im Orte gesammelt? Von welcher – was – wie oft?
16. Wie wird das Kirchengut besorgt? Wird hierüber Rechnung gelegt?
17. Von Wem sind diese aufgenommen?
18. Wird den Kranken willig beygestand(en), bey Taufen, Copula(tio)nen, Begräbnissen, keine übermäßige Tax abgefördert?
19. Wie weit ist die herrschaftl(iche) Kanzley vom Orte entfernt?
20. Wie weit vom Orte befindet sich der nächste Medicus, Chyrurgus, der Baader, der nächste Apotheker, die nächste Hebame?
21. Wie weit ist der Ort von der Poststraße entfernt? Und wohin pflegen die Einwohner ihr Feilschaft gebracht?<sup>435</sup>

---

<sup>431</sup> Folgt durchgestrichen: Stande

<sup>432</sup> Folgt ein nicht sicher lesbare durchgestrichenes Wort.

<sup>433</sup> Folgt durchgestrichen: In

<sup>434</sup> Folgt durchgestrichen: im Orte

<sup>435</sup> Punkt 21 ist in der rechten Spalte nachgetragen.

22. Wie viel Familien sind im Orte? Stehen sie insgemein gut oder schlecht?
23. Giebt es ganz Arme? Wie werden sie verpflogen?
24. Sind öffentliche umirrende Bettler da? Warum werden sie geduldet?
25. Giebt es Dienstvolk genug im Orte? Wie ist dessen Aufführung?
26. Ist Militare im Orte, und wie viel. Sind zwischen dem Militär und der Gemeinde keine Klagen da?
27. Wie sind die Einwohner des Ortes gesittet? Sind sie nicht dem Müßiggange, der Trunkenheit, dem Spiele, dem Zanke und der Uneinigkeit ergeben?
28. Wie ist die Kinde[r]zucht bestellt? Werden die Kinder fleißig in die Christenlehr – in die Schul geschickt?
29. Wie weit ist die nächste Schul vom Orte entfernt?
30. Erfüllt der Schullehrer im Unterrichte der Kinder seine Schuldigkeit? Wie ist sonst seine Aufführung?
31. Herrscht im Orte keine Krankheit? Was für eine? Was ist die Ursach davon? Welche Mittl brauchen die Einwohner dagegen?
32. Hat die Ortsgemeinde eigenes Vermögen, und Einkünfte? Worinnen besteht ein und anders?
33. Wird hierüber von Zeit zu Zeit Rechnung gelegt, und diese von der Obrigkeit aufgenommen?
34. Worzu werden überhaupt die Einkünfte verwendet? Hat die Gemeinde auch Schulden?
35. Giebt es bey der Gemeinde nicht Gastereyen? Wird nicht zu gewissen Zeiten, von Gemeinwirthen, Feld-, Weingarts- und Viehhürten etwas auf Essen und Trinken abgefordert?
36. Womit ernähren sich insgemein die Einwohner?
37. Beschäftigen sie sich nicht auch mit Spinnen, Kleppln, Stricken, oder andern solchen Nebenarbeiten?
38. Mit was für Gattung Spinnerey?
39. Giebt es Weber, oder andere Manufacturisten?
40. Welche Gwerbs- und Handwerksleüthe und wie viel von jeder Gattung giebt es im Orte? Wie kommen sie fort?

41. Mangt es nicht an nothwendigen Professionisten – an welchen?
42. Sind auch Handlsleüthe, Krämmer da? Welche Gewerbe werden sonst im Orte getrieben?
43. Mit welchen Landesproducten wird alda gehandlt? An welchen mangt es?
44. Ist ein Grundgericht im Orte? Woraus besteht es?
- 45.<sup>436</sup> Werden Stiftungs- und Pupill[e]ngelder versichert, den Waisen Gerhaben gegeben?
46. Auf welche Art, und von welcher Gattung Unterthanskinder werden Waisendienste gefordert?
47. Werden in der Herrschaftskanzley nicht übermäßige, oder ungewöhnliche Taxen abgefördert?
48. Sind die Obrigkeiten, Gemeinden und<sup>437</sup> Hausinhaber mit den bestimmten Feuerlöschgeräthschaften versehen?
49. Ist bey Feuerfällen Wasser an der Hand?
50. Ist es im Orte, oder um denselben sicher oder unsicher?
51. Werden Vagabunden, fremd- und unbekannt-, mit keinem Passee versehene Personen angehalten? Oder was geschieht sonst mit ihnen?
52. Werden jene Fremde, welche sich über 24 Stund im Orte aufhalten, befohlener Maaßen der Obrigkeit angezeigt?
53. Wird den Generalien, Patenten, Verordnungen Folge geleistet? Welche sind diejenigen, welche unbefolgt gelassen werden, oder worinnen wird dagegen gehandlt?
54. Was gibt es für Mißbräuche, die abzustellen wären?
55. Welche Gebrechen? Und wie wäre ihnen abzuhelfen?
56. Wie ist in der Gegend der Boden beschaffen? Bergigt, eben, trocken, sumpfig?
57. Giebt es dort ferner Wässer, Bäche, Flüsse, Lacken, Pfützen, Moräste?
58. Sind Wälder in der Nähe? Von was für Gattung Holz? Wie sehen sie aus?
59. Welcher Gebrauch wird von diesem Waldholz gemacht?

---

<sup>436</sup> Folgen zweieinhalf durchgestrichene Zeilen.

<sup>437</sup> Obrigkeiten, Gemeinden und *in der rechten Spalte von anderer Hand nachgetragen*

60. Sind Maisen da? Und wie werden sie geschont, oder gepflegt?
61. Giebt es in diesen Waldungen Eisenhämmerey, Ziegl-, Kalk-, Glaßhütten, Pottaschensiedereyen? Etc.
62. Was giebt es für Berge in der Nähe? Sind sie kahl oder bewachsen? Rissig und klüftig, oder glatt?
63. Von welcher Gattung ist der Erdboden – fruchtbar, unfruchtbar, steinigt, sandigt?
63. [sic!] Wie ist in der Gegend der Ackerbau beschaffen? Welche Getrayarten werden vorzüglich erzeugt?
64. Wie pflegen die Felder eingetheilt zu werden? Bestehen daselbst Brachfelder?<sup>438</sup>
65. Was wird außer dem Stallmist sonst zur Düngung gebraucht?
66. Wie sehen die Wiesen aus?
67. Welche Pflege wird auf die natürlichen Wiesen verwendt?
68. Sind keine Kunstwiesen angelegt worden?
69. Wie werden die Wiesen vom Viehtriebe verschonet?
70. In welchem Verhältniß stehen die Wiesen gegen die Felder?
71. Was für Futterkräuter werden gebaut?
72. Wie werden die getheilten Hutwaiden benutzt? Sind sie wirklich zur Cultur gebracht und auf welche Art?
73. Giebt es in der Gegend Färberkräuter, und von welcher Art?
74. Welche Gattung Kräuter und Grasarten wachsen überhaupt am häufigsten in der Gegend?
75. Wie ist die Küchengärtnererey bestellt? Welche Gattungen Gemüß werden gebaut?
76. Welche Beschaffenheit hat es mit der Baumpflege?
77. Wird sich auf Maulberbäume verlegt?
78. Welche Gattung Obstbäume wird am meisten gepflogen, und welchen Nutzen ziehen die Inhaber vom Obste?

---

<sup>438</sup> Bestehen daselbst Brachfelder? statt *durchgestrichenem* Besteht dort ein Unterschied zwischen Winter-, Sommer- und Brachfeldern?

79. Sind die Straßen, die Bäche mit Bäumen besetzt?
80. Sind sonst auf schicksamen Plätzen Bäume gepflanzt?
81. Wird Flachs, Hanf, Färberröthe, Waid, viel oder wenig gebaut?
82. Wird der Weide gebaut, oder wächst es wild?
83. Sind mineralische Wässer, Gesundheitsbrünne, Bäder in der Nähe?
84. Sind Spuren von Ärzen<sup>439</sup> da, und welche?
85. Giebt es Thon, Kalk, Gybs, Steinkohle, Torf, Porzelanerde, Mörgel, Färbererde, Salpeter?
86. Welche Gattung Steine findet sich da? Kißl, Schiferstein, Marmor etc.?
87. Was für Arten Sandes? Mahlsand, Staubsand, Triggl?
88. Wird in der Gegend Wein gebaut? Gut-, schlecht-, mittelmäßiger Art?
89. Liegen die Weingärten eben, oder an Anhöhen?
90. In welchem Verhältnis stehen die Weingärten, mit den übrigen Grundstücken?
91. Zu welcher Zeit ist die letzte Aussetzung einer [sic!] Weingarten geschehen?
92. Sind öde – ganz unbebaute Gründe da? Wem gehören sie? Warum sind sie öde<sup>440</sup> geblieben?
93. Welcher Art Zäune wird sich zur Verzäunung der Grundstücke bedient? Werden nicht lebendige Zäune angelegt?
94. Auf welchem Fuße steht die Viehzucht?
95. Welche Gattung Viehes wird meistens gehalten?
96. Ist eine zureichende Zahl Vieh da zur Bedüng- und Bestellung der Gründe?
97. Giebt es aber auch hinlängliche Nahrung für das Vieh?
98. Wird das Hornvieh ausgetrieben, oder im Stall gefüttert?
99. Sind<sup>441</sup> ordentliche Schäfereyen in der Gegend?

---

<sup>439</sup> Unsichere Lesung.

<sup>440</sup> Korrigiert aus unbebaut

<sup>441</sup> Korrigiert aus Ist

100. Wie ist sonst die Schafzucht in der Gegend bestellt? Wie viel Schafe beyläufig werden von Obrigkeit und Unterthanen gehalten?

101. Giebt es genug Wayde für die Schafe?

102. Wird sich auf die Bienenzucht verlegt? Was wird beyläufig an Honig und Wachs erzeugt?

103. Werden Seidenwürmer gehalten, und mit welchem Fortgange?

104. Wie steht es mit der Pferdzucht?

105. Werde in der Gegend zur Bestellung der Wirtschaft Ochsen, oder Pferde gebraucht?

106. Wird sich von den Unterthanen auch mit dem Lohnfuhrwerke abgegeben?

107. Wie sind in der Gegend Straßen, Wege, Stege, Brücken beschaffen?

108. Wird für deren Erhaltung gesorgt?

109. Werde[n] die Bäche und Flüsse von Zeit zu Zeit geräumt?

110. Werden Ufer, Beschlachts, Gestättn erhalten?

*Rubrum (auf der letzten Seite):*

Zur kreisamtlichen Instruction ad §. 25.

Puncte

Worauf bey Bereisung der Kreis-Viertl und Discrictie acht zu haben ist.

## 7. Conclusio

Nach der Zeit des Dreißigjährigen Krieges begannen die Bemühungen des frühmodernen Staats, auf allen Ebenen der Verwaltung landesfürstliche Behörden zu installieren. Der internationale Wettbewerb (und im Fall der Habsburgermonarchie besonders die Bedrohung durch das Osmanische Reich) drängte die europäischen Großmächte dazu, stehende Heere aufzubauen und zu unterhalten. So wie sich die Armee zu einer konstanten Einrichtung wandelte, musste gleichsam die Administration effizienter und dauerhaft auf die Finanz- und Personalressourcen des auf der lokalen Ebene von den Grundherrschaften verwalteten Landes zugreifen. Darin zeigt sich die enge Verknüpfung von Militärverwaltung und fiskalischen Interessen für die frühneuzeitliche Staatsbildung, die im Begriff des Fiscal-Military-State (bzw. Military-Fiscal State) abgebildet wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden unter Maria Theresia auf allen Ebenen der Administration landesfürstliche Behörden geschaffen und der Einfluss der Stände wurde zurückgedrängt. Dabei sind besonders die Kreisämter hervorzuheben, die nach dem Vorbild der böhmischen Länder zwischen 1748 und 1754 in den österreichischen Erbländern installiert wurden.

Mit Beginn der Alleinregierungszeit Josephs II. sollte die Verwaltung durch entsprechende Reformen schließlich vereinheitlicht werden. Darunter fiel etwa die Zusammenlegung verschiedener Behörden mit der Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei zu den Vereinigten Hofstellen. Die Administration in ihrer Gesamtheit sollte, genauso wie der innere Aufbau der einzelnen Behörden, durch die Etablierung klarer Befehls- und Zuständigkeitsketten streng hierarchisch strukturiert sein. Die Verwaltung sollte somit zunehmend militärisch anmuten. Arbeitszeiten und Amtsstunden wurden genau festgelegt und die Arbeitsstätte nach und nach konsequent von der Wohnstätte getrennt. Darüber hinaus wurden die Beamten nun hinsichtlich der Verwaltungssprache geschult und zur unbedingten Einhaltung des Amtsgeheimnisses aufgefordert. Generell sollten sie den Werten des josephinischen Beamtenbilds entsprechen, das Fleiß, Pünktlichkeit, Genauigkeit und Gehorsam miteinschloss, um nur einige zu nennen. Die Kreisämter stellten in vielerlei Hinsicht einen großen Schritt für das administrative Vorrücken des Staates in seine ländlichen Gebiete dar. Basierend auf bereits existierenden ständischen Strukturen wurden erstmals landesfürstliche Kontrollbehörden auf regionaler Ebene geschaffen, welche die Abriegelung zwischen den Landesfürsten und den Untertanen durch die Grundherrschaften durchbrach und den Staat für einen großen Teil der Bevölkerung präsent und greifbar machte. Aus der wichtigsten Aufgabe der Kreisämter, der Kontrolle der Grundherrschaften, ergab sich auch einer ihrer bedeutendsten Beiträge für die Staatsbildung

und Herrschaftsverdichtung, nämlich die Erhebung von Informationen auf dem flachen Land für die Zentrale in Wien. Besonders ihr Wirken während der Seelenkonskription von 1770/71 ist hier hervorzuheben, da auf deren Basis eine Vielzahl weiterer herrschaftsverdichtender Maßnahmen gesetzt werden konnte. Trotz einiger Schwierigkeiten (Personalmangel, fehlende Akzeptanz, unklare Zuständigkeitsbereiche) waren die Kreisämter ausgesprochen aktiv und wurden in der Regierungszeit Josephs II. mit weiteren Kompetenzen und Personal ausgestattet. Durch die Analyse der edierten Quellentexte konnten verschiedene Vereinheitlichungstendenzen der Kreisämter und Länderstellen mit den Zentralstellen festgestellt werden. Es ist an dieser Stelle jedoch darauf hinzuweisen, dass sich bezüglich des inneren Aufbaus der Kreisämter zwischen der Instruktion von 1783 und dem Amtsunterricht von 1784 doch noch einige Unterschiede auftun. Diese liegen aber besonders darin begründet, dass letzterer genauer auf den Betrieb innerhalb der Behörde eingeht.

Die Kreisämter und besonders die Länderstellen näherten sich in ihrer Struktur den Hofstellen immer weiter an. Einerseits wurden die Manipulationsabteilungen, bestehend aus dem Einreichprotokoll, dem Expedit und der Registratur, vereinheitlicht, auch deren Besetzung entsprach jener der Zentralstellen. Andererseits wurde die für die josephinische Verwaltung so typische militärische Hierarchie auf die Strukturen der Behörden angewandt. Jedes Hilfsamt verfügte über einen leitenden Beamten, der dem Leiter der jeweiligen Behörde untergeben war. Im Falle der Länderstellen sollte das (wie in den Hofstellen) der Präsident sein, in den Kreisämtern erfüllte der Kreishauptmann diese Position. Die Etablierung strikter Befehlsketten stellt dabei das vielleicht eindeutigste Merkmal in der Vereinheitlichung der Behördenebenen dar.

Auch bei der sprachlichen Schulung der Beamten wird ersichtlich, dass der Sonnenfeld'sche Geschäftsstil auch bei den Behörden unterhalb der Zentralstellen durchgesetzt werden sollte. Dies zeugt vom Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Verwaltungssprache und einer damit einhergehenden Effizienzsteigerung der Kommunikation, speziell auch zwischen den unterschiedlichen Behördenebenen.

Hinsichtlich der Arbeitszeiten und Amtsstunden sind doch Unterschiede festzustellen. In den Länderstellen und Kreisämtern wurden täglich um mehrere Stunden länger gearbeitet als in den Hofstellen. Allen Behörden gemeinsam ist, dass die Dienstzeiten und Journaldienste zunehmend genau geregelt wurden.

Informationen zur Unterbringung und Bezahlung der Beamten sind in den edierten Quellentexten kaum zu finden. Eine Ausnahme in beiden Aspekten bilden nur die Kreiskommissäre.

Zu guter Letzt sollte auch das Arbeitsverhalten der Beamten in den Länderstellen und Kreisämtern nach und nach dem josephinischen Beamtenbild entsprechen. Im Amt wurden Fleiß, Ordentlichkeit und Pünktlichkeit gefordert, Fehlverhalten sollte gemeldet und im Ernstfall bestraft werden. Auch das Amtsgeheimnis gewann an Bedeutung, wobei im Amtsunterricht für die Länderstellen wesentlich häufiger darauf referiert wird als in der Instruktion bzw. dem Amtsunterricht für die Kreisämter.

Insgesamt wurde in vielen Bereichen des inneren Aufbaus und der Arbeitsweise eine wachsende Rationalisierung der unterschiedlichen Behördenebenen festgestellt. Die sehr umfangreichen Quellentexte bieten allerdings noch viele weitere Anknüpfungspunkte für die weitere Forschung zur lokalen Verwaltung unter Joseph II., die im Vergleich zur Regierungszeit Maria Theresias noch relativ wenig erforscht wurde.

## 8. Literaturverzeichnis

Derek *Beales*, Joseph II. Volume II. Against the World, 1780–1790 (Cambridge 2009).

Ignaz *Beidtel*, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848. Band 1 (1740–1792) Unveränd. Nachdr. d. Ausg. 1896, hg. von Alfons Huber (Frankfurt/Main 1968).

Renate *Bolda-Hudovernik*, Politische Verwaltungsreformen Maria Theresias. Die Kreisämter in Tirol – zwischen Landesfürst und Volk (1754–1783) (Dipl. Univ. Innsbruck 2010).

Stefan *Brakensiek*, Rekrutierung lokaler Herrschaftsvermittler unter wechselnden Vorzeichen. Die böhmische Herrschaft Neuhaus, das ungarische Komitat Szatmár und die Landgrafschaft Hessen-Kassel im Vergleich. In: Stefan *Brakensiek*, Heide Wunder (Hg.), Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa (Köln 2005) 97–122.

Corinna von *Bredow*, Gestaltungspotenziale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen Kreisämter 1753–1799. In: Arndt *Brendecke* (Hg.), Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte (Köln 2015) 201–221.

Peter G. M. *Dickson*, Monarchy and Bureaucracy in Late Eighteenth-Century Austria. In: The English Historical Review 110 (436) 323–367.

Fridolin *Dörrer*, Die Verwaltungs-Kreise in Tirol und Vorarlberg (1754–1860). Mit 10 Karten auf 6 Faltblättern. In: Ernest *Trögler*, Georg *Zwanowetz* (Hg.), Festschrift für Univ.-Prof. Dr. Franz Huter anlässlich der Vollendung des 70. Lebensjahres (Tiroler Wirtschaftsstudien 26, Innsbruck 1969) 25–68.

Thomas *Ertmann*, Birth of the Leviathan. Building States and Regimes in Medieval and Early Modern Europe (Cambridge 1997).

Michael *Felder*, Die Transformation von Staatlichkeit. Europäisierung und Bürokratisierung in der Organisationsgesellschaft (Studien zur Sozialwissenschaft 213, Wiesbaden 2001).

Helmuth *Feigl*, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (St. Pölten <sup>2</sup>1998).

Margret *Friedrich*, Von der schwierigen Konstituierung neuer Herrschaftsräume. Die Tiroler Kreishauptleute im ersten Jahr ihrer Tätigkeit. In: Geschichte und Region/Storia e regione 26, H.1 (2017) 61–86.

William D. *Godsey*, Stände, Militärwesen und Staatsbildung in Österreich zwischen Dreißigjährigem Krieg und Maria Theresia. In: Gerhard *Ammerer u.a.* (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (Wien 2007) 233–267.

William D. *Godsey*, Der Aufstieg des Hauses Pergen. Zu Familie und Bildungsweg des „Polizeiministers“ Johann Anton. In: Gabriele *Haug-Moritz*, Hans Peter *Hye*, Marlies *Raffler* (Hg.), Adel im „langen“ 18. Jahrhundert (Zentraleuropa-Studien 14, Wien 2009) 141–166.

William D. *Godsey*, The SineWS of Habsburg Power. Lower Austria in a Fiscal-Military State 1650–1820 (Oxford 2018).

Waltraud *Heindl*, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich. Band I: 1780 bis 1848 (Studien zu Politik und Verwaltung 36, 2. durchges. Aufl. Wien/Köln/Graz 2013).

Michael *Hochedlinger*, Rekrutierung – Militarisierung – Modernisierung. Militär und ländliche Gesellschaft in der Habsburgermonarchie im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus. In: Stefan *Knoll*, Kersten *Krüger* (Hg.), Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit (Hamburg 2000) 327–375.

Michael *Hochedlinger*, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Wien 2009).

Michael *Hochedlinger*, The Habsburg Monarchy. From “Military-Fiscal State” to “Militarization”. In: Christopher *Storrs* (Hg.), The Fiscal-Military State in Eighteenth-Century Europe. Essays in Honour of P.G.M. Dickson (Farnham/Burlington 2009) 55–94.

Michael *Hochedlinger*, Stiefkinder der Forschung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie. Probleme – Leistungen – Desiderate. In: Michael *Hochedlinger*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57, Wien 2010) 293–394.

Michael *Hochedlinger*, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung. In: Michael *Hochedlinger*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.): Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57, Wien 2010) 21–85.

Michael *Hochedlinger*, Die Maria-Theresianische Staatsreform. In: Michael *Hochedlinger*, Petr *Mařá*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1 Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 62/1, Wien 2019) 551–564.

Michael *Hochedlinger*, Die Böhmischo-Österreichische Hofkanzlei und die Vereinigten Hofstellen. In: Michael *Hochedlinger*, Petr *Mařá*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1 Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 62/1, Wien 2019) 565–574.

Michael *Hochedlinger*, Thron & Gewehr. Das Problem der Heeresergänzung und die ‚Militarisierung‘ der Habsburgermonarchie im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus (1740 – 1790) (Graz 2021).

Michael *Hochedlinger*, Anton *Tantner* (Hg.), „... der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig“. Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770–1771 (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 8, Wien 2005).

Shuichi *Iwasaki*, Stände und Staatsbildung in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie in Österreich unter der Enns 1683–1748 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 53, St. Pölten 2014).

Harm *Kluetin* (Hg.), Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der theresianisch-josephinischen Reformen (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 12a, Darmstadt 1995).

Josef *Löffler*, Grundherrschaftliche Verwaltung, Staat und Raum in den böhmischen und österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis 1848. In: *Administory, Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte* 2 (2017) 112–139.

Josef *Löffler*, Die niederösterreichischen Kreisämter in der Regierungszeit Maria Theresias. Zur administrativen Integration des ländlichen Raumes in der Habsburgermonarchie. In: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 129 (2021) 356–386.

Arnold *Luschin von Ebengreuth*, Grundriss der österreichischen Reichsgeschichte. Eine Bearbeitung seines Lehrbuchs der „Österreichischen Reichsgeschichte“. Reprint d. Ausg. 1899 hg. von Esther Krosigk (Saarbrücken 2008).

Klaus *Margreiter*, Die Diskussion über die deutsche Verwaltungssprache, ca. 1750–1840. Unter besonderer Berücksichtigung der Hand- und Lehrbücher für Beamte. In: Peter *Becker* (Hg.), Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts (Kulturgeschichten der Moderne 1, Bielefeld 2011) 75–105.

Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer*, Einleitung. Das Absolutismuskonzept, die Neubewertung der frühneuzeitlichen Monarchie und der zusammengesetzte Staat der österreichischen Habsburger im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 24, Stuttgart 2006) 7–42.

Petr *Maťa*, Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620–1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse. In: Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740 (Stuttgart 2006) 345–400.

Petr *Maťa*, Die Habsburgermonarchie. In: Michael *Hochedlinger*, Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1 Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und

landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Erg.bd. 62/1, Wien 2019) 29–62.

Gernot Peter *Obersteiner*, Kreisamt und Kreishauptmann in der Steiermark nach 1748. Einrichtung und Tätigkeit der neuen landesfürstlichen Unterbehörden Maria Theresias. In: Herwig *Ebner*, Horst *Haselsteiner*, Ingeborg *Wiesflecker-Friedhuber* (Hg.), *Geschichtsforschung in Graz. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz (Graz 1990)* 195–208.

Werner *Ogris*, The Habsburg Monarchy in the Eighteenth Century. The Birth of the Modern Centralized State. In: Antonio *Padoa-Schioppa* (Hg.), *Legislation and Justice* (Oxford/New York 1997) 313–334.

Heinrich *Rauscher*, Das Kreisamt des Viertels ober dem Manhartsberg und die Bezirkshauptmannschaft Krems a. d. Donau. In: Rudolf *Sauer* (Hg.), *Kreisamt und Bezirkshauptmannschaft Krems a. d. Donau 1753 – 1850 – 1950 (Krems 1950)* 19–66.

Wolfgang *Reinhard*, Frühmoderner Staat - moderner Staat. In: Olaf *Mörke*, Michael *North* (Hg.), *Die Entstehung des modernen Europa 1600–1900 (Köln/Weimar/Wien 1998)* 1–9.

Wolfgang *Reinhard*, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 3. durchges. Aufl. 2002).

Franz *Stundner*, Die Kreisämter als Vorläufer der politischen Behörden I. Instanz (1748–1848). In: Johannes *Gründler* (Hg.), *100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Österreich. Festschrift im Auftrage der österreichischen Bundesländer (Wien 1970)* 9–17.

Hans *Sturmberger*, Türkengefahr und österreichische Staatlichkeit. In: Südostdeutsches Archiv 10 (1967) 132–145.

Anton *Tantner*, Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen. Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 4, Innsbruck/Wien/Bozen 2007).

Friedrich *Walter*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955, aus dem Nachlaß hrsg. von Adam Wandruszka (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 59, Wien/Köln/Graz 1972).

Thomas *Winkelbauer*, Grundzüge des habsburgischen Finanz- und Steuerwesens. In: Michael *Hochedlinger*, Petr *Mařá*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), *Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1 Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 62/1, Wien 2019)* 767–824.

Thomas *Winkelbauer*, The General War Commissariat. A Neglected Pivot of the Habsburg Fiscal-Military State. In: William D. *Godsey*, Petr *Mařá* (Hg.): *The Habsburg Monarchy as a*

Fiscal-Military State. Contours and Perspectives 1648–1815 (Proceedings of the British Academy 247, Oxford 2022) 124–145.

Thomas *Winkelbauer*, Die Landstände. Politische Stellung, Zusammensetzung und Aufgabengebiete. In: Josef *Löffler*, Elisabeth *Loinig*, Martin *Scheutz*, Tobias E. *Hämmerle* (Hg.), Niederösterreich im 18. Jahrhundert. Reform und Tradition (im Druck [St. Pölten 2024]) 247–305.

Thomas *Winkelbauer*, Soldaten, Steuern, Schulden. Niederösterreich als Teil des habsburgischen Fiscal-Military State. In: Tobias E. *Hämmerle*, Josef *Löffler*, Elisabeth *Rosner*, Martin *Scheutz* (Hg.), Niederösterreich im 18. Jahrhundert (im Druck [St. Pölten 2024]) 363–405.

## **Danksagungen**

Mein erster und wichtigster Dank gilt den Betreuern dieser Masterarbeit, Prof. Thomas Winkelbauer und Dr. Josef Löffler. Ohne ihre Hilfe, Unterstützung und Anregungen wäre die Arbeit in dieser Form niemals möglich gewesen.

Meinen Eltern Eva und Oswald dafür, dass sie immer für mich da waren und sind.

Meiner Mitbewohnerin Clarissa für ihre Geduld und dass sie mir in den richtigen Momenten den Rücken gestärkt hat.

Meinen besten Freund:innen Melanie und Martin für ihre Freundschaft, ihre Zeit und für den immer zur Situation passenden Zu- und Widerspruch.

Meiner „Schreibkollegin“ Vanessa für die unzähligen Stunden in der Universitätsbibliothek und die ständige Motivation.

Meinen Arbeitskolleg:innen für ihr Verständnis und ihre Nachsicht über das vergangene Jahr.